

**Ausgabe Nr. 05/2018
vom 17. September 2018**

Inhalt

Geschäftsordnung des Präsidiums <i>(Präsidiumsbeschluss in der 276. Sitzung am 16.08.2018)</i>	537
Wahlordnung der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 179. Sitzung am 27.06.2018)</i>	542
Ordnung des Forschungszentrums CellNanOS <i>(Senatsbeschluss in der 179. Sitzung am 27.06.2018)</i>	556
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 275. Sitzung am 26.07.2018)</i>	562
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	568
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	575
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	582
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	592
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	599
Fachspezifischer Teil SOZIOLOGIE zur studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	606
Fachspezifischer Teil POLITIKWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	611
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Sozialwissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 273. Sitzung am 14.06.2018)</i>	616

...

Fortsetzung INHALT

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 275. Sitzung am 26.07.2018)</i>	721
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 275. Sitzung am 26.07.2018)</i>	757
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 275. Sitzung am 26.07.2018)</i>	782
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und die Masterstudiengänge „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ und „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 275. Sitzung am 26.07.2018)</i>	806
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. Justizministeriums vom 06.07.2018)</i>	811
Addendum to Cooperative Agreement between the Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul (Brazil) and Osnabrück University (Germany)	820
Agreement between the Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul (Brazil) and Osnabrück University (Germany)	823

Impressum

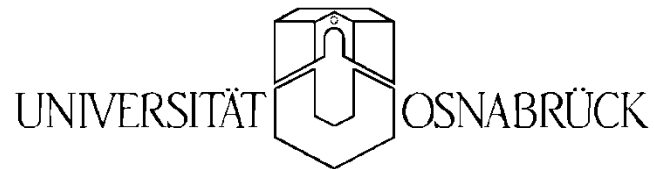
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

beschlossen in der 9. Sitzung des Präsidiums am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13. Mai 2003, S. 159

beschlossen in der 3. außerordentlichen Sitzung des Präsidiums am 09.03.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2004 vom 11. März 2004, S. 59

Änderung beschlossen in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2005 vom 03.06.2005, S. 141

Änderungen (§§ 1 und 5) beschlossen in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1141

Änderung (§ 5) beschlossen in der 276. Sitzung des Präsidiums am 16.08.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 537

INHALT:

§ 1	Sitzungen des Präsidiums	539
§ 2	Tagesordnung	539
§ 3	Anträge zur Geschäftsordnung	540
§ 4	Beschlussfähigkeit.....	540
§ 5	Abstimmung.....	540
§ 6	Erstellung des Sitzungsprotokolls	541
§ 7	Zusätze zum Protokoll.....	541
§ 8	Abwesenheitsvertretung im Präsidium.....	541
§ 9	In-Kraft-Treten	541

§ 1 Sitzungen des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel zwei Mal pro Monat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. ²Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. ³Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher. ⁴In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. ⁵Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. ⁶Bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. ⁷Die Dokumentation/Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- (3) Das jeweils nach der Ressortverteilung zuständige Präsidiumsmitglied bereitet die jeweiligen Beschlüsse des Präsidiums vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) ¹Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Dezernate, Stabstellen und Zentralen Einrichtungen, die für die Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums thematisch zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind in der Regel zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinzuzuziehen. ²Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (7) ¹Die Dezententinnen oder Dezententen, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte können unabhängig von Absatz 6 Satz 1 am öffentlichen Teil der Präsidiumssitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. ²Ihnen sind die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. ³Den Dezententinnen oder Dezententen, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, der Leiterin oder dem Leiter der Pressestelle sowie der Gleichstellungsbeauftragten sind zudem die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils und – sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 6 Satz 1 gegeben ist – die entsprechenden Sitzungsunterlagen des nicht-öffentlichen Teils zur Verfügung zu stellen.
- (8) ¹Die Dezententinnen oder Dezententen, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben ein Initiativrecht. ²Wird von der Ausübung des Initiativrechts Gebrauch gemacht, ist hiervon die jeweilige Ressortleiterin oder der jeweilige Ressortleiter zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz sowie für die Dekaninnen oder Dekane, mit der Maßgabe, dass die Dekaninnen oder Dekane die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz von der Ausübung des Initiativrechts in Kenntnis setzen.
- (10) ¹Zwei Mal im Semester findet die Präsidiumssitzung gemeinsam mit der Konferenz der Dekane und Dekaninnen statt. ²Die Tagesordnung wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sprecherin oder dem Sprecher der Dekanekonferenz abgestimmt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt das Präsidium die Tagesordnung. ²Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.

- (2) ¹Die Tagesordnung ist untergliedert in einen nicht-öffentlichen und in einen öffentlichen Teil. ²Der nicht-öffentliche Teil umfasst die Beschlussfassung sowie die aufgrund rechtlicher Vorschriften vertraulich zu behandelnden und die durch Beschluss des Präsidiums über die Tagesordnung als vertraulich festgelegten Tagesordnungspunkte. ³Die Öffentlichkeit ist beschränkt auf den in § 1 Absatz 7 genannten Personenkreis. ⁴Die Tagesordnung soll einen Punkt "Berichte und Anfragen" enthalten, unter welchem die Präsidiumsmitglieder über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts berichten und Anfragen beantworten. ⁵Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere jene, die der Vor- und Nachbereitung der Senatssitzungen, der Sitzungen der zentralen Gremien und der Sitzungen des Hochschulrates dienen, sowie Berufungsangelegenheiten.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ³Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
- a) befristete Unterbrechung, Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 - d) Umstellung der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. ³Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

§ 5 Abstimmung

- (1) ¹Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird den Präsidiumsmitgliedern in der Regel vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt. ²Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist dies zuvor einstimmig durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder zu beschließen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) ¹Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) ¹Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. ²Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.

- (7) ¹Beschlüsse des Präsidiums können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt eine Woche. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten; allerdings können Entscheidungen in Bestellungs- und Berufungsverfahren (einschließlich Honorarprofessuren, außerplanmäßigen Professuren und Verlängerungen der Dienstverhältnisse von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessuren) per Umlaufbeschluss getroffen werden. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. ⁶Wenn ein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, muss die Angelegenheit in einer Sitzung behandelt werden.

§ 6 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 2 Absatz 2 in einen nicht-öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf soll den Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (3) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Präsidiums. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (4) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Beschlüsse, deren Inhalte Gegenstand der Beratung des öffentlichen Teils waren, werden unverzüglich in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse und ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekannt zu geben
- (7) Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Bekanntmachung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

§ 7 Zusätze zum Protokoll

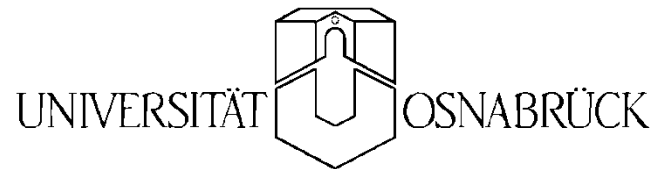
¹Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Stellungnahmen sowie Minderheitsvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. ²Diese sind schriftlich binnen drei Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 8 Abwesenheitsvertretung im Präsidium

¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Personal und Finanzen vertreten sich gegenseitig. ²Gleiches gilt für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie für Forschung und Nachwuchsförderung. ³Das Präsidium kann hiervon für den Einzelfall abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



WAHLORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Abs. 1 NHG i.V.m. § 3 Abs. 1 GO

Beschluss des Senats in der 90. Sitzung am 19.05.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2004 vom 07.06.2004, S. 107

Änderungen beschlossen in der
179. Sitzung des Senats am 27.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 542

I N H A L T :

Abschnitt I: Allgemeines.....	544
§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane	544
§ 2 Wahlausschuss	544
§ 3 Wahlleitung.....	545
§ 4 Wahlbereiche	545
Abschnitt II: Wahlvorbereitung	545
§ 5 Wahlausschreibung.....	545
§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	546
§ 7 Wahlbenachrichtigung.....	547
§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	547
Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen.....	547
§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	547
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	548
Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung	549
§ 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung.....	549
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	549
Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis	549
§ 13 Stimmzettel.....	549
§ 14 Stimmabgabe	550
§ 15 Briefwahl.....	550
§ 16 Auszählung.....	551
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	552
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	553
§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl	553
§ 19 Niederschriften	553
§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen.....	554
§ 21 Prüfung von Wahleinsprüchen	554
§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit.....	555
§ 23 Stellvertretung	555
§ 24 In-Kraft-Treten	555

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33), die folgende Wahlordnung für die Universität Osnabrück beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:
 1. Senat
 2. Fachbereichsräte/ Fakultätsräte.
- (2) ¹Für in Absatz 1 nicht genannte Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 23 entsprechend. ²Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.
- (3) Die Mitglieder wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (4) ¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
³Einzelwahlvorschläge sind zulässig.
⁴Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 - nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 - nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 - nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (5) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und vor Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (6) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für sie in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung sowie über Wahleinsprüche. ³Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 16 Abs. 2 NHG) an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.

- (4) ¹Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Gruppe der Studierenden nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatsitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatsitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die beauftragte Wahlleiterin bzw. der beauftragte Wahlleiter (§ 3 Abs. 2) lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende gewählt hat. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ³Der Wahlausschuss ist einzuladen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 3 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums. ²Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht selbst zuständig ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann nach dieser Wahlordnung von ihr wahrzunehmende Aufgaben auf Bedienstete der Universitätsverwaltung übertragen. ²Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. ³Die Organisationseinheiten der Universität sind gegenüber der Wahlleitung verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

Abschnitt II: Wahlvorbereitung

§ 5 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Kollegialorgane;
 2. den festgelegten Wahlzeitraum;
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 7 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen;

4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 8 Abs. 1;
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche;
 6. die Frist für die Beantragung der Briefwahl (§ 15 WO) und
 7. die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.
 - (3) Alle notwendigen Bekanntmachungen sollen sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt.
- (3) ¹ Wer am Tag der Wahl gem. § 16 Abs. 2 NHG Mitglied der Universität Osnabrück ist, wird in das Wählerverzeichnis eingetragen.
²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Mitgliedschaft ist für die Wählbarkeit der Tag des Ablaufs der Einspruchsfrist (siehe Abs. 7) und für das aktive Wahlrecht der Tag des Ablaufs der Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen/ Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn sie für eine eindeutige Identifizierung notwendig sind.
⁴Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt.
- (5) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fachbereiche ist, soll durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. ⁴Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 8) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (6) ¹Das Wählerverzeichnis wird mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme ausgelegt. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Auf die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis gem. § 8 ist hinzuweisen. ⁴Der Auslegungszeitraum endet mit dem Ende der Einspruchsfrist gem. Abs. 7.
- (7) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben.
⁴Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁵Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

- (8) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (9) Jedes Mitglied der Hochschule kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.
- (10) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 8 bleiben möglich.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens fünf Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält ein Antragsformular auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. ³Durch Beschluss des Wahlausschusses kann auf die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen verzichtet werden.

§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen endet mit dem siebten Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Der Wahlausschuss ist zu unterrichten.
- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelworschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag.
- (4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist,

aufführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern.

³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (5) ¹In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. ²Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (6) ¹Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (7) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind;
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind;
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig (vgl. § 9 Abs. 4 WO) bezeichnen;
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten;
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind oder
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- ²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Bewerberin oder den Bewerber oder die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung

§ 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (2) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Der Nachtrag zur Wahlausschreibung erfolgt nur einmal. ⁴Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die Fundstelle der Wahlordnung,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge und
 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis

§ 13 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann aufgedruckt sein.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind, soweit auf dem Wahlvorschlag nichts anderes vermerkt ist, alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Bewerberin oder bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). ²In Ausnahmefällen reicht es aus, dass für kurze Zeit lediglich zwei Wahlhelfer anwesend sind. ³Ein Exemplar dieser Wahlordnung muss zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Dienstaussweis) mit Lichtbild ausweisen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum stellt die Wahlleitung im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn, bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit ist der Zutritt zum Wahlraum zu untersagen. ²Es dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum noch im Wahlraum befinden.

§ 15 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist, die frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden darf, schriftlich beantragen.
- (2) ¹Die Wahlberechtigung wird aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. ²Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Die Briefwahlunterlagen dürfen einer anderen Person als dem bzw. der Wahlberechtigten nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

⁵Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt;
2. die persönliche Erklärung gem. § 15 Abs. 3;

3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- (3) ¹Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder ihr im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird sowie, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
 2. der Wähler bzw. die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter bzw. Briefwahlberechtigte vermerkt ist;
 3. die Erklärung entsprechend Absatz 3 fehlt oder
 4. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 16 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel unter Hinzuziehung von Wahlhelfern ausgezählt werden. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. ³Hierbei sind die abgegebenen persönlichen Erklärungen gem. § 15 Abs. 3 aus den Briefwahlunterlagen den im Wählerverzeichnis vermerkten abgegebenen Stimmzetteln hinzuzurechnen. ⁴Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten abgegebenen Stimmzettel, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses einen Beschluss darüber zu fassen, ob diese Differenz Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ⁵Ist die Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 bis 4 zu verfahren.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) ¹Das vom Wahlausschuss dazu ermächtigte Mitglied entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ²Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die persönliche Erklärung gem. § 15 Abs. 3 und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder deren Beauftragten bzw. Beauftragte zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Dafür stellt er auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 4. die Zahl der gültigen Stimmen;
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind;
 6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute und
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben. ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. ⁵Sie rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁷Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Listenverbindungen sind als ein Listenwahlvorschlag zu behandeln. ²Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber einer Listenverbindung entscheidet die Wahlleitung durch Los.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken in der Reihenfolge ihrer Nennung in der eingereichten Liste zu berücksichtigen.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Wahlleitung durch Los.
- (6) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.
- (7) ¹Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, auf die Möglichkeit eines Einspruchs gem. § 21 Abs. 1 hinzuweisen. ²Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- ²Der Wahlausschuss stellt fest, ob eine Nachwahl notwendig ist. ³Weiter bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ⁴Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl ist von den verbleibenden Mitgliedern der Gruppe des betroffenen Kollegialorgans zu treffen.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.
- (5) Im Fall der Auflösung und Neugliederung von Fachbereichen sind vom Senat entsprechende Übergangsregelungen zu beschließen.

§ 19 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschriften des Wahlausschusses müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse gem. § 17 Abs. 1 enthalten. ²Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleitung bzw. deren Beauftragter bzw. Beauftragtem zu unterzeichnen.

- (3) ¹Die Niederschriften über den Gang der Wahlhandlung müssen die Namen der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Sie sind von den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Stimmzettel, persönlichen Erklärungen gem. § 15 Abs. 3 und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (5) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Wahlausschuss und Wahlleitung sollen dafür Sorge tragen, dass der Ablauf von Fristen nicht auf Tage fällt, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen im Schloss/ Ostflügel (Gebäude 13 zentrale Aushangstelle). ²Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information die Aushänge an weiteren Aushangstellen erfolgen.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an der zentralen Aushangstelle ausgehängten Bekanntmachung ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. ²Die Bekanntmachungen sind mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21 Prüfung von Wahleinsprüchen

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der ohne Angabe des Einspruchsgrundes unbeachtlich ist, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden; der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnis begründet werden.
- (2) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.
- (3) ¹Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ²Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (5) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2-4 zu verfahren.

- (6) Die Entscheidung ist dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu machen.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit

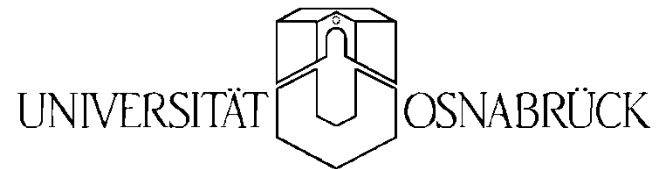
- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte/ Fakultätsräte beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fachbereichsräte/ Fakultätsräte unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Mitglieder der Dekanate sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 23 Stellvertretung

Die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden (§ 17 Abs. 2).

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt, nachdem der Senat sie beschlossen hat, mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG
DES FORSCHUNGSZENTRUMS
CELLNANOS

beschlossen in der
179. Sitzung des Senats am 27.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 556

INHALT:

Präambel	558
§ 1 Aufgaben	558
§ 2 Mitglieder	558
§ 3 Organe des Forschungszentrums CellNanOs	558
§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Vorsitz, Amtszeit	558
§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	559
§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor	559
§ 7 Mitgliederversammlung	559
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	559
§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats	560
§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten	560
Anlage: Gruppenleiter Forschungszentrum CellNanOs, Stand Mai 2018	561

Präambel

¹Das CellNanOs (Center of Cellular Nanoanalytics Osnabrück) ist ein Forschungszentrum der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung, das von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern insbesondere aus den Fachbereichen Biologie/Chemie, Physik, Mathematik/Informatik und Humanwissenschaften mit Forschungsinteressen im Bereich der zellulären Nanoanalytik getragen wird. ²Das Forschungszentrum wird zunächst für fünf Jahre durch das Präsidium eingerichtet. ³Verlängerungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vorgesehen. ⁴Dies setzt voraus, dass das Präsidium den Rechenschaftsbericht nebst Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats zustimmend zur Kenntnis nimmt, aus dem substantielle nationale oder internationale Forschungserfolge hervorgehen.

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Das CellNanOs nimmt Aufgaben in der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. ²Der Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich der Entwicklung neuer methodischer Ansätze zur Erforschung der funktionellen Organisation von Biomolekülen in zellulären Mikrokompartimenten und ihrer Anwendung auf aktuelle Fragestellungen der Zellbiologie. Für diesen Forschungsschwerpunkt steht der ebenfalls mit CellNanOs bezeichnete Forschungsbau (Gebäude 38) zur Verfügung.
- (2) Langfristig strebt das CellNanOs gemeinsame interdisziplinäre Forschungsinitiativen auf nationaler und internationaler Ebene an.
- (3) Eine Konkretisierung der genannten Aufgaben, weitere Aufgaben sowie die Zuweisung von Finanzmitteln ergeben sich aus der Zielvereinbarung, die das Präsidium mit dem Forschungszentrum abschließt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder zum Zeitpunkt der Einrichtung des Forschungszentrums CellNanOs sind die in der Anlage aufgeführten Personen.
- (2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigenständiger wissenschaftlicher Verantwortlichkeit, deren Forschungsschwerpunkt dem des Forschungszentrums CellNanOs entspricht, können auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. ²Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als korrespondierende Mitglieder im Forschungszentrum mitarbeiten. Sie werden hierdurch jedoch keine Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 NHG und haben kein Wahlrecht.

§ 3 Organe des Forschungszentrums CellNanOs

Organe des Forschungszentrums CellNanOs sind der Vorstand, die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Vorsitz, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) ¹Der Vorstand soll das Spektrum der im Forschungszentrum CellNanOs vertretenen Forschungsfelder abbilden. ²Aus dem Fachbereich Biologie/Chemie sind drei Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Forschungszentrum CellNanOs.
- (2) ¹Sofern zwischen Präsidium und dem Forschungszentrum eine Zielvereinbarung geschlossen wird, aus der zentrale Mittel an die am Forschungszentrum beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeschüttet werden, entscheidet der Vorstand über die Zuordnung der zugewiesenen Ressourcen nach Maßgabe der universitären Regelungen zur Mittelverteilung. ²Der Vorstand ist für die Aushandlung von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium zuständig.
- (3) Der Vorstand legt dem Präsidium spätestens ein Jahr vor einer geplanten Verlängerung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) ¹Er ist für regelmäßige Kommunikation mit dem Beirat verantwortlich und organisiert die Evaluationen. ²Die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Vorgaben der Universität zum Erlass von Ordnungen sind zu berücksichtigen.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren die geschäftsführende Direktorin/ den geschäftsführenden Direktor und deren Vertretung. ²Diese Personen müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ³Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin/ der Direktor ist zugleich Sprecherin/ Sprecher des Forschungszentrums.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Sie/Er vertritt das Forschungszentrum innerhalb der Universität und führt dessen laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 an. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 3 können beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, nimmt zu Angelegenheiten des Forschungszentrums Stellung und spricht Empfehlungen aus. Sie schlägt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll sich mindestens einmal jährlich treffen.
- (4) Sie beschließt die Zielvereinbarung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. ²Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Präsidium ernannt.
- (2) ¹Über die Aufnahme weiterer Mitglieder des Beirats berät die Mitgliederversammlung. ²Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) ¹Mitglieder des Beirats werden für fünf Jahre ernannt. ²Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

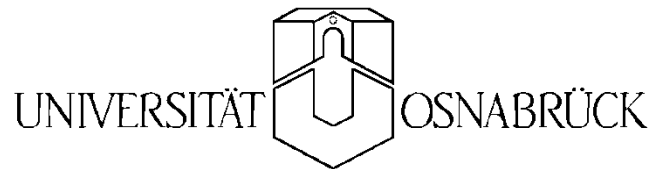
- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das CellNanOs in wissenschaftlichen Fragen, gibt Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen und fördert Kontakte mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der zellulären Nanoanalytik.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Kontrolle von Qualität und Weiterentwicklung des CellNanOs und gibt eine Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht ab.

§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück finden in ihrer jeweils gelten Fassung Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage: Gruppenleiter Forschungszentrum CellNanOs, Stand Mai 2018

	Titel		Vorname	Nachname	Fachbereich	E-Mail
1.	Prof.	Dr.	Uwe	Beginn	FB5 – Chem	ubeginn@uni-osnabrueck.de
2.	Prof.	Dr.	Roland	Brandt	FB5 – Biol	brandt@biologie.uni-osnabrueck.de
3.		Dr.	Florian	Fröhlich	FB5 – Biol	florian.froehlich@biologie.uni-osnabrueck.de
4.	Prof.	Dr.	Markus	Haase	FB5 – Chem	markus.haase@uni-osnabrueck.de
5.	Prof.	Dr.	Wolfgang	Harneit	FB4 – Phys	wolfgang.harneit@uos.de
6.	Prof.	Dr.	Jürgen	Heinisch	FB5 – Biol	heinisch@biologie.uni-osnabrueck.de
7.	Prof.	Dr.	Michael	Hensel	FB5 – Biol	hensel@biologie.uni-osnabrueck.de
8.	Prof.	Dr.	Joost	Holthuis	FB5 – Biol	holthuis@biologie.uni-osnabrueck.de
9.	Prof.	Dr.	Mirco	Imlau	FB4 – Phys	mirco.implau@uni-osnabrueck.de
10.		Dr.	Johann	Klare	FB4 – Phys	johann.klare@uni-osnabrueck.de
11.		Dr.	Karsten	Kömpe	FB5 – Chem	karsten.koempe@uni-osnabrueck.de
12.	Prof.	Dr.	Peter	König	FB8 – Kogn	pkoenig@uos.de
13.	Prof.	Dr.	Christian	Kost	FB5 – Biol	christian.kost@biologie.uni-osnabrueck.de
14.	Prof.	Dr.	Stefan	Kunis	FB6 – Math	stefan.kunis@uni-osnabrueck.de
15.		Dr.	Rainer	Kurre	FB5 – Biol	rainer.kurre@biologie.uni-osnabrueck.de
16.		Dr.	Domenik	Liße	FB5 – Biol	domenik.lisse@biologie.uni-osnabrueck.de
17.	Prof.	Dr.	Philipp	Maaß	FB4 – Phys	philipp.maass@uni-osnabrueck.de
18.		Dr.	Carola	Meyer	FB4 – Phys	carola.meyer@uos.de
19.		Dr.	Katarzyna	Miskiewicz	FB5 – Biol	miskiewicz@biologie.uni-osnabrueck.de
20.	PD	Dr.	Armen	Mulkidjanian	FB4 – Phys	amulkid@uni-osnabrueck.de
21.	Prof.	Dr.	Achim	Paululat	FB5 – Biol	paululat@biologie.uni-osnabrueck.de
22.	Prof.	Dr.	Jacob	Piehler	FB5 – Biol	piehler@uos.de
23.	Prof.	Dr.	Gordon	Pipa	FB8 – Kogn	mail@g-pipa.de
24.		Dr.	Katherina	Psathaki	FB5 – Biol	psathaki@biologie.uni-osnabrueck.de
25.	Prof.	Dr.	Helmut	Rosemeyer	FB5 – Chem	helmut.rosemeyer@uni-osnabrueck.de
26.	PD	Dr.	Hans-Peter	Schmitz	FB5 – Biol	hans-peter.schmitz@biologie.uni-osnabrueck.de
27.	Prof.	Dr.	Martin	Steinhart	FB5 – Chem	martin.steinhart@uni-osnabrueck.de
28.	Prof.	Dr.	Heinz-Jürgen	Steinhoff	FB4 – Phys	heinz-juergen.steinhoff@uni-osnabrueck.de
29.	Prof.	Dr.	Chadi	Touma	FB5 – Biol	chadi.touma@biologie.uni-osnabrueck.de
30.	Prof.	Dr.	Christian	Ungermann	FB5 – Biol	christian.ungermann@biologie.uni-osnabrueck.de
31.		Dr.	Stefan	Walter	FB5 – Biol	stefan.walter@biologie.uni-osnabrueck.de
32.	Prof.	Dr.	Joachim	Wollschläger	FB4 – Phys	joachim.wollschlaeger@uni-osnabrueck.de
33.		Dr.	Changjiang	You	FB5 – Biol	you@biologie.uni-osnabrueck.de
34.	Prof.	Dr.	Sabine	Zachgo	FB5 – Biol	sabine.zachgo@bioloie.uni-osnabrueck.de



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GYMNASIEN“*

befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010
beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010
genehmigt in der 146. Sitzung des Präsidiums am 09.09.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 157

Änderung der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 660

Änderung des § 2
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.05.2018
beschlossen in der 179. Sitzung des Senats am 27.06.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 562

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums.....	564
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums.....	564
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung	564
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote	564
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse	565
§ 6	Sonstige Regelungen	565
§ 8	In-Kraft-Treten	565
	Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer.....	566
	Anlage 2: Modulbeschreibung „Fachpraxisorientiertes Transfer Modul“	567

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt 95 Leistungspunkte (LP).
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den *2-Fächer-Bachelorstudiengang*“ in der Variante des Kernfachs und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*“ in der Variante des Kernfachs gilt. ²Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 63 LP und die zweite Phase 30 LP entfallen. ³Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang*, für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. ⁴Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁵Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt oder im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die Studierenden müssen im Laufe der B-Phase das „Fachpraktische Transfer Modul“ im Umfang von 2 LP absolvieren (Anlage 2).
- (4) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 1* zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelor* und für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*.

§ 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.
- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs* zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 63 für die A-Note zu 30 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

§ 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 6 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gelten die entsprechenden Teile der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den *Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang* (A-Phase) und den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* (B-Phase). ²Praktika oder Module des Kerncurriculums Lehrerbildung (KCL) brauchen im Studienprogramm des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* nicht absolviert zu werden. ³Eine Bachelor- und eine Masterarbeit müssen nicht verfasst werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Erdkunde

Evangelische Religion

Französisch

Geschichte

Informatik

Islamische Religion

Italienisch

Katholische Religion

Kunst

Latein

Mathematik

Musik

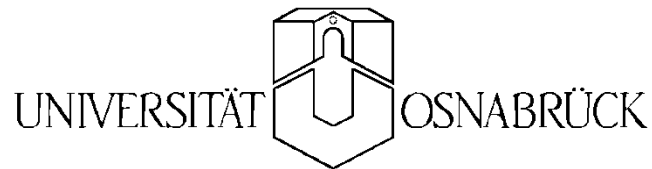
Physik

Spanisch

Sport

Anlage 2: Modulbeschreibung „Fachpraxisorientiertes Transfer Modul“

Identifizier	PFB-KCL-FTM
Modultitel	Fachpraxisorientiertes Transfer Modul
Englischer Modultitel	Subject Orientated Transfer Modul
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> ● übertragen ihre im Basisfachpraktikum (BFP) und Erweiterungsfachpraktikum (EFP) gemachten Erfahrungen und Kompetenzen auf das weitere Fach übertragen. Sie kennen zentrale Grundbegriffe der jeweiligen Fachdidaktik und wissen um deren systematische Bedeutung; ● übertragen die reflektierte Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts und der Kompetenzentwicklung ihrer Praktikumsfächer auf das jeweilige Fach übertragen. ● übertragen die Erfahrungen mit der didaktisch begründeten Planung von Unterricht auf das weitere Fach.
Inhalte	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	eine Komponente: Selbststudium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	0 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 456

Ergänzung um den § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 327

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 416

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 568

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	570
§ 2	Zweck der Prüfung	570
§ 3	Hochschulgrad	570
§ 4	Prüfungsausschuss	570
§ 5	Aufbau, und Gliederung des Studiums	570
§ 6	Regelung der Nebenfächer	571
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	571
§ 8	Bachelorarbeit	572
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	572
§ 10	In-Kraft-Treten	573

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau, und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Europäische Studien beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 92 LP, (Basisbereich 52 LP, Vertiefungsbereich 40 LP), einen freien Wahlbereich von 18 Leistungspunkten, den Praktikumsbereich (9 LP), der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorkolloquium (4 LP) sowie ein Nebenfach (45 LP).
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SNW ⁴	ER ⁵
	Basismodule	Pflicht	23	52	5	5	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N
	Vertiefungsmodule	Wahlpflicht (4 aus 5)	16	40	4	4	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES- EW_v01	Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SNW ⁴	ER ⁵
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Praktikumsmodule	Pflicht		9			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
	Modul: Freier Wahlbereich		8	18	1	3	N
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
Nebenfach				45			Ja
Insgesamt	<i>(Alle LN und SNW plus Nachweise aus dem Nebenfach)</i>			180	10	15	

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis, ⁵Endnotenrelevant

§ 6 Regelung der Nebenfächer

- (1) Aus der Liste der nachfolgend genannten Nebenfächer wählt die/der Studierende ein Nebenfach mit einem Umfang (Workload) von 45 LP:
 - Anglistik
 - Geographie
 - Germanistik
 - Geschichte
 - Erziehungswissenschaft
 - Rechtswissenschaften
 - Romanistik
 - Soziologie
 - Volkswirtschaftslehre

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und wer in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,67 und die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach mit 0,33 gewichtet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

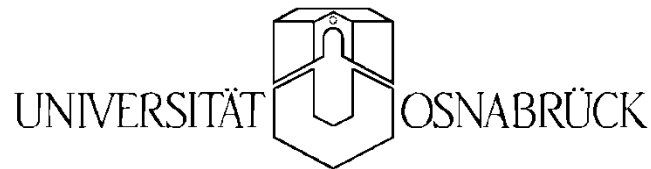
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs aus.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

Studienverlaufsplan „Europäische Studien“ (B.A.)

Sem.	Basis (Pflicht) 52 LP						Nebenfach (45 LP)	SOZ-B-PPR: Berufspraktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon 1 LN)
	SOZ-BQ-TA-ES: <i>Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</i> (2 LP)	SOZ-BES-EI: <i>Basismodul Europäische Integration</i> (10 LP)	SOZ-BES-WG: <i>Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-BES-PW: <i>Basismodul Politikwissenschaft</i> (in 2 LV ist ein LN zu erbringen) (20 LP)		SOZ-M1-BK v01 <i>Basismodul Methoden emp. Sozialforschung</i> (10 LP)			
1. (WS)	VL: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 2 LP	VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 4/6LP	VL: Regierungssystem der BRD 4/6LP	VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 2 LP			
2. (SoSe)		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergl. Politikwissenschaft 6/4 LP	VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 LP VL: Einführung qualitative Methoden 4 LP			
	Vertiefung 40 LP								
	SOZ-BES-IN <i>Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive</i> (10 LP)	SOZ-BES-EW_v01: <i>Vertiefungsmodul: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme</i> (10 LP)	SOZ-BES-IS <i>Vertiefungsmodul: EU im internationalen System</i> (10 LP)		SOZ-BES-PS <i>Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa</i> (10 LP)				
3. (WS)	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Sozial- und Wirtschaftssysteme in Europa I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP		S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP				
4. (SoSe)	S: Policy Making in der EU II (mit Exkursion) 4/6 LP	S: Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP		S: Aktuelle Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft 4/6 LP				
5. (WS)	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)								
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHES REGIEREN:

MARKT-MACHT-GEMEINSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 463

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 328

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2016
befürwortet in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 423

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 575

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	577
§ 2	Zweck der Prüfung	577
§ 3	Hochschulgrad.....	577
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	577
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	577
§ 6	Auslandsstudium	578
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	579
§ 8	Masterarbeit.....	579
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	580
§ 10	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen.....	580

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, den Bereich Berufs- und Forschungspraxis im Umfang von 20 LP, eine Masterarbeit im Umfang von 24 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 26 LP.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	eine mündliche Prüfung obligatorisch	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MER-GE	Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-PM	Organisation politischer Macht in der EU	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-IS	Die EU als Macht im Internationalen System	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EM	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
SOZ-MER-EZ	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-
	Berufs- und Forschungspraxis		8	20	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-PP	EU aus Praxisperspektive	Pflicht (Block-)Seminar, ab 1. FS	2	4	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminar(e) zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht; (Block)Seminare ab 1. FS	3	6	-	3	Nein
	Modul: Freier Wahlbereich		10	26	3	2	Nein
SOZ-M-FWB	5 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des IfS (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP	mindestens 3 LN					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP bei Anmeldung					
	Insgesamt		38	120	9	11	6 + MAR

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis, ⁵ Endnotenrelevant

§ 6 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland oder ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester. ⁴Ein Auslandspraktikum ist selbstständig zu organisieren, wobei Servicestellen des Fachbereichs und der Hochschule für Praktikum und Ausland zur Unterstützung eingerichtet wurden. ⁵Studierende, die ihren Bachelorabschluss im Ausland erworben haben, sind vom obligatorischen Auslandsstudium befreit.
- (2) Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des „Europäischen Regierens“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

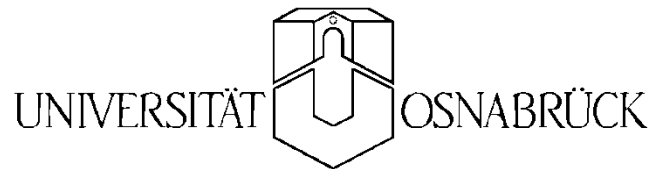
- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Endnoten Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/2020 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Studienverlaufsplan „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)

Sem.	SOZ-MER-GE: Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft (10 LP)	SOZ-MER-PM: Organisation der Macht in der EU (10 LP)	SOZ-MER-IS: Die EU als Macht im Internationalen System (10 LP)	SOZ-MER-EM: Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät (10 LP)		SOZ-MER-EZ: Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (20 LP)	SOZ-M-FWB: Freier Wahlbereich (26 LP)
1./3. Sem	Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (4/6 LP)	Governance in der EU (4/6 LP)	EU und Global Governance (4/6 LP)	Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) (4/6 LP)		Zivilgesellschaft(en) im Vergleich (4/6 LP)	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester Pflicht (14 LP) SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (8 LP) SOZ-MBF-PP: Eine Veranstaltung zum Bereich „EU aus der Praxisperspektive“ (4 LP) SOZ-MBF-KO: Kolloquium zur Masterarbeit (je 2LP)	5 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (SOZ., IMIB, DRZ) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau
2./4. Sem	Das politische Denken Europas (6/4 LP)	Europäisierung nationaler Politik (6/4 LP)	Globalisierung und europäische Politik (6/4 LP)	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa (6/4 LP)	Arbeit im Wandel (6/4 LP)	Interessenvermittlung in der Europäischen Union (6/4 LP)	<u>Wahlpflicht (6 LP):</u> SOZ-MBF-SQ: (Block)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschungsbezogenen Schlüsselqualifikationen	Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP (mindestens 3 LN)
	Auslandsaufenthalt							
	(a) Auslandsstudium (üblicherweise im 3. Semester): bis zu 30 LP anrechenbar oder (b) Auslandspraktikum (üblicherweise in vorlesungsfreier Zeit; mind. 2 Monate; 6 LP im freien Wahlbereich anrechenbar)							
4. Sem	SOZ-MAR: Masterarbeit – 24 LP							



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „SOZIALWISSENSCHAFTEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 470

Redaktionelle Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 5

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 325

Ergänzung um den § 5 (4)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 326

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 430

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 582

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	584
§ 2	Zweck der Prüfung	584
§ 3	Hochschulgrad	584
§ 4	Prüfungsausschuss	584
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	584
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit	588
§ 7	Bachelorarbeit	588
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	589
§ 9	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen	589

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang Sozialwissenschaften verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium ist strukturell in fünf Bereiche gegliedert. ²Der erste Bereich im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten besteht aus zwei Säulen: Qualifikation und Methoden. ³Die Säule Qualifikation umfasst: Einführung 3 LP, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 4 LP und Praktikum – bestehend aus dem fachbezogenen Berufspraktikum 7 LP und dem Praktikumsbericht 2 LP. ⁴Die Säule Methoden beinhaltet als Pflicht folgende Module: Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung 10 LP und Empirische Praxis 10 LP. ⁵Einen größeren zweiten Bereich bildet der fachbezogene Major im Umfang von insgesamt 80 LP (Major Soziologie) bzw. 70 LP (Major Politikwissenschaft) mit einem Pflichtanteil von 40 LP und einem Wahlpflichtanteil von 40 LP (Major Soziologie) bzw. 30 LP (Major Politik). ⁶Der so erworbene fachliche Kern im Studium wird ergänzt durch einen dritten und vierten Bereich, dem Minorbereich im Umfang von 30 LP (Minor Politikwissenschaft) bzw. 40 LP (Minor Soziologie) und dem freien Wahlbereich mit 18 LP. ⁷Die abschließende Komponente des Studiums (16 LP) bildet die Bachelorarbeit (12 LP) mit dem dazugehörigen Kolloquium (4 LP).
- (3) ¹Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. ²Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben.
- (4) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT / MINOR SOZIOLOGIE

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SNW ³	LN ⁴	ER ⁵
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3	-	Nein
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	ab 1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; ab 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)		-	9	1	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	In der Regel ab 3. FS		7		-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum	-	2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		10	20	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja (1)
SOZ-MZ-EP	Empirische Praxis	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II <i>oder</i>	Abschluss BP-PT1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II <i>oder</i>	Abschluss BP-SP1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II <i>oder</i>	Abschluss BP IP1 ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II <i>oder</i>	Abschluss BPVP1, ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES- /IS/WS/IN/EW_v01	1 von 3 Modulen aus dem Vertiefungsbereich des Studiengangs BA Europäische Studien: SOZ-BES-IS: EU im internat. System (10 LP) (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (10LP) (ab 5. Sem.) oder SOZ-BES-EW_v01: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme (10 LP) (ab 5. Sem.)	Vertiefungsmodul, ab 3. bzw. 5. FS	4	10	1	1	Ja (1)

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SNW ³	LN ⁴	ER ⁵
	Minor Soziologie (1 Modul Pflicht & 3 aus 4 Modulen Wahlpflicht*)		16	40	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit oder	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen oder	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-WO1_v01	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie oder	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern in einem anderen Bereich noch nicht belegt, stehen alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück zur Auswahl.	mindestens 1 LN, ab 3. FS					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16	1		s.u.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	In der Regel ab 5. FS	2	4	1	-	Nein
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	Mind. 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
	Insgesamt		68	180	21	14	13 & BA

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³Studiennachweis, ⁴Leistungsnachweis, ⁵Endnotenrelevant

MAJOR SOZIOLOGIE / MINOR POLITIKWISSENSCHAFT

Identifizier	Module	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SNW ³	LN ⁴	ER ⁵
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3		Nein
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wiss. Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)			9	-	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 3. FS		7	-	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum		2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		10	20	3	3	Ja (3)
SOZ-M1- BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja

Identifizier	Module	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SNW ³	LN ⁴	ER ⁵
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1_v01	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits und Organisationssoziologie	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 4 aus 5 Modulen)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2_v01	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I	Eine beliebige Kombination von zwei Veranstaltungen aus zwei „Speziellen Soziologien“ nach Wahl, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	Eine beliebige Kombination von zwei Veranstaltungen „Spezielle Soziologie“ nach Wahl; eine Kombination zweier unterschiedlicher Veranstaltungen zu einer speziellen Soziologie ist möglich (z.B. 2 x Familiensoziologie) ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
	Minor Politikwissenschaften (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht*)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN, ab 2. FS					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16	1		s.u.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 4. FS	2	4	1	-	Nein
SOZ-BAR	SOZ-BAR	mindestens 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
	Insgesamt		68	180	21	14	13 & BA

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Studiennachweis, ⁴ Leistungsnachweis, ⁵ Endnotenrelevant

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Endnoten relevanten Prüfungsleistungen und dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Noten der Bachelorarbeit. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major-, Minor- und Methoden-Bereichs aus.

§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden und die bereits das Modul SOZ-M1-BK absolviert haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2020/21 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)

Sem.	Qualifikation	Methoden der empirischen Sozialforschung	Politische Theorie	Staat und Innenpolitik	Vergleichende Politikwissenschaft	Internationale Politik	Europäische Politik	Minor Soziologie	Wahlbereich
1. (WS)	SOZ-BP-EF: Einführung in die Politikwissenschaft (3 LP) SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)	SOZ-M1-BK v01: Basismodul Methoden der empir. Sozialforschung (10 LP) 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 2 LP	SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I (10 LP) 1) Macht und Herrschaft, 4/6 LP	SOZ-BP-SP1: Staat & Innenpolitik I (10 LP) 1) Regierungssystem der BRD, 4/6 LP				SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorie I (10 LP) 1) Handlungstheorien 4/6 LP	SOZ-B-FW-B: 18 LP, davon 1 LN, d.h. 3 Lehrveranstaltungen
2. (SoSe)		2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 4 LP 3) Ein. qualitative Methoden, 4 LP	2) Demokratietheorien, 6/4 LP	2) Public Policy-Politikfeldanalyse, 6/4 LP	SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwiss. I (10 LP) 1) Theorien & Methoden, 4/6 LP	SOZ-BP-IP1: Inter. Politik I (10 LP) 1) Einf. internat. Bez., 4/6 LP	2) Theorien soz. Differenzierung 6/4 LP		
3. (WS)	SOZ-BQ-BRP: Praktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-M2-EP: Empirische Praxis (10 LP) [wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung] 1) Teil 1, 4 LP	SOZ-BP-PT2: Politische Theorie II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BP-SP2: Staat & Innenpolitik II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	2) Vergleich politischer Systeme, 6/4 LP	2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU, 6/4 LP	[1 x Wahlpflicht (10 LP) aus Angebot BA ES] Entweder SOZ-BES-IS: EU im internat. System oder SOZ-BES-IN: EU in der Innenperspektive oder SOZ-BES-EW_v01: Europäische Wirtschaft	[4 x Wahlpflicht (40 LP) aus: SOZ-BS-MA: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit SOZ-BS-MI: Mikrosoz. Strukturen oder SOZ-BS-VM: Vertiefung Methoden oder SOZ-BS-WO1 v01: Einf. in die Wirtschafts- / Organisationssoz.	
4. (SoSe)		2) Teil 2, 6 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	SOZ-BP-VP2: Vgl. Politikw. II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP 2) Vertiefung 2, 6/4 LP	SOZ-BP-IP2: Intern. Politik II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP 2) Vertiefung 2, 6/4 LP			
5. (WS)	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)								
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

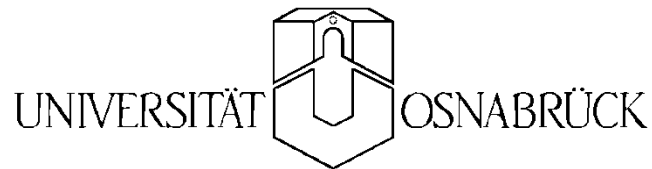
■ Pflichtbereich

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)

Legende: Vertikale: Semesterzahl; Horizontale: erste Zeile thematische Bereiche, zweite Zeile Module; Pflichtmodule sind grau hinterlegt

Sem.	Qualifikation	Methoden der empirischen Sozialforschung	Soziologische Theorien	Mikro-/Makrosoziologie	Wirtschafts-/ Organisationssoziologie	Spezielle Soziologien / Vertiefung Methoden	Minor Politikwissenschaft	Wahlbereich
1. (WS)	SOZ-BS-EF: Einführung in die Soziologie (3 LP) <hr/> SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)	SOZ-M1-BK v01: Basismodul Methoden der empir. Sozialforschung (10 LP) 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 2 LP	SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorien I (10 LP) 1) Handlungstheorien, 4/6 LP	SOZ-BS-MA: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (10 LP) 1) Einführung, 4/6 LP			SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I (10 LP) (Pflicht) 1) Macht und Herrschaft 4/6 LP (Angebotsturnus: WS) 2) Demokratietheorien 6/4 LP (Angebotsturnus: SoSe)	SOZ-B-FWB: 18 LP, davon 1 LN, d.h. 3 Lehrveranstaltungen
2. (SoSe)		2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 4 LP 3) Ein. qualitative Methoden, 4 LP	2) Theorien sozialer Differenzierung, 6/4 LP	2) Vertiefung, 6/4 LP	SOZ-BS-WO1 v01: Einführung in die Wirtschafts-/ Organisationssoziologie (10 LP) 1) Wirtschaftssoziologie, 4/6 LP	SOZ-BS-SS1: Spezielle Soziologien I (10LP) 1) 4/6 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BP-SP1: Staat und Innenpolitik I (10 LP) (Wahlpflicht) 1) Regierungssystem I 4/6 LP (Angebotsturnus: WS) 2) Public Policy- Politikfeldanalyse 6/4 LP (Angebotsturnus: SoSe)	
3. (WS)	SOZ-BQ-BRP: Praktikum (7 LP) <hr/> SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-M2-EP: Empirische Praxis (10 LP) [wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung] 1) Teil 1, 4 LP	SOZ-BS-ST2: Soziologische Theorien II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BS-MI: Mikrosoziolog. Strukturen (10 LP) 1) Einführung in die Mikrosoziologie, 4/6 LP	2) Organisationssoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-SS2: Spezielle Soziologien II (10LP) 1) 4/6 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BP-IP1: Internationale Politik I (10 LP) (Wahlpflicht) 1) Theorien & Methoden 4/6 LP (Angebotsturnus: SoSe) 2) Vergleich politischer Systeme 6/4 LP (Angebotsturnus:WS)	
4. (SoSe)		2) Teil 2, 6 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	2) Vertiefung Mikrosoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-WO2 v01: Vertiefung Wirtschaftssoziologie (10 LP) [Wahl 2 aus 3] 1) Vertiefung 1 4/6 LP	SOZ-BS-VM: Vertiefung Methoden (10 LP) 1) 4/6 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwissen. I (10 LP) (Wahlpflicht) 1) Einführung inter. Beziehungen 4/6 LP (Angebotsturnus: 2. Semester SoSe) 2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU 6/4 LP (Angebotsturnus: 3. Semester WS)	
5. (WS)	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)				2) Vertiefung 2 6/4 LP			
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)							

■ Pflichtbereich



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIOLOGIE:

DYNAMIKEN GESELLSCHAFTLICHEN WANDELS“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 480

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 329

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 592

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	594
§ 2	Zweck der Prüfung	594
§ 3	Hochschulgrad	594
§ 4	Prüfungsausschuss	594
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	594
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	595
§ 7	Masterarbeit	596
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	596
§ 9	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung.....	597

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 LP sowie einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 16 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 24 Leistungspunkte.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	Eine mündliche Prüfung obligatorisch	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MSZ-SG	Strukturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-KG	Kulturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-MT	Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-FG	Familie und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-AWO	Arbeit, Wirtschaft und Organisation	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Berufs- und Forschungspraxis		6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminare zu Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP	Wahlpflicht	-	4/6*	-	1*	Nein
	Freier Wahlbereich	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen	mindestens 3 LN					
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP notwendig für Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	11	6 + MAR

* Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs „Berufs- und Forschungspraxis“ können wahlweise durch Seminar zu „Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen“ und / oder ein „fachbezogenes Praktikum“ im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis, ⁵ Endnotenrelevant

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

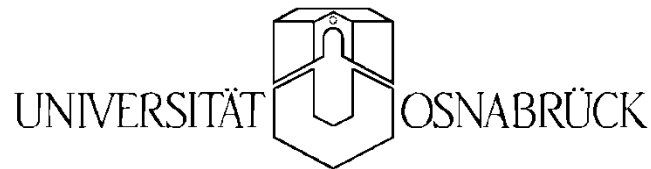
§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/2020 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Studienverlaufsplan „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)

	SOZ-MSZ-SG: <i>Strukturen der Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-KG: <i>Kulturen der Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-MT: <i>Methoden der empirischen Sozialforschung</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-FG: <i>Familie und Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-MSZ-AWO: <i>Arbeit, Wirtschaft und Organisation</i> (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	SOZ-M-FWB: <i>Wahlbereich</i> (30 LP)
1. Sem.	Formen gesellschaftlicher Differenzierung 4/6 LP	Sozialstruktur und Kultur 4/6 LP	Qualitative Methoden in der Praxis 4/6 LP	Familie, Bildung und Arbeitsmarkt 4/6 LP	Dynamiken des Kapitalismus 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, DRZ, IMIB) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau (mindestens 3 LN)
2. Sem.	„Pathologien“ der modernen Gesellschaft 6/4 LP	Theorien der Kultur 6/4 LP	Quantitative Methoden in der Praxis 6/4 LP	Beziehungsdynamik in der Familie 6/4 LP	Arbeit im Wandel 6/4 LP	SOZ-MBF-SQ: (Block-)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP SOZ-MBF-BPR: Fachbezogenes Praktikum** im Umfang von 4 oder 6 LP	
3. Sem.						SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (<i>Pflicht</i>) (8 LP) SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium (<i>Pflicht</i>) (2 LP)	
4. Sem.	SOZ-MAR: Masterarbeit (24 LP)						

* Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs „Berufs- und Forschungspraxis“ können wahlweise durch Seminar zu „Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen“ und / oder ein „fachbezogenes Praktikum“ im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„POLITIKWISSENSCHAFT:

DEMOKRATISCHES REGIEREN

UND ZIVILGESELLSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 835

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 330

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 599

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	601
§ 2	Zweck der Prüfung	601
§ 3	Hochschulgrad.....	601
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	601
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	601
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	602
§ 7	Masterarbeit.....	603
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	603
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen.....	604

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 20 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP, einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 16 LP sowie einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 LP. ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-MDZ-DC	Democracy and Civil Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-LP	Civil Society and Politics	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Wahlpflichtbereich 3 aus 4 Modulen	Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.- Bereich)	12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-MDZ-GP	Governance and Public Policy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-GB	Governance and Peace Building	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-AP	Applied Public Policy Analysis	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-VG	Varieties of Governance	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
	Berufs- und Forschungspraxis		6	16	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2.-FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Beruf und Forschung bezogene Schlüssel- qualifikationen (Wahlpflicht)	Wahlpflicht, ab 1. FS (Block)seminare	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP	Wahlpflicht	-	4/6	-	1	Nein
	Freier Wahlbereich	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master- Studiengängen des FB (ER, IMIB, SOZ) bzw. anderen Master- Studiengängen	mindestens 3 LP					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP bei Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	12	6 + MAR

*Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs Berufs- und Forschungspraxis können wahlweise durch Seminare zu Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen und / oder ein fachbezogenes Praktikum im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis, ⁵ Endnotenrelevant

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
- in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit auch die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/20 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Studienverlaufsplan „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen / Modulen sind ausgeschlossen

Semester	Pflichtmodule (20 LP)		Wahlpflichtmodule (30 LP)				Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	Wahlbereich (30 LP)
	SOZ-MDZ-DC: Democracy and Civil Society (10 LP)	SOZ-MDZ-LP: Civil Society and Politics (10 LP)	SOZ-MDZ-GP: Governance and Public Policy (10 LP)	SOZ-MDZ-GB: Governance and Peace Building (10 LP)	SOZ-MDZ-AP: Applied Public Policy Analysis (10 LP)	SOZ-MDZ-VG: Varieties of Governance (10 LP)		
1	Political Theory & Civil Society 4/6 LP	Comparing Civil Societies 4/6 LP	Good Governance and Public Policy 4/6 LP	Peace and Conflict Studies 4/6 LP	Applied Public Policy Analysis 1 4/6 LP	Governance der EU 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	SOZ-M-FWB: Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, Soz.) bzw. aus anderen Programmen auf Master-Niveau (mindestens 3 LN)
2.	Democracy Promotion/ Democracies in Transition 6/4 LP	Political Interest Intermediation 6/4 LP	Comparative Public Policy Analysis 6/4 LP	Democracy and Peacebuilding 6/4 LP	Applied Public Policy Analysis 2 6/4 LP	The Modern State in History and Theory 4/6 LP	SOZ-MBF-SQ: (Block)seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP SOZ-MBF-BPR: Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP	
3							SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar <i>(Pflicht)</i> (8 LP) SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium <i>(Pflicht)</i> (2 LP)	
4.	SOZ-MAR: Master Thesis (24 LP)							

* Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs Berufs- und Forschungspraxis können wahlweise durch Seminare zu Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen und / oder ein fachbezogenes Praktikum im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

SOZIOLOGIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in seiner 13. Sitzung 16.11.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 5/2016, S. 423) beschlossen, der in der 133. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016 befürwortet und in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2017, S. 440).

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 24.01.2018 und 11.04.2018 die Änderung des fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14.09.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2017, S. 767) beschlossen, der in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018 befürwortet und in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2018, S. 606).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) ¹Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Soziologinnen und Soziologen mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. ²Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in staatlichen und internationalen Organisationen, bei Parteien und Verbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen sowie im Wissenschaftsbereich.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 3a Varianz der Prüfungsformen

Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

§ 4 Art und Umfang des Studiums

Soziologie kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Soziologie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Soziologie im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 23 LP, zwei Wahlpflichtbereichen (Grundlagen und Erweiterung/Vertiefung) im Umfang von insgesamt 40 LP. ³Es besteht die Möglichkeit im Kernfach Soziologie eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴In diesem Fall ist das Bachelorkolloquium (4LP) obligat und wird im Professionalisierungsbereich belegt. ⁵Sowohl im Wahlpflichtbereich I als auch im Wahlpflichtbereich II müssen jeweils mindestens zwei Module belegt werden.
- (2) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der folgenden Tabelle jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch dargelegt.

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
	Fachspezifischer Pflichtbereich	12		23	3	2	Ja (2)
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	6	ab 1.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)	8		20	2	2	Ja (2)
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften	4	ab 3	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1_v01	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung; (2 aus 7 Modulen) 20 LP	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2_v01	Vertiefung Wirtschaftssoziologie <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I <i>oder</i>	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	4	ab 4.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	<i>Zweites Kernfach</i>			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika á 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	Professionalisierungsbereich Teil 1) „4 Schritte+“ * Teil 2) Fachliche Vertiefung **			28			
	Bachelorstudiengang insgesamt			180			

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Empfohlenes Semester, ³Leistungspunkte, ⁴Studiennachweis, ⁵Leistungsnachweis, ⁶Endnotenrelevant

HINWEISE

* Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im Kernfach Soziologie schreiben wollen, müssen

- den erfolgreichen Besuch des Moduls Empirische Praxis (wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung) nachweisen sowie
- das Kolloquium (aus dem 4-Schritte-Modell Allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Kernfach Politikwissenschaft absolvieren.

** Alle nicht im Kernfach Soziologie gewählten Module (bzw. die darin angebotenen Seminare) sowie das gegebenenfalls erforderliche zweite Methodenmodul können auch im Bereich Professionalisierung (Fachliche Vertiefung) nachgewiesen werden.

§ 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2	2 x 2 LP	1. Sem.
SOZ-BQ-BP	Praktikumsbericht	-	2	1. bis 6. Sem.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit Obligatorisch, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird.	2	4	

- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) ¹In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ²Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Modul Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erbracht. ³Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. ⁴Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Soziologie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Soziologie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Soziologischen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.

- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden und die bereits das Modul SOZ-M1-BK absolviert haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2020/21 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

POLITIKWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat in der 5. Sitzung vom 01.12.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 90. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011 befürwortet und in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2011, S. 487).

Ergänzung um den § 3a: beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015, befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015, genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2015, S. 324).

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 24.01.2018 und 11.04.2018 die Änderung des fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14.09.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2017, S. 767) beschlossen, der in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018 befürwortet und in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2018, S. 611).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) ¹Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. ²Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in staatlichen und internationalen Organisationen, bei Parteien und Verbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen sowie im Wissenschaftsbereich.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 3a Varianz der Prüfungsformen

Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

§ 4 Art und Umfang des Studiums

Politikwissenschaft kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Politikwissenschaft als Kernfach

(1) ¹Das Studium der Politikwissenschaft im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 23 LP, einen Wahlpflichtbereich (Grundlagenmodule und Vertiefungsmodule) im Umfang von insgesamt 40 LP.³Es besteht die Möglichkeit im Kernfach Politikwissenschaft eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴In diesem Fall ist das Bachelorkolloquium (4LP) obligat und wird im Professionalisierungsbereich belegt.

⁵Für die Auswahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gelten folgende Regeln:

1. Es müssen mindestens zwei fachbezogene Grundlagen-Module gewählt werden;
2. Es müssen mindestens zwei fachbezogene Vertiefungs-Module gewählt werden.

(2) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der folgenden Tabelle jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch dargelegt.

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
	Pflichtbereich	12		23	2	1	Ja (1)
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK v01	Basiskurs Methoden der empirischen Sozialforschung	6	ab 1.	10	2	1	Ja
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)	8		20	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I oder	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I oder	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung (2 von aus 7 Modulen)**	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis oder	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	4	ab 3.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	Zweites Kernfach			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika à 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	Professionalisierungsbereich Teil 1) „4 Schritte +“ * Teil 2) Fachliche Vertiefung **			28			
	<i>Bachelorstudiengang insgesamt</i>			180			

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Empfohlenes Semester, ³Leistungspunkte, ⁴Studiennachweis, ⁵Leistungsnachweis, ⁶Endnotenrelevant

Hinweise (*)

* Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft schreiben wollen, müssen

- den erfolgreichen Besuch des Moduls Empirische Praxis (wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung) nachweisen sowie
- das Kolloquium (aus dem 4-Schritte-Modell Allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Kernfach Politikwissenschaft absolvieren.

** Alle nicht im Kernfach Politikwissenschaft gewählten Module (bzw. die darin angebotenen Seminare) sowie das gegebenenfalls erforderliche zweite Methodenmodul können auch im Bereich Professionalisierung (Fachliche Vertiefung) nachgewiesen werden.

§ 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2	2 x 2 LP	1. Sem.
SOZ-BQ-BP	Praktikumsbericht	-	2	1. bis 6. Sem.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit Obligatorisch, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird.	2	4	

- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) ¹In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ²Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Modul Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erbracht. ³Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. ⁴Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

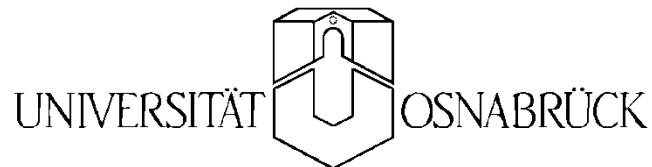
§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Politikwissenschaft
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden und die bereits das Modul SOZ-M1-BK absolviert haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2020/21 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DIE LEHREINHEIT „SOZIALWISSENSCHAFTEN“

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 497

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 201

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 444

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 616

I N H A L T :

1. Studienverlaufspläne	620
1.1 Bachelorstudiengänge.....	620
Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)	620
Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)	621
Studienverlaufsplan 2-Fächer-Bachelor Studiengang Kernfach „Politikwissenschaft“	622
Studienverlaufsplan 2-Fächer-Bachelor Studiengang Kernfach „Soziologie“	623
Studienverlaufsplans „Europäische Studien“ (B.A.)	624
1.2 Masterstudiengänge.....	625
Studienverlaufsplan „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)	625
Studienverlaufsplan „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.).....	626
Studienverlaufsplan „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)	627
2. Leistungspunktetabellen	628
2.1 Bachelorstudiengänge.....	628
Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Politikwissenschaft“ (B.A.)	628
Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Soziologie“ (B.A.)	629
Leistungspunktetabelle „Europäische Studien“ (B.A.).....	631
Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)	632
Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)	634
2.2 Masterstudiengänge.....	636
Leistungspunktetabelle „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)....	636
Leistungspunktetabelle „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)	637
Leistungspunktetabelle „Soziologie: Dynamiken Gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)	638
3. Modulbeschreibungen	639
3.1 Bachelorstudiengänge.....	639
Einführung in die Politikwissenschaft SOZ-BP-EF	639
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens SOZ-BQ-TA.....	640
Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-M1-BK_v01	641
Empirische Praxis SOZ-M2-EP	643
Politische Theorie I SOZ-BP-PT1.....	645
Staat und Innenpolitik I SOZ-BP-SP1	646
Internationale Politik I SOZ-BP-IP1	648
Vergleichende Politikwissenschaft I SOZ-BP-VP1.....	650
Politische Theorie II SOZ-BP-PT2.....	651
Staat und Innenpolitik II SOZ-BP-SP2	652
Internationale Politik II SOZ-BP-IP2	654
Vergleichende Politikwissenschaft II SOZ-BP-VP2.....	655

Freier Wahlbereich SOZ-B-FWB	656
Fachbezogenes Berufspraktikum SOZ-BPR	657
Praktikumsbericht SOZ-BQ-PB	658
Kolloquium zur Bachelorarbeit SOZ-BQ-KO	659
Bachelorarbeit SOZ-BAR.....	660
Einführung in die Soziologie SOZ-BS-EF	661
Soziologische Theorien I SOZ-BS-ST1	662
Soziologische Theorien II SOZ-BS-ST2	664
Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MA	665
Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MI	666
Einführung in die Wirtschafts- Arbeits- und Organisationssoziologie SOZ-BS-WO1_v01	668
Vertiefung Arbeit, Wirtschaft und Organisation SOZ-BS-WO2_v01	669
Spezielle Soziologien I SOZ-BS-SS1	671
Spezielle Soziologien II SOZ-BS-SS2	672
Vertiefung Methoden SOZ-BS-VM	673
Basismodul: Europäische Integration SOZ-BES-EI	674
Basismodul: Wirtschaft und Gesellschaft SOZ-BES-WG	675
Basismodul: Politikwissenschaft SOZ-BES-PW	677
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für Europ. Studien SOZ-BQ-TA-ES	679
Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive SOZ-BES-IN	680
Vertiefungsmodul: SOZ: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme SOZ-BES-EW_v01	682
Vertiefungsmodul: EU im internationalen System SOZ-BES-IS.....	684
Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa SOZ-BES-PS.....	686
3.2 Masterstudiengänge	688
Demokratie und Zivilgesellschaft SOZ-MDZ-DC	688
Zivilgesellschaft und Politik SOZ-MDZ-LP	689
Governance und Public Policy SOZ-MDZ-GP	691
Regieren und Friedensförderung SOZ-MDZ-GB	692
Applied Public Policy Analysis SOZ-MDZ-AP	694
Staatstätigkeit in Vielfalt SOZ-MDZ-VG.....	695
Grundlagen und Entwicklung der europäischen Gemeinschaft SOZ-MER-GE	696
Organisation der Macht in der EU SOZ-MER-PM	698
Die EU als Macht im internationalen System SOZ-MER-IS	699
Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät SOZ-MER-EM.....	701
Europäische Zivilgesellschaft zwischen Varietät und Einheit SOZ-MER-EZ	703
EU aus der Praxisperspektive SOZ-MBF-PP	705
Strukturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-SG	706
Kulturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-KG.....	707
Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-MSZ-MT	709
Familie und Gesellschaft SOZ-MSZ-FG	711

Arbeit, Wirtschaft und Organisation SOZ-MSZ-AWO	712
Forschungsseminar SOZ-MBF-FS	714
Berufs- und Forschungspraxis: Schlüsselqualifikationen SOZ-MBF-SQ	715
Fachbezogenes Berufspraktikum SOZ-MBF-BPR	716
Wahlbereich SOZ-M-FWB.....	717
Berufs- und Forschungspraxis: Kolloquium zur Masterarbeit SOZ-MBF-KO.....	719
Masterarbeit SOZ-MAR	719

1. Studienverlaufspläne

1.1 Bachelorstudiengänge

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)

Sem.	Qualifikation	Methoden der empirischen Sozialforschung	Politische Theorie	Staat und Innenpolitik	Vergleichende Politikwissenschaft	Internationale Politik	Europäische Politik	Minor Soziologie	Wahlbereich
1. (WS)	SOZ-BP-EF: Einführung in die Politikwissenschaft (3 LP) SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)	SOZ-M1-BK_v01: Basismodul Methoden der empir. Sozialforschung (10 LP) 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 2 LP	SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I (10 LP) 1) Macht und Herrschaft, 4/6 LP	SOZ-BP-SP1: Staat & Innenpolitik I (10 LP) 1) Regierungssystem der BRD, 4/6 LP				SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorie I (10 LP) 1) Handlungstheorien 4/6 LP	SOZ-B-FWB: 18 LP, davon 1 LN, d.h. 3 Lehrveranstaltungen
2. (SoSe)		2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 4 LP 3) Ein. qualitative Methoden, 4 LP	2) Demokratietheorien, 6/4 LP	2) Public Policy-Politikfeldanalyse, 6/4 LP	SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwiss. I (10 LP) 1) Theorien & Methoden, 4/6 LP	SOZ-BP-IP1: Inter. Politik I (10LP) 1) Einf. internat. Bez., 4/6 LP	2) Theorien soz. Differenzierung 6/4 LP		
3. (WS)	SOZ-BQ-BRP: Praktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-M2-EP: Empirische Praxis (10 LP) [wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung] 1) Teil 1, 4 LP	SOZ-BP-PT2: Politische Theorie II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BP-SP2: Staat & Innenpolitik II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	2) Vergleich politischer Systeme, 6/4 LP	2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU, 6/4 LP	[1 x Wahlpflicht (10 LP) aus Angebot BA ES] Entweder SOZ-BES-IS: EU im internat. System oder SOZ-BES-IN: EU in der Innenperspektive oder SOZ-BES-EW_v01: Europäische Wirtschaft	[4 x Wahlpflicht] (40 LP) aus: SOZ-BS-MA: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit SOZ-BS-MI: Mikrosoz. Strukturen oder SOZ-BS-VM: Vertiefung Methoden oder SOZ-BS-WO1_v01: Einf. in die Wirtschafts-/ Organisationssoz.	
4. (SoSe)		2) Teil 2, 6 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	SOZ-BP-VP2: Vgl. Politikw. II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP 2) Vertiefung 2, 6/4 LP	SOZ-BP-IP2: Intern. Politik II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP 2) Vertiefung 2, 6/4 LP			
5. (WS)	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)								
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

■ Pflichtbereich

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)

Legende: Vertikale: Semesterzahl; Horizontale: erste Zeile thematische Bereiche, zweite Zeile Module; Pflichtmodule sind grau hinterlegt

Sem.	Qualifikation	Methoden der empirischen Sozialforschung	Soziologische Theorien	Mikro-/Makrosoziologie	Wirtschafts-/ Organisationssoziologie	Spezielle Soziologien / Vertiefung Methoden	Minor Politikwissenschaft	Wahlbereich
1. (WS)	SOZ-BS-EF: Einführung in die Soziologie (3 LP) SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)	SOZ-M1-BK v01: Basismodul Methoden der empir. Sozialforschung (10 LP) 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 2 LP	SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorien I (10 LP) 1) Handlungstheorien, 4/6 LP	SOZ-BS-MA: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (10 LP) 1) Einführung, 4/6 LP			SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I (10 LP) (Pflicht) 1) Macht und Herrschaft 4/6 LP (Angebotsturnus: WS) 2) Demokratietheorien 6/4 LP (Angebotsturnus: SoSe)	SOZ-B-FWB: 18 LP, davon 1 LN, d.h. 3 Lehrveranstaltungen
2. (SoSe)		2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 4 LP 3) Ein. qualitative Methoden, 4 LP	2) Theorien sozialer Differenzierung, 6/4 LP	2) Vertiefung, 6/4 LP	SOZ-BS-WO1 v01: Einführung in die Wirtschafts-/ Organisationssoziologie (10 LP) 1) Wirtschaftssoziologie, 4/6 LP	SOZ-BS-SS1: Spezielle Soziologien I (10LP) 1) 4/6 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BP-SP1: Staat und Innenpolitik I (10 LP) (Wahlpflicht) 1) Regierungssystem I 4/6 LP (Angebotsturnus: WS) 2) Public Policy- Politikfeldanalyse 6/4 LP (Angebotsturnus: SoSe)	
3. (WS)	SOZ-BQ-BRP: Praktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-M2-EP: Empirische Praxis (10 LP) [wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung] 1) Teil 1, 4 LP	SOZ-BS-ST2: Soziologische Theorien II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BS-MI: Mikrosoziolog. Strukturen (10 LP) 1) Einführung in die Mikrosoziologie, 4/6 LP	2) Organisations-soziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-SS2: Spezielle Soziologien II (10LP) 1) 4/6 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BP-IP1: Internationale Politik I (10 LP) (Wahlpflicht) 1) Theorien & Methoden 4/6 LP (Angebotsturnus: SoSe) 2) Vergleich politischer Systeme 6/4 LP (Angebotsturnus:WS)	
4. (SoSe)		2) Teil 2, 6 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	2) Vertiefung Mikrosoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-WO2 v01: Vertiefung Wirtschaftssoziologie (10 LP) [Wahl 2 aus 3] 1) Vertiefung 1 4/6 LP	SOZ-BS-VM: Vertiefung Methoden (10 LP) 1) 4/6 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwissen. I (10 LP) (Wahlpflicht) 1) Einführung inter. Beziehungen 4/6 LP (Angebotsturnus: 2. Semester SoSe) 2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU 6/4 LP (Angebotsturnus: 3. Semester WS)	
5. (WS)	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)				2) Vertiefung 2 6/4 LP			
6. (SoSe)		SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)						

■ Pflichtbereich

Studienverlaufsplan 2-Fächer-Bachelor Studiengang Kernfach „Politikwissenschaft“

Sem.	Pflichtbereich	Methoden der empirischen Sozialforschung	Politische Theorie	Staat und Innenpolitik	Vergleichende Politikwissenschaft	Internationale Politik	Professionalisierungs-bereich	2. Kernfach
1. (WS)	SOZ-BP-EF: Einführung in die Politikwissenschaft (3 LP)	SOZ-M1-BK v01: Basismodul Methoden der empir. Sozialforschung (10 LP) 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 2 LP	SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I (10 LP) 1) Macht und Herrschaft, 6/4 LP	SOZ-BP-SP1: Staat & Innenpolitik I (10 LP) 1) Regierungssystem der BRD, 6/4 LP			TEIL 1) „4 Schritte+“ (14 LP) SOZ-BQ-TA: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (4 LP) (im 1. Semester)	Zweites Kernfach 63 LP
2. (SoSe)		2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 4 LP 3) Ein. qualitative Methoden, 4 LP	2) Demokratietheorien, 4/6 LP	2) Public Policy-Politikfeldanalyse, 4/6 LP	SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwiss. I (10 LP) 1) Theorien & Methoden, 6/4 LP	SOZ-BP-IP1: Inter. Politik I (10 LP) 1) Einf. internat. Bez., 4/6 LP	1) Orientierungs-veranstaltung, 2 LP 2) Grundlagen-veranstaltung Methodenkompetenz, 2 LP SOZ-BQ-PB: 3) Praktikumsbericht (2 LP)	
3. (WS)	SOZ-BPR: Fachbezogenes Berufspraktikum (14 LP oder 2x7 LP (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach)	SOZ-M2-EP: Empirische Praxis (10 LP) [wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung] 1) Teil 1, 4 LP	SOZ-BP-PT2: Politische Theorie II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BP-SP2: Staat & Innenpolitik II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	2) Vergleich politischer Systeme, 4/6 LP	2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU, 6/4 LP	SOZ-BQ-KO: 4) Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit, (4 LP)	
4. (SoSe)		2) Teil 2, 6 LP	2) Vertiefung 2, 4/6 LP	2) Vertiefung 2, 4/6 LP	SOZ-BP-VP2: Vgl. Politikw. II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP 2) Vertiefung 2, 4/6 LP	SOZ-BP-IP2: Intern. Politik II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP 2) Vertiefung 2, 4/6 LP	Plus-Bereich Wahl von Veranstaltungen zu fächerübergreifenden und fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 LP)	
5. (WS)								
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)						TEIL 2) Fachliche Vertiefung (14 LP) >> siehe Professionalisierungsbereich	

- Pflichtbereich
- Wahlpflichtbereich I: Grundlagen
- Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung

Studienverlaufsplan 2-Fächer-Bachelor Studiengang Kernfach „Soziologie“

Sem.	Pflichtbereich	Methoden der empirischen Sozialforschung	Soziologische Theorien	Mikro-/Makrosoziologie	Wirtschafts/Organisationssoziologie	Spezielle Soziologien	Professionalisierungs-bereich	2. Kernfach	
1. (WS)	SOZ-BS-EF: Einführung in die Soziologie (3 LP)	SOZ-M1-BK v01: Basismodul Methoden der empir. Sozialforschung (10 LP) 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 2 LP	SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorien I (10 LP) 1) Handlungstheorien, 4/6 LP	SOZ-BS-M: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (10 LP) 1) Einführung, 4/6 LP			TEIL 1) „4 Schritte+“ (14 LP) SOZ-BQ-TA: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (4 LP) (im 1. Semester)		
2. (SoSe)		2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 4 LP 3) Ein. qualitative Methoden, 4 LP	2) Theorien sozialer Differenzierung, 6/4 LP	2) Vertiefung, 6/4 LP	SOZ-BS-WO1 v01: Einführung in die Wirtschaft-/Organisations-soziologie (10 LP) 1) Wirtschafts-soziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-SS1: Spezielle Soziologien I (10LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4 LP	1) Orientierungs-veranstaltung, 2 LP 2) Grundlagen-veranstaltung Methodenkompetenz, 2 LP SOZ-BQ-PB: 3) Praktikumsbericht (2 LP)		
3. (WS)	SOZ-BPR: Fachbezogenes Berufspraktikum (14 LP oder 2x7 LP (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach)	SOZ-M2-EP: Empirische Praxis (10 LP) [wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung] 1) Teil 1, 4 LP	SOZ-BS-PT2: Soziologische Theorien II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BS-MI: Mikrosoziologische Strukturen (10 LP) 1) Einführung in die Mikrosoziologie, 4/6 LP	2) Organisations-soziologie 4/6 LP	SOZ-BS-SS2: Spezielle Soziologien II (10LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4 LP	4) Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit, (4 LP) Plus-Bereich Wahl von Veranstaltungen zu fächerübergreifenden und fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 LP)	Zweites Kernfach (63 LP)	
4. (SoSe)		2) Teil 2, 6 LP	2) Vertiefung 2, 6/4 LP	2) Vertiefung Mikrosoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-WO2 v01: Vertiefung Wirtschaft-soziologie (10 LP) [Wahl 2 aus 3] 1) Vertiefung 1, 4/6 LP	SOZ-BS-VM: Vertiefung Methoden (10 LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4 LP			
5. (WS)					2) Vertiefung, 6/4 LP				
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								
							TEIL 2) Fachliche Vertiefung (14 LP) >> siehe Professionalisierungs-bereich		

- Pflichtbereich
- Wahlpflichtbereich I: Grundlagen
- Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung

Studienverlaufsplans „Europäische Studien“ (B.A.)

Sem.	Basis (Pflicht) 52 LP						Nebenfach (45 LP)	SOZ-B-PPR: Berufspraktikum (7 LP) SOZ-BQ-PPB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon 1 LN)
	SOZ-BQ-TA-ES: <i>Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</i> (2 LP)	SOZ-BES-EI: <i>Basismodul Europäische Integration</i> (10 LP)	SOZ-BES-WG: <i>Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft</i> (10 LP)	SOZ-BES-PW: <i>Basismodul Politikwissenschaft</i> (in 2 LV ist ein LN zu erbringen) (20 LP)		SOZ-M1-BK v01 <i>Basismodul Methoden emp. Sozialforschung</i> (10 LP)			
1. (WS)	VL: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 2 LP	VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 4/6LP	VL: Regierungssystem der BRD 4/6LP	VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 2 LP			
2. (SoSe)		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergl. Politikwissenschaft 6/4 LP	VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 LP VL: Einführung qualitative Methoden 4 LP			
	Vertiefung 40 LP								
	SOZ-BES-IN <i>Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive</i> (10 LP)	SOZ-BES-EW_v01: Vertiefungsmodul: <i>Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa</i> (10 LP)	SOZ-BES-IS <i>Vertiefungsmodul: EU im internationalen System</i> (10 LP)	SOZ-BES-PS <i>Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa</i> (10 LP)					
3. (WS)	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP	S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP					
4. (SoSe)	S: Policy Making in der EU II (mit Exkursion) 4/6 LP	S: Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP	S: Aktuelle Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft 4/6 LP					
5. (WS)	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP)								
6. (SoSe)	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

1.2 Masterstudiengänge

Studienverlaufsplan „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen / Modulen sind ausgeschlossen

Semester	Pflichtmodule (20 LP)		Wahlpflichtmodule (30 LP)				Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	Wahlbereich (30 LP)
	SOZ-MDZ-DC: Democracy and Civil Society (10 LP)	SOZ-MDZ-LP: Civil Society and Politics (10 LP)	SOZ-MDZ-GP: Governance and Public Policy (10 LP)	SOZ-MDZ-GB: Governance and Peace Building (10 LP)	SOZ-MDZ-AP: Applied Public Policy Analysis (10 LP)	SOZ-MDZ-VG: Varieties of Governance (10 LP)		
1	Political Theory & Civil Society 4/6 LP	Comparing Civil Societies 4/6 LP	Good Governance and Public Policy 4/6 LP	Peace and Conflict Studies 4/6 LP	Applied Public Policy Analysis 1 4/6 LP	Governance der EU 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	SOZ-M-FWB: Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, Soz.) bzw. aus anderen Programmen auf Master-Niveau (mindestens 3 LN)
2.	Democracy Promotion/ Democracies in Transition 6/4 LP	Political Interest Intermediation 6/4 LP	Comparative Public Policy Analysis 6/4 LP	Democracy and Peacebuilding 6/4 LP	Applied Public Policy Analysis 2 6/4 LP	The Modern State in History and Theory 4/6 LP	SOZ-MBF-SQ: (Block)seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP SOZ-MBF-BPR: Fachbezogenes Praktikum** im Umfang von 4 oder 6 LP	
3							SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP) SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium (Pflicht) (2 LP)	
4.	SOZ-MAR: Master Thesis (24 LP)							

Studienverlaufsplan „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)

Sem.	SOZ-MER-GE: Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft (10 LP)	SOZ-MER-PM: Organisation der Macht in der EU (10 LP)	SOZ-MER-IS: Die EU als Macht im Internationalen System (10 LP)	SOZ-MER-EM: Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät (10 LP)		SOZ-MER-EZ: Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (20LP)	SOZ-M-FWB: Freier Wahlbereich (26 LP)
1./3. Sem	Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (4/6 LP)	Governance in der EU (4/6 LP)	EU und Global Governance (4/6 LP)	Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) (4/6 LP)		Zivilgesellschaft(en) im Vergleich (4/6 LP)	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester Pflicht (14 LP) SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (8 LP) SOZ-MBF-PP: Eine Veranstaltung zum Bereich „EU aus der Praxisperspektive“ (4 LP) SOZ-MBF-KO: Kolloquium zur Masterarbeit (je 2LP)	5 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (SOZ., IMIB, DRZ) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau
2./4. Sem	Das politische Denken Europas (6/4 LP)	Europäisierung nationaler Politik (6/4 LP)	Globalisierung und europäische Politik (6/4 LP)	Transformation wohlfahrts-staatlicher Regime in Europa (6/4 LP)	Arbeit im Wandel (6/4 LP)	Interessenvermittlung in der Europäischen Union (6/4 LP)	Wahlpflicht (6 LP): SOZ-MBF-SQ: (Block)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen	Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP (mindestens 3 LN)
	Auslandsaufenthalt							
	(a) Auslandsstudium (üblicherweise im 3. Semester): bis zu 30 LP anrechenbar oder (b) Auslandspraktikum (üblicherweise in vorlesungsfreier Zeit; mind. 2 Monate; 6 LP im freien Wahlbereich anrechenbar)							
4. Sem	SOZ-MAR: Masterarbeit – 24 LP							

Studienverlaufsplan „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)

	SOZ-MSZ-SG: <i>Strukturen der Gesellschaft</i> <i>(10 LP)</i>	SOZ-MSZ-KG: <i>Kulturen der Gesellschaft</i> <i>(10 LP)</i>	SOZ-MSZ-MT: <i>Methoden der empirischen Sozialforschung</i> <i>(10 LP)</i>	SOZ-MSZ-FG: <i>Familie und Gesellschaft</i> <i>(10 LP)</i>	SOZ-MSZ-AWO: <i>Arbeit, Wirtschaft und Organisation</i> <i>(10 LP)</i>	Berufs- und Forschungspraxis <i>(16 LP)</i>	SOZ-M-FWB: <i>Wahlbereich</i> <i>(30 LP)</i>
1. Sem.	Formen gesellschaftlicher Differenzierung 4/6 LP	Sozialstruktur und Kultur 4/6 LP	Qualitative Methoden in der Praxis 4/6 LP	Familie, Bildung und Arbeitsmarkt 4/6 LP	Dynamiken des Kapitalismus 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, DRZ, IMIB) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau (mindestens 3 LN)
2. Sem.	„Pathologien“ der modernen Gesellschaft 6/4 LP	Theorien der Kultur 6/4 LP	Quantitative Methoden in der Praxis 6/4 LP	Beziehungsdynamik in der Familie 6/4 LP	Arbeit im Wandel 6/4 LP	SOZ-MBF-SQ: (Block-)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP SOZ-MBF-BPR: Fachbezogenes Praktikum** im Umfang von 4 oder 6 LP	
3. Sem.						SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (<i>Pflicht</i>) (8 LP) SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium (<i>Pflicht</i>) (2 LP)	
4. Sem.	SOZ-MAR: Masterarbeit (24 LP)						

2. Leistungspunktetabellen

2.1 Bachelorstudiengänge

Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Politikwissenschaft“ (B.A.)

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
	Pflichtbereich	12		23	2	1	Ja (1)
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK_v01	Basiskurs Methoden der empirischen Sozialforschung	6	ab 1.	10	2	1	Ja
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)	8		20	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I <i>oder</i>	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung (2 aus 7 Modulen)**	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II <i>oder</i>	4	ab 3	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	4	ab. 3.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	<i>Zweites Kernfach</i>			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika à 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	Professionalisierungsbereich: (siehe S. 3) Teil 1) „4 Schritte +“** Teil 2) <i>Fachliche Vertiefung**</i>			28			
	Bachelorstudiengang insgesamt			180			

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Empfohlenes Semester, ³Leistungspunkte, ⁴Studiennachweis, ⁵Leistungsnachweis, ⁶Endnotenrelevant

Hinweise (*)

* Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft schreiben wollen, müssen

- den erfolgreichen Besuch des Moduls Empirische Praxis (wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung) nachweisen sowie
- das Kolloquium (aus dem 4-Schritte-Modell Allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Kernfach Politikwissenschaft absolvieren.

** Alle nicht im Kernfach Politikwissenschaft gewählten Module (bzw. die darin angebotenen Seminare) sowie das gegebenenfalls erforderliche zweite Methodenmodul können auch im Bereich Professionalisierung (Fachliche Vertiefung) nachgewiesen werden.

Professionalisierungsbereich

Kernfach „Politikwissenschaft“ (PO WS 2010/11)

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module		SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
Teil 1) „4 Schritte +“	Modul	„4 Schritte“	8		14	4	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens*	1. Schritt: Orientierungsveranstaltung u. 2. Schritt: Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz	2	1. 2.	4	1	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht**	3. Schritt: Anwendung in Veranstaltungen	2	ab 1.	2	1	-	Nein
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit***	4. Schritt: Projektarbeit / Tutorentätigkeit	2	ab 4.	4	1	-	Nein
Plus-Bereich	Wahl von Veranstaltungen zu <u>fächerübergreifenden und fachbezogenen Schlüsselkompetenzen</u> ****		2	ab 1.	4	2	-	Nein
Teil 2)	Fachliche Vertiefung		>6		14	0-2	>1	
	Veranstaltungswahl <u>zur fachlichen Vertiefung</u> entweder aus der Politikwissenschaft oder aus dem 2. Kernfach (davon ist mindestens eine Veranstaltung mit einer Prüfungsleistung abzuschließen) D.h.: Für das Kernfach Politik werden i.d.R. keine Leistungen aus soziologischen Veranstaltungen anerkannt.		>6	ab 1.	14	2	1	Nein
Professionalisierungsbereich insgesamt			>16		28	>4	>1	Nein

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Empfohlenes Semester, ³Leistungspunkte, ⁴Studiennachweis, ⁵Leistungsnachweis, ⁶Endnotenrelevant

Hinweise

* Die Belegung des Moduls Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ist prinzipiell fakultativ, die ersten beiden Schritte können auch durch ein anderes Lehrangebot aus dem zweiten Kernfach o. ä. für den ersten oder den zweiten oder beide Schritte ausgeflaggt Angeboten belegt werden (siehe auch [Veranstungsverzeichnis der KoPro](#). [KoPro: Koordinierungsstelle Professionalisierungsbereich der Universität Osnabrück: Hält online Veranstaltungsangebote für den Professionalisierungsbereich im „4-Schritte +“online vor.]

** Praktikum: Sofern ein Praktikum im Kernfach Politik resp. Soziologie belegt wird, ist der Praktikumsbericht obligatorisch. Er kann für den dritten Schritt verwendet werden, aber auch im fachübergreifenden oder fachbezogenen Schlüsselqualifikationsbereich. Ist letztgenanntes der Fall, dann ist der dritte Schritt durch ein anderes aus dem KoPro-Programm oder dem zweiten Kernfach zu wählenden Angebot hierfür abzudecken.

*** BA-Kolloquium: Sofern die BA-Arbeit im KF Politik resp. Soziologie verfasst wird, ist ein BA-Kolloquium zu belegen. Dies kann für den vierten Schritt angerechnet werden, aber auch im fachübergreifenden oder fachbezogenen Schlüsselqualifikationsbereich. Ist letztgenanntes der Fall, dann ist der vierte Schritt durch ein anderes aus dem KoPro-Programm oder dem zweiten Kernfach zu wählenden Angebot hierfür abzudecken

**** Sie können fächerübergreifende Veranstaltungen wählen, die im [Veranstungsverzeichnis der KoPro](#) und [Stud.IP](#) zusammengestellt werden, einzelne Schritte des Modells in beiden Fächern absolvieren oder zusätzliche fachbezogene Schlüsselkompetenzen erwerben.

Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Soziologie“ (B.A.)

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
	Fachspezifischer Pflichtbereich	12		23	3	2	Ja (2)
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	6	ab 1.	10	1	1	Ja

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)	8		20	2	2	Ja (2)
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit** <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften** <i>oder</i>	4	ab 3	10	1	1	Ja
SOZ-BS- WO1_v01	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie**	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung; (2 aus mind. 7 Modulen)**	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS- WO2_v01	Vertiefung Wirtschaftssoziologie <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I <i>oder</i>	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	4	ab 4.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	Zweites Kernfach			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika à 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	Professionalisierungsbereich (siehe S. 3) Teil 1) „4 Schritte +“ Teil 2) Fachliche Vertiefung			28			
	Bachelorstudiengang insgesamt			180			

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Empfohlenes Semester, ³Leistungspunkte, ⁴Studiennachweis, ⁵Leistungsnachweis, ⁶Endnotenrelevant

Hinweise (*)

* Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im Kernfach Soziologie schreiben wollen, müssen

- den erfolgreichen Besuch des Moduls Empirische Praxis (wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung) nachweisen sowie
- das Kolloquium (aus dem 4-Schritte-Modell Allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Kernfach Politikwissenschaft absolvieren.

** Alle nicht im Kernfach Soziologie gewählten Module (bzw. die darin angebotenen Seminare) sowie das gegebenenfalls erforderliche zweite Methodenmodul können auch im Bereich Professionalisierung (Fachliche Vertiefung) nachgewiesen werden

Professionalisierungsbereich Kernfach „Soziologie“(PO WS 2010/11)

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module		SWS ¹	E.Sem ²	LP ³	SN ⁴	LN ⁵	ER ⁶
Teil 1) „4 Schritte +“	Modul	„4 Schritte“	8		14	4	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens*	1. Schritt: Orientierungsveranstaltung u. 2. Schritt: Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz	2	1. 2.	4	1	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht **	3. Schritt: Anwendung in Veranstaltungen	2	ab 1.	2	1	-	Nein
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit***	4. Schritt: Projektarbeit / Tutorentätigkeit	2	ab 4.	4	1	-	Nein
Plus-Bereich	Wahl von Veranstaltungen zu <u>fächerübergreifenden und fachbezogenen Schlüsselkompetenzen</u> ****		2	ab 1.	4	2	-	Nein
Teil 2)	Fachliche Vertiefung		>6		14	0-2	>1	
Veranstaltungswahl <u>zur fachlichen Vertiefung</u> entweder aus der Soziologie oder aus dem 2. Kernfach (davon ist mindestens eine Veranstaltung mit einer Prüfungsleistung abzuschließen) D.h.: Für das Kernfach Soziologie werden i.d.R. keine Leistungen aus politikwissenschaftlichen Veranstaltungen anerkannt.			>6	ab 1.	14	2	1	Nein
Professionalisierungsbereich insgesamt			>16		28	>4	>1	Nein

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Empfohlenes Semester, ³Leistungspunkte, ⁴Studiennachweis, ⁵Leistungsnachweis, ⁶Endnotenrelevant

Hinweise

* Die Belegung des Moduls Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ist prinzipiell fakultativ, die ersten beiden Schritte können auch durch ein anderes Lehrangebot aus dem zweiten Kernfach o. ä. für den ersten oder den zweiten oder beide Schritte ausgeflaggt Angeboten belegt werden (siehe auch [Veranstaltungsverzeichnis der KoPro](#). [KoPro: Koordinierungsstelle Professionalisierungsbereich der Universität Osnabrück: Hält online Veranstaltungsangebote für den Professionalisierungsbereich im „4-Schritte +“online vor.]

** Praktikum: Sofern ein Praktikum im Kernfach Politik resp. Soziologie belegt wird, ist der Praktikumsbericht obligatorisch. Er kann für den dritten Schritt verwendet werden, aber auch im fachübergreifenden oder fachbezogenen Schlüsselqualifikationsbereich. Ist letztgenanntes der Fall, dann ist der dritte Schritt durch ein anderes aus dem KoPro-Programm oder dem zweiten Kernfach zu wählenden Angebot hierfür abzudecken.

*** BA-Kolloquium: Sofern die BA-Arbeit im KF Politik resp. Soziologie verfasst wird, ist ein BA-Kolloquium zu belegen. Dies kann für den vierten Schritt angerechnet werden, aber auch im fachübergreifenden oder fachbezogenen Schlüsselqualifikationsbereich. Ist letztgenanntes der Fall, dann ist der vierte Schritt durch ein anderes aus dem KoPro-Programm oder dem zweiten Kernfach zu wählenden Angebot hierfür abzudecken

**** Sie können fächerübergreifende Veranstaltungen wählen, die im [Veranstaltungsverzeichnis der KoPro](#) und [Stud.IP](#) zusammengestellt werden, einzelne Schritte des Modells in beiden Fächern absolvieren oder zusätzliche fachbezogene Schlüsselkompetenzen erwerben.

Leistungspunktetabelle „Europäische Studien“ (B.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SNW ⁴	ER ⁵
	Basismodule	Pflicht	23	52	5	5	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SNW ⁴	ER ⁵
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N
	Vertiefungsmodule	Wahlpflicht	16	40	4	4	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-EW_v01	Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
	Praktikumsmodule	Pflicht		9			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
	Modul: Freier Wahlbereich		8	18	1	3	N
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
Nebenfach				45			Ja
Insgesamt	<i>(Alle LN und SNW plus Nachweise aus dem Nebenfach)</i>			180	10	15	

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis,

⁵Endnotenrelevant

Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SN W ³	LN ⁴	ER ⁵
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3	-	Nein
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissen- schaft	ab 1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen. Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; ab 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)		-	9	1	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 1. FS		7		-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	In der Regel ab 3. FS	-	2	1	-	Nein

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SN W ³	LN ⁴	ER ⁵
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		10	20	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja (1)
SOZ-MZ-EP	Empirische Praxis	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II <u>oder</u>	Abschluss BP-PT1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II <u>oder</u>	Abschluss BP-SP1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II <u>oder</u>	Abschluss BP IP1 ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II <u>oder</u>	Abschluss BPVP1, ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-XX	1 von 3 Modulen aus dem Vertiefungsbereich des Studiengangs BA Europäische Studien: SOZ-BES-IS: EU im internat. System (10 LP) (ab 3. Sem.) <u>oder</u> SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (10LP) (ab 5. Sem.) <u>oder</u> SOZ-BES-EW_v01: Europäische Wirtschaft (10 LP) (ab 5. Sem.)	Vertiefungsmodul, ab 3. bzw. 5. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Minor Soziologie (1 Modul Pflicht & 3 aus 4 Modulen Wahlpflicht*)		16	40	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-WO1_v01	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
SOZ-B-FWB	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern in einem anderen Bereich noch nicht belegt, stehen alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück zur Auswahl.	mindestens 1 LN					

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SN W ³	LN ⁴	ER ⁵
	Module zur Bachelorarbeit		2	16	1		s.u.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	In der Regel ab 5. FS	2	4	1	-	Nein
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	Mind. 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
	Insgesamt		68	180	21	14	13 & BA

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis,
⁵Endnotenrelevant

Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SNW ³	LN ⁴	ER ⁵
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3		Nein
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wiss. Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)			9	-	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 3. FS		7	-	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum		2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		10	20	3	3	Ja (3)
SOZ-M1- BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS- WO1_v01	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 4 aus 5 Modulen)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS- WO2_v01	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I	Eine beliebige Kombination von zwei Veranstaltungen aus zwei „Speziellen Soziologien“ nach Wahl, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	SNW ³	LN ⁴	ER ⁵
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	Eine beliebige Kombination von zwei Veranstaltungen „Spezielle Soziologie“ nach Wahl; eine Kombination zweier unterschiedlicher Veranstaltungen zu einer speziellen Soziologie ist möglich (z.B. 2 x Familiensoziologie) ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
	Minor Politikwissenschaften (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht*)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen; Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16	1		s.u.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 4. FS	2	4	1	-	Nein
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mindestens 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
	Insgesamt		68	180	21	14	13 & BA

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis,

⁵Endnotenrelevant

2.2 Masterstudiengänge

Leistungspunktetabelle „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-MDZ-DC	Democracy and Civil Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-LP	Civil Society and Politics	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-
	Wahlpflichtbereich 3 aus 4 Modulen	Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)	12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-MDZ-GP	Governance and Public Policy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-GB	Governance and Peace Building	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-AP	Applied Public Policy Analysis	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-VG	Varieties of Governance	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
	Berufs- und Forschungspraxis		6	16	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2.-FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht)	Wahlpflicht, ab 1. FS (Block)seminare	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP	Wahlpflicht	-	4/6	-	1	Nein
	Freier Wahlbereich	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, SOZ) bzw. anderen Master-Studiengängen	mindestens 3 LP					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP bei Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	12	6 + MAR

*Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs Berufs- und Forschungspraxis können wahlweise durch Seminare zu Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen und / oder ein fachbezogenes Praktikum im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis,

⁵Endnotenrelevant

Leistungspunktetabelle „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	eine mündliche Prüfung obligatorisch	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MER-GE	Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-PM	Organisation politischer Macht in der EU	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-IS	Die EU als Macht im Internationalen System	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EM	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EZ	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-
	Berufs- und Forschungspraxis		8	20	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-PP	EU aus Praxisperspektive	Pflicht (Block-)Seminar, ab 1. FS	2	4	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminar(e) zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht; (Block)Seminare ab 1. FS	3	6	-	3	Nein
	Modul: Freier Wahlbereich		10	26	3	2	Nein
SOZ-M-FWB	5 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des IfS (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP	mindestens 3 LN					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP bei Anmeldung					
	Insgesamt		38	120	9	11	6 + MAR

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis, ⁵Endnotenrelevant

Leistungspunktetabelle „Soziologie: Dynamiken Gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	Eine mündliche Prüfung obligatorisch	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MSZ-SG	Strukturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-KG	Kulturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-MT	Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-FG	Familie und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-AWO	Arbeit, Wirtschaft und Organisation	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-
	Berufs- und Forschungspraxis		6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminare zu Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von 4 oder 6 LP	Wahlpflicht	-	4/6*	-	1*	Nein
	Freier Wahlbereich	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen	mindestens 3 LN					
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP notwendig für Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	11	6 + MAR

* Die 6 LP im Wahlpflichtanteil des Bereichs „Berufs- und Forschungspraxis“ können wahlweise durch Seminar zu „Berufs- und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen“ und / oder ein „fachbezogenes Praktikum“ im Umfang von 4 LP oder 6 LP erworben werden.

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis,

⁵Endnotenrelevant

3. Modulbeschreibungen

3.1 Bachelorstudiengänge

Einführung in die Politikwissenschaft SOZ-BP-EF

Identifizier	SOZ-BP-EF
Modultitel	Einführung in die Politikwissenschaft
Englischer Modultitel	Introduction to Political Science
Modulbeauftragte/r	Studiengangkoordinator
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblickskenntnisse des fachwissenschaftlichen Studiums, der beteiligten Disziplinen, der Berufsziele und der weiterführenden Studienangebote; ▪ Kenntnisse grundlegender Fragestellungen, Theorien, Methoden und Themen der Teildisziplinen im Fach Politikwissenschaft; ▪ Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Erklärungsansätze
Inhalte	<p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Fächer Soziologie und Politikwissenschaft im Fachbereich ▪ Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung ▪ Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs ▪ Überblick über weiterführende Studienangebote ▪ Berufsfelder für Sozialwissenschaftler
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Einführung in die Politikwissenschaft
LP des Moduls	<p>3 LP</p> <p>90 Std insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung 30 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Vorlesung mit tutoriell unterstützter Kleingruppenarbeit
Studiennachweise	Teilnahme, dokumentiert durch kleinere schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen im Rahmen der Kleingruppenarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Ohne Benotung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Identifizier	SOZ-BP-EF
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Techniken wissenschaftlichen Arbeitens SOZ-BQ-TA

Identifizier	SOZ-BQ-TA
Modultitel	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Englischer Modultitel	Introduction: How to Study Social Sciences
Modulbeauftragte/r	Studiengangkoordinator
Qualifikationsziele	Fähigkeit grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden, dazu gehören u.a.: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, unterstützender Einsatz von PC-Programmen, Unterstützung bei der Erstellung von ersten Seminararbeiten und bei der Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien.
Inhalte	Vorlesung und paralleles Tutorium, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. U.a. umfassen diese: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten ▪ Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) ▪ Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet ▪ Erstellung und Präsentation von Referaten mit EDV-Unterstützung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
LP des Moduls	1) Fachspezifische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 LP, Vorlesung) 2) Tutorium zur Anwendung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP, Übung/Tutorium) Insgesamt 120 Stunden, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x15 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std.
SWS des Moduls	2 x 1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit
Studiennachweise	Teilnahme, dokumentiert durch kleinere schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen im Rahmen des Tutoriums
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	ohne Benotung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis

Identifizier	SOZ-BQ-TA
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- - undund Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Pflichtbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach (ist Schritt 1 („Orientierungsveranstaltung“) & 2 („Grundlagenveranstaltung“) des „4-Schritte-Modells“ im „Professionalisierungsbereich“) ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (ist Schritt 1 („Orientierungsveranstaltung“) & 2 („Grundlagenveranstaltung“) des „4-Schritte-Modells“ im „Professionalisierungsbereich“)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-M1-BK_v01

Identifizier	SOZ-M1-BK_v01
Modultitel	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung
Englischer Modultitel	Basic Social Research Methods
Modulbeauftragte/r	Professur für Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse und Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ziele, Anwendungsfelder und Probleme der empirischen Sozialforschung • der Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> • der univariaten und bivariaten Datenanalyse sowie der Logik statistischen Schätzens und Testens • verschiedener qualitativer Methoden <p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Angemessenheit von Erhebungs- und Auswertungsverfahren für konkrete Forschungsfragen zu beurteilen • das erworbene methodologische Wissens in den fachbezogenen Modulen anzuwenden • die alltagspraktische Wirklichkeitswahrnehmung als Ressource und Gegenstand der Analyse zu nutzen

Identifizier	SOZ-M1-BK_v01
Inhalte	<p>Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, in denen das Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an dem zweiten Modul erworben wird.</p> <p><i>1) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i> In dieser Veranstaltung soll anhand ausgewählter Beispiele für sozialwissenschaftliche Fragestellungen eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden. Den Ausgangspunkt bildet eine Erläuterung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung. Darauf aufbauend werden verschiedene Forschungsdesigns vorgestellt, Grundlagen der Messung, Skalierung und Indexbildung erarbeitet, sowie unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung erörtert und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. Außerdem werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Inhaltsanalyse behandelt und die Vor- und Nachteile verschiedener Erhebungstechniken diskutiert. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten ("quantitativen") und unstrukturierten ("qualitativen") Erhebungsverfahren eingegangen.</p> <p><i>2) Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik</i> Wirtschafts- und sozialstatistische Daten und empirische Forschungsergebnisse werden von Anfang an in den meisten soziologischen und politikwissenschaftlichen Veranstaltungen behandelt. Zur adäquaten Rezeption empirischer Befunde sind Kenntnisse der Datengewinnung, -analyse und -interpretation notwendig. In dieser Veranstaltung sollen die Studierenden ein Verständnis für das statistische Denken entwickeln. Es wird ein Überblick über die statistischen Grundlagen der quantitativen Datenanalyse gegeben und deren Anwendung an sozialwissenschaftlichen Beispielen illustriert. Im ersten Teil (Deskriptivstatistik) lernen die Studierenden Verfahren zur Beschreibung univariater und bivariater Verteilungen für Variablen mit unterschiedlichen Skalenniveaus kennen. Im zweiten Teil (Inferenzstatistik) werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Ergebnisse, die auf Basis einer Stichprobe gewonnenen wurden, auf eine Grundgesamtheit übertragen werden können. Außerdem wird die Vorgehensweise des statistischen Schätzens und Testens besprochen. Die Bearbeitung von Übungsaufgaben dient dazu, die Vorlesungsinhalte praktisch einzuüben.</p> <p><i>3) Einführung in die qualitativen Methoden</i> Die Veranstaltung bietet einen Überblick über die wichtigsten qualitativen Methoden. Deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden sowohl im Kontext ihrer historischen Entwicklung wie im Rekurs auf die unterschiedlichen theoretischen Begründungen dargestellt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung: 2 LP 2) Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik: 4 LP 3) Einführung in qualitative Methoden: 4 LP</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ein Studiennachweise 2 LP • für zwei Prüfungsleistung 8 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 3x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 3x30Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	2 SWS: 3 x 2 SWS

Identifizier	SOZ-M1-BK_v01
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jedes Wintersemester 2) und 3) jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Vorlesung 3) Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich: <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie • Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Pflegewissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Teilnahmebegrenzung	Keine

Empirische Praxis SOZ-M2-EP

Identifizier	SOZ-M2-EP
Modultitel	Empirische Praxis (wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung)
Englischer Modultitel	Applied Data Analysis
Modulbeauftragte/r	Professur für Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse und Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung

Identifizier	SOZ-M2-EP
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungspraktische Kenntnisse (exemplarisch anhand eines konkreten von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts). • Kenntnis grundlegender Datenanalyseverfahren und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses. • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der quantitativen Sozialforschung • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung. • Kenntnisse und Fähigkeiten, die es erlauben, sich mit empirischen Studien eigenständig auseinanderzusetzen. • Fertigkeiten für die berufliche Praxis (exemplarisch anhand eigener forschungspraktischer Erfahrungen).
Inhalte	<p>1) Teil 1; 2) Teil 2</p> <p>Im Rahmen eines konkreten Forschungsprojekts durchlaufen die Studierenden alle Phasen des Forschungsprozesses und sammeln dabei erste forschungspraktische Erfahrungen in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext. Im ersten Teil sollen die Studierenden eine soziologische oder politikwissenschaftliche Forschungsfrage formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign entwickeln, sowie geeignete Daten auswählen und für die Analyse vorbereiten. Gegenstand des zweiten Teils ist die Datenauswertung und Interpretation, sowie die Präsentation der gewonnenen Ergebnisse und das Erstellen eines Forschungsberichts.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Teil 1, 4 LP 2) Teil 2, 6 LP</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich Eine Komponente pro Semester 1) Teil 1: WS 2) Teil 2: SoSe</p>
Veranstaltungsformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Der Forschungsendbericht enthält alle Phasen des Forschungsprozesses mit den selbst durchgeführten Datenanalysen.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-M2-EP
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“

Politische Theorie I SOZ-BP-PT1

Identifizier	SOZ-BP-PT1
Modultitel	Politische Theorie I
Englischer Modultitel	Political Theory I
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Grundlagen und Grundfragen der Politischen Theorie und Ideengeschichte am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Macht-, Herrschafts- und Demokratietheorien ▪ Verständnis des Zusammenhangs von sozioökonomischem Wandel und der Entstehung politischer Konzepte, Diskurse und Theorien. ▪ Fähigkeit die Bedeutung von politischer Theorie und Ideengeschichte als Orte der Problematisierung gesellschaftlicher Konflikte zu erfassen.
Inhalte	<p><u>1) Macht und Herrschaft</u> In diesem Teil des Moduls soll anhand ausgewählter DenkerInnen der politischen Theorie und Ideengeschichte in die Grundfragen und Grundprobleme der Ausübung von Macht und Herrschaft eingeführt werden. Zu den zentralen Zielen der Veranstaltung gehört die Kenntnis der wichtigsten Konzepte, Begriffe und Theorien von Macht und Herrschaft sowie deren Differenzen.</p> <p><u>2) Demokratietheorie</u> In diesem Teil des Moduls sollen Konzepte, Geschichte und Theorien der Demokratie in den Mittelpunkt rücken. Dabei werden sowohl ältere Demokratie- und/oder Republikmodelle als auch einschlägige moderne Konzepte behandelt, diskutiert und auf ihre Bedeutsamkeit hin untersucht. Zentrales Lernziel ist, ein differenziertes Verständnis von der Historizität, der Funktionsweise und den Grenzen der Demokratie als Herrschafts- und Regierungsform zu entwickeln.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Macht und Herrschaft (4/6 LP) 2) Demokratietheorie (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.

Identifizier	SOZ-BP-PT1
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA: Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul) ▪ BA SoWi Major Soziologie (im Minor Politikwissenschaft)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Staat und Innenpolitik I SOZ-BP-SP1

Identifizier	SOZ-BP-SP1
Modultitel	Staat und Innenpolitik I
Englischer Modultitel	Government and Public Policy I
Modulbeauftragte/r	Professur für Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstehen der Grundbegriffe und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme ▪ Grundlegende Kenntnisse des deutschen Regierungssystems ▪ Verständnis des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems ▪ Grundlegende Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland

Identifizier	SOZ-BP-SP1
Inhalte	<p><u>1) Regierungssystem der BRD</u> In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. In der Lehrveranstaltung stehen neben dem nötigen Grundwissen das kritische Verständnis der Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Als Lehrinhalt wird die Vermittlung von Grundwissen ergänzt durch ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems.</p> <p><u>2) Public Policy Making - Politikfeldanalyse</u> Die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands werden in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert. Dazu werden zunächst theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und Policy-Outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller Rahmenbedingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Regierungssystem der BRD (4/6 LP) 2) Public Policy Making – Politikfeldanalyse (4/6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	<p>1) Vorlesung 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung sowie mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-BP-SP1
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest: erst Komponente 1), dann 2)

Internationale Politik I SOZ-BP-IP1

Identifizier	SOZ-BP-IP1
Modultitel	Internationale Politik I
Englischer Modultitel	International Politics I
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung / Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Geschichte und Struktur der Teildisziplin ▪ Kenntnis und Anwendung von grundlegenden Theorien, Konzepten und Begriffen der internationalen Beziehungen sowie der Europäischen Integration, ▪ Überblickskenntnisse der historischen Entwicklung, der zentralen Akteure und Strukturen des internationalen Systems (inkl. der Europäischen Union) sowie der theoretischen und normativen Fragen der internationalen und europäischen Politik ▪ Fähigkeit, aktuelle Strukturelemente der internationalen Beziehungen, der Europäischen Integration und aktuelle Konflikt- und Problemfelder der internationalen bzw. europäischen Politik in Begrifflichkeiten, Konzepten und Theorieansätzen der Internationalen Politik zu erfassen.

Identifizier	SOZ-BP-IP1
Inhalte	<p><u>1) Einführung in die Internationalen Beziehungen</u> Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der Teildisziplin der Internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-)realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Global Governance) sowie in die Grundlagen der Außenpolitikforschung.</p> <p><u>2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</u> In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu werden zum ersten die Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zweitens werden die wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte anhand der institutionellen Doppelstruktur der EU sowie der sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren vertieft. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die internationalen Beziehungen 2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP. 300 Stunden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung; 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in der Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Identifizier	SOZ-BP-IP1
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie (im Minor Politikwissenschaft) ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Vergleichende Politikwissenschaft I SOZ-BP-VP1

Identifizier	SOZ-BP-VP1
Modultitel	Vergleichende Politikwissenschaft I
Englischer Modultitel	Comparative Politics I
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis und Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft, ▪ Kenntnisse der Methoden des Vergleichs, ▪ Grundlagenkenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen
Inhalte	<p><u>1) Theorien und Methoden</u> Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man?“ und „Wie vergleicht man?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend werden die wichtigsten theoretischen Ansätze (approaches) der Teildisziplin Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt und erörtert. Abschließend werden Herangehensweisen und Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand klassischer Studien und Fragestellungen exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p><u>2) Vergleich politischer Systeme</u> Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und ihrer wichtigsten Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft (4/6 LP) 2) Vergleich politischer Systeme (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP. 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS

Identifizier	SOZ-BP-VP1
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS) Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest: erst Komponente 1), dann 2)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Studienleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie (im Minor Politikwissenschaft) ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Politische Theorie II SOZ-BP-PT2

Identifizier	SOZ-BP-PT2
Modultitel	Politische Theorie II
Englischer Modultitel	Political Theory II
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis und vertiefte Kenntnisse der einschlägigen politiktheoretischen Semantiken, Denk- und Argumentationsweisen ▪ Fähigkeit zu kritischem Reflexions- und Urteilsvermögen ▪ Fähigkeit zum Vergleich der historisch wichtigsten (westlichen) politischen Denker_innen und Denkströmungen
Inhalte	<p>1) <u>Vertiefung 1</u> In dieser Modulkomponente sollen schwerpunktmäßig in abwechselnder Folge die wichtigsten Autor_innen der politischen Theorie und Ideengeschichte sowie deren Werke vertieft behandelt und auf ihre Aktualität hin problematisiert werden.</p> <p>2) <u>Vertiefung 2</u> In dieser Modulkomponente sollen schwerpunktmäßig in abwechselnder Folge die wichtigsten Theorieansätze und Theorietraditionen sowie politischen Denkströmungen und Bewegungen behandelt und auf ihre Aktualität hin problematisiert werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Vertiefung 1 (4/6 LP, Seminar) 2) Vertiefung 2 (4/6 LP, Seminar)

Identifizier	SOZ-BP-PT2
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS und/oder SoSe) 2) Jährlich (SoSe und/oder WS)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen beide Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA: Kernfach Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“

Staat und Innenpolitik II SOZ-BP-SP2

Identifizier	SOZ-BP-SP2
Modultitel	Staat und Innenpolitik II
Englischer Modultitel	Government and Public Policy II
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertieftes historisches Verständnis des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung ▪ Grundlagenwissen zum Thema Staats, Regierung und Verwaltung im Wandels ▪ Fähigkeit historisches und theoretisches Wissen sowie Forschungsfragen, -ansätze und -ergebnisse ausgewählter neuerer Beiträge auf den Themenbereich komplexes Regieren (Governance) und Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.

Identifizier	SOZ-BP-SP2
Inhalte	<p>1) <u>Vertiefung 1</u> Im Zentrum der ersten Modulkomponente stehen Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit und des Regierens. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll ein Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gespannt werden.</p> <p>2) <u>Vertiefung 2</u> Die zweite Modulkomponente befasst sich mit der Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft bzw. Staat und Markt. Dabei sollen Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und hinsichtlich ihrer Fragehorizonte und Erklärungsgehalte diskutiert werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Vertiefung 1 (4/6 LP, Seminar)</p> <p>2) Vertiefung 2 (4/6 LP, Seminar)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS und/oder SoSe)</p> <p>2) Jährlich (SoSe und/oder WS)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen beide Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Wahlpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“

Internationale Politik II SOZ-BP-IP2

Identifizier	SOZ-BP-IP2
Modultitel	Internationale Politik II
Englischer Modultitel	International Politics II
Modulbeauftragte/rr	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	<p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung theoretischer und konzeptioneller Ansätze der Internationalen Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung. ▪ Anwendung der Theorien und Ansätze zur Analyse empirischer Sachverhalte und Problemlagen. <p>Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über internationale Politik, insbesondere mit Blick auf Global Governance, Internationale Organisationen, nationalstaatliche Außenpolitik und der Rolle von nichtstaatlichen Akteuren. ▪ im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung, insbesondere mit Blick auf Formen der internationalen Konfliktbearbeitung <p>Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, aktuellen Problemfeldern</p>
Inhalte	<p>1) <i>Vertiefung 1</i> In dieser Modulkomponente sollen schwerpunktmäßig – theoretisch wie empirisch - Grundfragen der internationalen Ordnungspolitik (Global Governance), internationaler Organisationen, der Außenpolitik sowie der Friedens- und Sicherheitspolitik behandelt werden.</p> <p>2) <i>Vertiefung 2</i> In dieser Modulkomponente sollen schwerpunktmäßig aktuelle Themen- und Problemfelder der internationalen Politik bzw. der Friedens- und Konfliktforschung behandelt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Vertiefung 1 (4/6 LP, Seminar)</p> <p>2) Vertiefung 2 (4/6 LP, Seminar)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (SoSe und/oder WS)</p> <p>2) Jährlich (WS und/oder SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Es müssen beide Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-BP-IP2
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“

Vergleichende Politikwissenschaft II SOZ-BP-VP2

Identifizier	SOZ-BP-VP2
Modultitel	Vergleichende Politikwissenschaft II
Englischer Modultitel	Comparative Politics II
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundkenntnisse der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme anzuwenden; ▪ Grundkenntnisse der Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme anzuwenden <p>Vertiefende Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken.</p>
Inhalte	<p>1) <u>Vertiefung 1</u> Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse ausgewählter Regierungssysteme.</p> <p>2) <u>Vertiefung 2</u> Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse ausgewählter Regierungssysteme.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Vertiefung 1 (4/6 LP, Seminar) 2) Vertiefung 2 (4/6 LP, Seminar)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für einen Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Seminar

Identifizier	SOZ-BP-VP2
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen beide Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“

Freier Wahlbereich SOZ-B-FWB

Identifizier	SOZ-B-FWB
Modultitel	Freier Wahlbereich
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte/r Bachelor-Studiengang
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage gründlicher Reflexion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche sowie nach Beratung mit einem/einer FachbereichsvertreterIn: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse/Fähigkeiten im eigenen Studiengang oder/und erweiterte Kenntnisse/Fähigkeiten anhand von Veranstaltungen/Kursen in einem nicht-sozialwissenschaftlichen Fach/Fachbereich ▪ Bzw. erweiterte analytische und/oder methodische Kenntnisse/Fähigkeiten.
Inhalte	Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mehrere Lehrveranstaltungen oder Module im Wahlbereich zu wählen, in dem 18 LP zu erbringen sind. Hierbei muss mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer studienbegleitenden Prüfung erworben werden. Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus den jeweils anderen Bachelor-Studiengängen, die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in dem Bachelorstudiengang, für den man jeweils eingeschrieben ist, belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Bachelorprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück oder einer anderen Universität, mit dem eine entsprechenden Anrechnungsvereinbarung besteht.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	variabel
LP des Moduls	Freier Wahlbereich 18 LP eine Leistung als Prüfungsleistung
SWS des Moduls	variabel

Identifizier	SOZ-B-FWB
Dauer des Moduls	variabel
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminare vergleichbare akademische Veranstaltungsformen
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Ausgestellte Studiennachweise und bestandene Prüfungsleistung(en)
Berechnung der Modulnote	Note resp. Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistung(en)
Bestehensregelung für dieses Modul	APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtkomponente mit eingebauten Wahloptionen <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Bachelor-Programm

Fachbezogenes Berufspraktikum SOZ-BPR

Identifizier	SOZ-BPR
Modultitel	Fachbezogenes Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragte/r	Büro für Auslandsstudium und Praktika / Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte/r, ggf. betreuender DozentIn
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblicke in die Arbeitswelt, erste Berufserfahrungen und -kontakte ▪ Realistische Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten ▪ Vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes ▪ Anwendung von im Studium erworbenen Qualifikationen ▪ Motivation zur eigenverantwortlichen, zielstrebigen Gestaltung des weiteren Studiums ▪ Fähigkeit zu einer Theorie-Praxis-Integration
Inhalte	1) <u>Obligatorisches Berufspraktikum</u> 2) <u>Informationsveranstaltung (als optionale Ergänzung) zum Berufspraktikum.</u> Diese Lehrveranstaltung wird für alle Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, angeboten und umfasst folgende Schwerpunkte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen Überblick über die Berufsfelder bzw. Branchen in denen ein Praktikum möglich ist; ▪ Informationen über die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Berufspraktikum; ▪ Tipps zur Bewerbung für und Vorbereitung auf das Praktikum; ▪ Möglichkeit der Diskussion der Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden.

Identifizier	SOZ-BPR
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) <u>Berufspraktikum (7 LP)</u> (der obligatorische Praktikumsbericht (2 LP) ist im Modul: SOZ-BQ-BP zu erbringen.) 2) <u>Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum (optional)</u>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	Variabel, mind. aber 210 Stunden für das gesamte Praktikum
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	Die Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum wird in jedem Semester angeboten.
Veranstaltungsformen	Blockseminar
Studiennachweise	Wird über den <u>Praktikumsbericht</u> und die <u>Praktikumsbescheinigung</u> (Modul: SOZ-BQ-BP) erbracht
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Durchgeführtes <u>Praktikum</u> ; Beleg dafür ist der <u>Praktikumsbericht</u> (SOZ-BQ-BP) sowie eine <u>Praktikumsbescheinigung</u> der das Praktikum anbietenden Stelle.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel ab dem 3. Fachsemester

Praktikumsbericht SOZ-BQ-PB

Identifizier	SOZ-BQ-PB
Modultitel	Praktikumsbericht
Englischer Modultitel	Internship Report
Modulbeauftragte/r	Büro für Auslandsstudium und Praktika / Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte/r, ggf. betreuender DozentIn
Qualifikationsziele	Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblicke, Erfahrungen aus dem Berufspraktikum schriftlich zusammenzufassen, zu präsentieren und zu reflektieren; ▪ im Studium erworbene Qualifikationen anzuwenden und deren Möglichkeiten und Grenzen einzuschätzen ▪ Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes zu verstehen und schriftlich kritisch zu reflektieren ▪ gewonnene Erfahrungen auf das bisherige Studium zu beziehen und für die weitere Studiengestaltung konstruktiv umzusetzen.

Identifizier	SOZ-BQ-PB
Inhalte	Darstellung von Organisation und Ablauf der für das Praktikum gewählten Einrichtung/des Betriebes und der Aufgaben und Funktionen als PraktikantIn. An das Praktikum gerichtete Erwartungen & die dort gesammelten Erfahrungen mit Bezug zu den bisher erworbenen Qualifikationen, deren Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung und ggf. Bezug zur weiteren Studien- und Berufsplanung. Weitere Informationen zu Inhalt und Aufbau siehe Praktikumsleitfaden (s.a. Website des IfS) und optionale Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum (siehe dazu auch Modul SOZ-BPR „Berufspraktikum“)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikumsbericht (2 LP) & Praktikumsbescheinigung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	60 Stunden Selbststudienzeit insgesamt
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Veranstaltungsformen	
Studiennachweise	Praktikumsbericht & Praktikumsbescheinigung auf der Grundlage des absolvierten Berufspraktikums (SOZ-BPR)
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Durchgeführtes Praktikum; Beleg dafür ist der <u>Praktikumsbericht</u> und eine <u>Praktikumsbescheinigung</u> der das Praktikum anbietenden Stelle/Organisation über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel ab dem 3. Fachsemester

Kolloquium zur Bachelorarbeit SOZ-BQ-KO

Identifizier	SOZ-BQ-KO
Modultitel	Kolloquium zur Bachelorarbeit
Englischer Modultitel	Bachelor Thesis Colloquium
Modulbeauftragte/r	Studiengangkoordinator
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur eigenständigen, kompetenten Vorbereitung und Durchführung der Bachelorarbeit

Identifizier	SOZ-BQ-KO
Inhalte	Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen einer Bachelorarbeit. Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Bachelorarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Bachelorarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit (4LP) 2-Fächer BA: Mitarbeit im Kolloquium des IfS ist obligatorisch (Schritt 4 „Projektarbeit“) des vom IfS angebotenen „4-Schritte-Modells“ im Professionalisierungsbereich, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird. Ist dies nicht der Fall, so tritt an diese Stelle die freie Wahlmöglichkeit von anderen am IfS angebotenen Veranstaltungen.
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS 120 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 30 Std. (Kolloquium) ▪ Studiennachweis: Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Bachelorarbeit: 90 Std.
Dauer des Moduls	Kolloquium: 1 Semester (2 SWS)
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Aktive Teilnahme und Vorstellung sowie Diskussion des Exposés
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Ausgestellter Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ BA Europäische Studien ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Frühestens ab dem 4. Fachsemester

Bachelorarbeit SOZ-BAR

Identifizier	SOZ-BAR
Modultitel	Bachelorarbeit
Englischer Modultitel	Bachelor Thesis
Modulbeauftragte/r	BetreuerIn der jeweiligen Bachelorarbeit

Identifizier	SOZ-BAR
Qualifikationsziele	Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.
Inhalte	Inhalt und Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach vorausgehendem Besuch eines auf die BA-Arbeit vorbereitenden Kolloquiums (SOZ-BQ-KO). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (siehe Prüfungsordnung) bearbeitet werden kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (siehe Prüfungsordnung) dienen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Betreute Eigenarbeit
LP des Moduls	12 LP Bachelorarbeit (=360 Stunden)
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	Bearbeitungszeit: 3 Monate
Angebotsturnus	
Veranstaltungsformen	Betreute Eigenarbeit
Studiennachweise	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	siehe APO und PO
Berechnung der Modulnote	Note der Bachelorarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Bestandene Bachelorarbeit
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von mindestens 120 LP

Einführung in die Soziologie SOZ-BS-EF

Identifizier	SOZ-BS-EF
Modultitel	Einführung in die Soziologie
Englischer Modultitel	Introduction to Sociology
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe und Untersuchungsgegenstände der Soziologie

Identifizier	SOZ-BS-EF
Inhalte	Die Veranstaltung stellt zentrale Grundbegriffe der Soziologie vor (wie Handlung, Erwartung, Rolle, Macht und Herrschaft etc.), zeigt, wie diese Begriffe bei der Analyse exemplarisch ausgewählter Untersuchungsgegenstände (Familien, Organisationen, Ungleichheit, soziale Differenzierung etc.) eingesetzt werden und führt so in die Grundlagen soziologischen Denkens ein.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Einführung in die Soziologie
LP des Moduls	3 LP 90 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 30 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Vorlesung bzw. Seminar
Studiennachweise	Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben (z.B. Hausarbeit, Klausur)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Es wird keine Note erteilt
Bestehensregelung für dieses Modul	Erbringung der studienbegleitenden Leistungen
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur-und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer-BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Soziologische Theorien I SOZ-BS-ST1

Identifizier	SOZ-BS-ST1
Modultitel	Soziologische Theorien I
Englischer Modultitel	Sociological Theories I
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der Grundbegriffe und Leitprobleme unterschiedlicher handlungstheoretischer Ansätze und Einsicht in deren jeweilige Erklärungsreichweite; ▪ Kenntnis grundlegender differenzierungstheoretischer Begriffe und Theorieansätze sowie der sich daraus ableitenden Beschreibungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse, insbesondere im Blick auf die Entwicklung von vormodernen zu modernen gesellschaftlichen Strukturen.

Identifizier	SOZ-BS-ST1
Inhalte	<p><u>1) Handlungstheorien</u> Was ist die elementare Einheit soziologischer Analyse? Eine klassische Antwort darauf, die unterschiedliche theoretische Ansätze miteinander teilen, lautet: die einzelne Handlung. Handlungstheorien unterscheiden sich danach, welche Gesichtspunkte sie als zentrale Orientierungsgrundlagen des Handelns in den Vordergrund rücken (z.B. Werte u. Normen bei Parsons; gemeinsam geteiltes Wissen bei Schütz; rationale Nutzenmaximierung in Theorien rationaler Wahl; argumentative Rechtfertigbarkeit bei Habermas). Die Veranstaltung gibt einen Überblick über verschiedene handlungstheoretische Ansätze, die Leitprobleme, um die sie sich jeweils gruppieren und die Art der Analyse sozialer Phänomene, die daraus jeweils folgt.</p> <p><u>2) Theorien sozialer Differenzierung</u> Soziale Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer zentralen Konzepte für die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Wandlungsprozesse. Kontrovers ist dabei, welche Differenzierungsformen für unterschiedliche Gesellschaftstypen charakteristisch sind. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierende Formen normativer Integration, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus untersucht. Die Veranstaltung behandelt klassische und neuere Theorien sozialer Differenzierung.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Handlungstheorien (4/6 LP) 2) Theorien sozialer Differenzierung (4/6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich Eine Komponente pro Semester 1) Handlungstheorien WS 2) Theorien sozialer Differenzierung SoSe</p>
Veranstaltungsformen	Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Identifizier	SOZ-BS-ST1
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (1. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Soziologische Theorien II SOZ-BS-ST2

Identifizier	SOZ-BS-ST2
Modultitel	Soziologische Theorien II
Englischer Modultitel	Sociological Theories II
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Exemplarisch vertiefte Kenntnis bestimmter sozial- bzw. gesellschaftstheoretischer Ansätze und der für sie jeweils zentralen Leitprobleme; ▪ Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite verschiedener Theorieansätze und über Möglichkeiten des Theorievergleichs.
Inhalte	<p>1) <i>Vertiefung 1</i></p> <p>2) <i>Vertiefung 2</i></p> <p>Gegenstand der beiden Veranstaltungen des Moduls ist jeweils die exemplarisch vertiefende Behandlung eines ausgewählten Ansatzes oder einer Theorietradition bzw. die vergleichende Behandlung weniger ausgewählter Ansätze oder Theorietraditionen (Beispiele dafür sind u.a.: die Kritischen Theorie, systemtheoretische Ansätze, die Weberianische, Durkheimische oder phänomenologische Tradition, Rational Choice-Theorien, der Neo-Institutionalismus, strukturalistische, poststrukturalistische und praxistheoretische Ansätze). Zu besuchen sind zwei Vertiefungsveranstaltungen, die sich jeweils mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen bzw. Theorietraditionen beschäftigen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Vertiefung 1 (4/6 LP)</p> <p>2) Vertiefung 2 (4/6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung, : 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Mindestens eine Vertiefungsveranstaltung pro Semester mit jeweils anderem Vertiefungsschwerpunkt im WS und SS.
Veranstaltungsformen	Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur

Identifizier	SOZ-BS-ST2
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (1.-3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Moduls Soziologische Theorien I

Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MA

Identifizier	SOZ-BS-MA
Modultitel	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit
Englischer Modultitel	Social structure and social inequality
Modulbeauftragte/r	Professur für quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Grundbegriffe sowie der grundlegenden Theorien und empirischen Befunde der Sozialstruktur- und Ungleichheitsforschung • der Indikatoren und Datenquellen zur Beschreibung des Wandels der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und Europas <p>Fähigkeit</p> <p>Ergebnisse aus der Sozialstruktur- und Ungleichheitsforschung zu interpretieren und bewerten</p>
Inhalte	<p><u>1) Einführung</u></p> <p>Diese Veranstaltung widmet sich der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich und führt in die Problemstellungen, Forschungsfragen und Grundbegriffe der Sozialstrukturforschung ein. Im ersten Teil dieser Veranstaltung geht es um demografische Prozesse und deren Bedeutung für den Wandel moderner Gesellschaften. Im zweiten Teil richtet sich das Augenmerk auf Ausmaß, Ursachen und Folgen sozialer Ungleichheit in wichtigen Themenfeldern (Familie, Bildung, Einkommen und Armut, Arbeitslosigkeit und Beschäftigung).</p> <p><u>2) Vertiefung</u></p> <p>Am Beispiel ausgewählter Fragestellungen der international vergleichenden Familien-, Bildungs- und Arbeitsmarktforschung wird die Herangehensweise der empirischen Sozialstrukturforschung aufgezeigt und diskutiert. Die Studierenden lernen nationale und internationale Datenquellen und Indikatoren kennen, die zur Beschreibung der Sozialstruktur Deutschlands, aber auch in anderen europäischen Staaten herangezogen werden können.</p>

Identifizier	SOZ-BS-MA
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung (6/4 LP) 2) Vertiefung (6/4 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. ▪ Studiennachweis 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jedes Wintersemester 2) jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologi ▪ 2-Fach BA Kernfach Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft (im Minor Soziologie)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MI

Identifizier	SOZ-BS-MI
Modultitel	Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften
Englischer Modultitel	Microsocial Structures of Contemporary Societies
Modulbeauftragte/r	Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe, Geschichte, Untersuchungsgegenstände, Theorien und Methoden der Mikrosoziologie

Identifizier	SOZ-BS-MI
Inhalte	<p><i>1) Einführung in die Mikrosoziologie</i> Hauptgegenstand der Mikrosoziologie sind soziale Beziehungen zwischen Akteuren unter Bedingungen wechselseitiger Wahrnehmung und direkter kommunikativer Erreichbarkeit. Flüchtige Begegnungen zwischen Fremden fallen ebenso in ihren Untersuchungsbereich wie lang dauernde und auf engen Bindungen beruhende Beziehungen zwischen Freunden und Familienangehörigen; organisierte Interaktionen in Arztpraxen, Schulklassen, Konferenzen oder Gerichtsverhandlungen interessieren sie ebenso wie öffentliche Masseninteraktionen (z.B. Feste, Umzüge, Demonstrationen). Die Veranstaltung gibt einen einführenden Überblick über Grundbegriffe, historische Entwicklung, theoretische Ansätze und Fragestellungen der Mikrosoziologie und führt an exemplarisch ausgewählten Gegenständen in die mikrosoziologische Analyse sozialer Beziehungen ein.</p> <p><i>2) Vertiefung Mikrosoziologie</i> In der Veranstaltung sollen ausgewählte theoretische Ansätze der Mikrosoziologie behandelt, klassische empirische Studien vorgestellt und Methoden mikrosoziologischer Analyse exemplarisch vorgeführt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die Mikrosoziologie: 4/6 LP 2) Vertiefung Mikrosoziologie: 4/6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt davon, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Eine Komponente pro Semester 1) Einführung in die Mikrosoziologie: WS 2) Vertiefung Mikrosoziologie: SoSe
Veranstaltungsformen	Seminar oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft (im Minor Soziologie) ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie

Identifizier	SOZ-BS-MI
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Einführung in die Wirtschafts- Arbeits- und Organisationssoziologie SOZ-BS-WO1_v01

Identifizier	SOZ-BS-WO1_v01
Modultitel	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie
Englischer Modultitel	Introduction to Economic, Work and Organization Sociology
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie
Qualifikationsziele	Überblick über grundlegende Theorien und Probleme der Wirtschafts- und der Organisationssoziologie und ausgewählte Anwendungsfelder
Inhalte	<p><i>1) Einführung in die Wirtschaftssoziologie</i> Die soziologische Analyse wirtschaftlicher Prozesse ist historisch im engen Zusammenhang mit der Volkswirtschaft entstanden und nahm in den klassischen Werken der Soziologie einen breiten Raum ein. Auch für die moderne Wirtschaftssoziologie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zentral. Ihre Prämisse lautet, dass Handlungen im Wirtschaftssystem nicht allein ökonomischer Natur sind, sondern von sozialen Beziehungen, von Kultur, Recht und Politik geprägt werden. Die Lehrveranstaltung führt in grundlegende Zusammenhänge der Wirtschaft aus einer soziologischen Perspektive ein und stellt dabei vielfältige Bezüge zur Politikwissenschaft, Ökonomie und Ethnologie her. Zu den vermittelten Grundbegriffen gehören Tausch, Markt und Wettbewerb, Institutionen und Vertrag, Geld und Kapital, Arbeit und Erwerbsarbeit, einschließlich des Wandels der Arbeit und der Unternehmen. Darüber hinaus interessieren die Rolle des Staates, von Verbänden und sozialen Netzwerken für die Koordination von Wirtschaftsakteuren und die Erschließung ökonomischer Möglichkeiten (z.B. bei der Jobsuche oder Innovationsprozessen).</p> <p><i>2) Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie</i> Moderne Gesellschaften sind geprägt von dem Wandel von Organisationen und den Dynamiken der (Erwerbs-)Arbeit - Organisationen lassen sich als korporative Akteure oder offene soziale Systeme begreifen, grenzen sich von einer Umwelt ab, mit der sie zugleich interagieren, sind geprägt von kollektiven Entscheidungsverfahren und von Machtspielen. Ausgehend von der klassischen Managementtheorie und der Bürokratietheorie Max Webers führt das Seminar in grundlegende Theorien und Anwendungsfelder der Organisationssoziologie ein, die für die wissenschaftliche Analyse wie für ein reflektiertes Agieren in modernen Organisationen von zentraler Bedeutung sind.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die Wirtschaftssoziologie (6/4 LP) 2) Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie (6/4 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS

Identifizier	SOZ-BS-WO1_v01
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jedes Sommersemester 2) jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Seminar (bei mehr als 50 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Politikwissenschaft (im Minor Soziologie) ▪ 2-Fächer BA Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Vertiefung Arbeit, Wirtschaft und Organisation SOZ-BS-WO2_v01

Identifizier	SOZ-BS-WO2_v01
Modultitel	Vertiefung Wirtschaft, Arbeit und Organisation
Englischer Modultitel	Economic, Work and Organization Sociology
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie / Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ über zentrale Themengebiete der Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie und von Zusammenhängen in der Wirtschaft ▪ über generelle Trends des Wandels von Arbeit und Beschäftigung ▪ über den Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft im Wandel. Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> ▪ wissenschaftliche Texte zu erschließen, einzuordnen und zu kritisieren. ▪ Theorien auf empirische Probleme anzuwenden Elementare Kompetenzen des Urteilens und Argumentierens

Identifizier	SOZ-BS-WO2_v01
Inhalte	<p>Regelmäßig werden verschiedene Veranstaltungen aus den Themengebieten der Vertiefung angeboten. Beispielhaft zu nennen sind hier:</p> <p><i>Wirtschaft und Gesellschaft</i> Unter diesem Titel werden verschiedene Seminare angeboten, die mit dem Wechselspiel von Wirtschaft und Gesellschaft und dem Wandel von Wirtschaftssystemen befassen. Dazu können Fragen der Genese und des Wandels des modernen Kapitalismus, das Verhältnis zwischen Wirtschaft, Kultur und Konsum, von Staat und Wirtschaft sowie der Transition zu einer nachhaltigen Ökonomie gehören.</p> <p><i>Wandel von Arbeit</i> Diese Veranstaltungen machen vertiefend mit theoretischen und empirischen Fragen des Wandels von (Erwerbs)-Arbeit, von Unternehmensformen, des Verhältnisses von Mensch und Technik und der Relation von Erwerbsarbeit und nicht-bezahlter Reproduktionsarbeit vertraut, wobei die Schwerpunktsetzung variieren kann. Neben den Triebkräften und Voraussetzungen des Wandels werden auch die subjektiven Perspektiven der Arbeitenden beleuchtet.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Vertiefung 1 (4/6 LP, Seminar)</p> <p>2) Vertiefung 2 (4/6 LP, Seminar)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden: Kontaktzeit: 2x30 Std.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei unterschiedliche Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Wahlpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie <p>(für den „freien Wahlbereich“ auch für die übrigen Bachelorstudiengänge am FB 01 verwendbar.</p>

Identifizier	SOZ-BS-WO2_v01
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch der „Einführung in die Wirtschaftssoziologie“ wird empfohlen

Spezielle Soziologien I SOZ-BS-SS1

Identifizier	SOZ-BS-SS1
Modultitel	Spezielle Soziologien I
Englischer Modultitel	Special Sociologies I
Modulbeauftragte/r	Studiengangkoordinator
Qualifikationsziele	Erweiterte bzw. vertiefte Kenntnisse im Bereich der speziellen Soziologien
Inhalte	Das Modul besteht aus einer beliebigen Kombination von zwei Lehrveranstaltungen aus zwei der am Fachbereich angebotenen speziellen Soziologien.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Veranstaltung 1 in einer ausgewählten spez. Soziologie (6/4 LP) 2) Veranstaltung 2 in einer anderen ausgewählten spez. Soziologie (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden, davon insgesamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Veranstaltungen zu unterschiedlichen speziellen Soziologien werden regelmäßig angeboten.
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie ▪ (im 1., 2. oder 3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Spezielle Soziologien II SOZ-BS-SS2

Identifizier	SOZ-BS-SS2
Modultitel	Spezielle Soziologien II
Englischer Modultitel	Special Sociologies II
Modulbeauftragte/r	Studiengangkoordinator
Qualifikationsziele	Erweiterte bzw. vertiefte Kenntnisse im Bereich einer oder zwei weiteren speziellen Soziologien, die nicht schon unter „Spezielle Soziologie I“ gewählt worden sind.
Inhalte	Das Modul besteht aus einer beliebigen Kombination von zwei Lehrveranstaltungen aus <i>zwei</i> der am Fachbereich angebotenen speziellen Soziologien oder aus zwei unterschiedlichen Veranstaltungen zu <i>einer</i> speziellen Soziologie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Veranstaltung 1 in einer ausgewählten spez. Soziologie (6/4 LP) 2) Veranstaltung 2 in einer anderen oder derselben ausgewählten spez. Soziologie (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden, davon insgesamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Veranstaltungen zu unterschiedlichen speziellen Soziologien werden regelmäßig angeboten.
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (im 2. oder 3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Vertiefung Methoden SOZ-BS-VM

Identifizier	SOZ-BS-VM
Modultitel	Vertiefung Methoden
Englischer Modultitel	Advanced methods
Modulbeauftragte/r	Professur für Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse und Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	Vertieftes Verständnis und praktische Fähigkeiten im Bereich empirische Sozialforschung
Inhalte	Aufbauend auf den im Modul SOZ-M1-BK_v01 erworbenen Grundkenntnissen in den Methoden der Datenerhebung und -auswertung und begleitend zum Modul SOZ-M2-EP werden Kenntnisse in fortgeschrittenen Methoden der quantitativen und qualitativen Verfahren anwendungsbezogen vermittelt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	variabel
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden, davon insgesamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA SoWi Major Soziologie ▪ 2-Fächer BA Kernfach Soziologie ▪ (im 2. oder 3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Basismodul: Europäische Integration SOZ-BES-EI

Identifizier	SOZ-BES-EI
Modultitel	Basismodul: Europäische Integration
Englischer Modultitel	Introduction to European Integration
Modulbeauftragte/r	Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnisse der unterschiedlichen Integrationstheorien ▪ Grundkenntnisse über die wichtigsten Etappen der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses ▪ Kenntnisse über den institutionellen Aufbau des politischen Systems der EU sowie der Grundstrukturen der politischen Meinungsbildung und der Entscheidungsprozesse innerhalb dieses Systems ▪ Grundfähigkeiten in theoriegeleiteter Analyse
Inhalte	<p>1) <u>Einführung in das politische System der EU</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu werden die institutionelle Doppelstruktur der EU - also die Verknüpfung intergouvernementaler und supranationaler Elemente - sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den zentralen beteiligten Akteuren (Kommission, Europäischer Rat, Europäisches Parlament und Europäischer Gerichtshof) herausgearbeitet. ▪ Zweitens werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt. ▪ In einem dritten Teil wird die erweiterte, ausdifferenzierte Systemstruktur der EU thematisiert, wie sie (bis zum Vertrag von Lissabon) in der Schaffung der 2. und 3. Säule sowie in unabhängigen Agenturen wie der EZB (Europäischen Zentralbank) ihren Ausdruck findet. ▪ Viertens wird das System der Multi-Level-Governance durch den Einbezug der nationalen sowie der regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den Prozess der Entscheidungsfindung und des Policy-Makings behandelt. ▪ Fünftens wird die Rolle nichtstaatlicher Akteure und Organisationen im Prozess europäischer Entscheidungsfindung und Politikimplementation thematisiert. <p>In der Veranstaltung werden Inhalte integriert bezogen auf das Modul SOZ-BQ-TA-ES „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“.</p> <p>2) <u>Geschichte und Einführung in die Theorien europäischer Integration</u> Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus und das Modell des Mehrebenensystems sind unterschiedliche klassische Ansätze in der Theorie der europäischen Integration. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlagen dieser unterschiedlichen Theorien zu vermitteln und ihre Erklärungskraft vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Integration zu vergleichen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Einführung in das politische System der EU (4LP)</p> <p>2) Geschichte & Einführung in Theorien europäischer Integration (6LP)</p>

Identifizier	SOZ-BES-EI
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP, ▪ für einen Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS (2 x 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Basismodul: Wirtschaft und Gesellschaft SOZ-BES-WG

Identifizier	SOZ-BES-WG
Modultitel	Basismodul: Wirtschaft und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Economy and Society in Europe
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse / Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa

Identifizier	SOZ-BES-WG
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundkenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands und anderer moderner Gesellschaften (in Europa) ▪ Verständnis der zentralen Gegenstandsbereiche der Sozialstrukturanalyse (wie Bevölkerungsstruktur und demografische Entwicklung, Bildung, Erwerbstätigkeit, Kultur und soziale Milieus etc.) ▪ Fähigkeit soziale Ungleichheit und ihre Gegenstandsbereiche (wie Einkommen, Vermögen, Armut etc.) zu analysieren ▪ Anwendung der Kenntnis zentraler Grundbegriffe der vergleichenden Gesellschaftsforschung (wie Markt, Unternehmen, Staat, Gemeinschaft, Verband, Netzwerk etc.) und deren Verwendung in der vergleichenden Gesellschaftsanalyse ▪ Verständnis der Folgen der nationalen Unterschiede in „Wirtschaft und Gesellschaft“ für die Europäische Integration
Inhalte	<p><i>1) Vorlesung oder Seminar: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</i> Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit (Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus, Lebensstile etc.) sowie empirische Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit insbesondere im Kontext der Sozialstruktur der BRD, aber auch in anderen europäischen Staaten behandelt. Dabei soll auch die historische Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet werden.</p> <p><i>2) Seminar: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa</i> Das Lehrangebot bietet eine Einführung in die international vergleichende Gesellschaftsforschung, um deren Fragestellungen und Ergebnisse vor dem Hintergrund der europäischen Integration zu diskutieren. Nach Vermittlung zentraler Begriffe der vergleichenden Gesellschaftsforschung, soweit sie sich auf die „Governance“ der Wirtschaft beziehen (wie Markt und Unternehmen, Staat und Verwaltung, Familie, Haushalt und andere traditionale Gemeinschaften als Wirtschaftseinheiten, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften etc.), werden die europäischen Gesellschaften und ihre „Volkswirtschaften“ auf jene institutionellen Unterschiede hin durchleuchtet, die sich im Zuge der wirtschaftlichen Integration Europas als problematisch erweisen können; sei es, weil sie die europäische Integration blockieren oder zumindest erschweren, oder weil sie trotz der europäischen Integration wirksam bleiben.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Vorlesung oder Seminar: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur (4/6 LP)</p> <p>2) Seminar: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa (4/6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP, ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SS)</p>
Veranstaltungsformen	<p>1) Vorlesung oder Seminar</p> <p>2) Seminar</p>

Identifizier	SOZ-BES-WG
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar bzw. in der Vorlesung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	-

Basismodul: Politikwissenschaft SOZ-BES-PW

Identifizier	SOZ-BES-PW
Modultitel	Basismodul: Politikwissenschaft
Englischer Modultitel	Introduction to Political Science
Modulbeauftragte/r	Org. verantwortlich: Studiengangverantwortliche/r
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblickskenntnisse in den wichtigsten Teildisziplinen des Fachs ▪ Kenntnis grundlegender Entstehungszusammenhänge des Fachs ▪ Kenntnisse von Grundfragen und Problemen des Fachs; ▪ Verständnis für den Zusammenhang von Theorie und Methoden ▪ Fähigkeiten der vergleichenden Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze und methodischer Vorgehensweisen

Identifizier	SOZ-BES-PW
Inhalte	<p><u>1) <i>Macht und Herrschaft</i></u> In diesem Teil des Moduls soll anhand ausgewählter DenkerInnen der politischen Theorie und Ideengeschichte in die Grundfragen und Grundprobleme der Ausübung von Macht und Herrschaft eingeführt werden. Zu den zentralen Zielen der Veranstaltung gehört die Kenntnis der wichtigsten Konzepte, Begriffe und Theorien von Macht und Herrschaft sowie deren Differenzen.</p> <p><u>2) <i>Regierungssystem der BRD</i></u> In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p><u>3) <i>Einführung in die Internationalen Beziehungen</i></u> Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der Teildisziplin der Internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-) realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Global Governance) sowie in die Grundlagen der Außenpolitikforschung.</p> <p><u>4) <i>Einführung in die Theorien und Methoden der vergleichende Politikwissenschaft</i></u> Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man?“ und „Wie vergleicht man?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend werden die wichtigsten theoretischen Ansätze (approaches) der Teildisziplin Vergleichenden Politikwissenschaft behandelt. Abschließend werden Herangehensweisen und Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand klassischer Studien und Fragestellungen exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Macht und Herrschaft 2) Regierungssystem der BRD 3) Einführung in die internationalen Beziehungen 4) Einführung in die Theorien und Methoden der vergleichende Politikwissenschaft

Identifizier	SOZ-BES-PW
LP des Moduls	20 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 x 4 LP für Studiennachweis ▪ 2 x 6 LP für Leistungsnachweis 600 Stunden insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 4x30 Std.; ▪ Vor- und Nachbereitung: 4x60 Std.; ▪ Studiennachweis: 2x30 Std.; ▪ Prüfungsleistung: 2x90 Std.
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS und SoSe je 2 Lehrveranstaltungen)
Veranstaltungsformen	Vorlesungen
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte.
Berechnung der Modulnote	Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt der beiden Studiennachweise sowie 2 bestandene Prüfungsleistungen
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für Europ. Studien SOZ-BQ-TA-ES

Identifizier	SOZ-BQ-TA-ES
Modultitel	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für Europ. Studien
Englischer Modultitel	Introduction for European Studies: How to Study Social Sciences
Modulbeauftragte/r	Studiengangkoordinator (aktuell Prof. Dr. Lenschow)
Qualifikationsziele	Fähigkeit grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden, dazu gehören u.a.: Quellenkunde, Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, Unterstützung bei der Erstellung von ersten Seminararbeiten und bei der Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien.
Inhalte	Tutorium, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und eingeübt werden. U.a. umfassen diese: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten ▪ Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) ▪ Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet ▪ Erstellung und Präsentation von Referaten mit EDV-Unterstützung

Identifizier	SOZ-BQ-TA-ES
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Techniken wissenschaftliches Arbeiten
LP des Moduls	Tutorium zu Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP) Insgesamt 60 Stunden, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 15 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 30 Std. ▪ Studiennachweis: 15 Std.
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit
Studiennachweise	Teilnahme, dokumentiert durch kleinere schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen im Rahmen des Tutoriums
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	ohne Benotung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive SOZ-BES-IN

Identifizier	SOZ-BES-IN
Modultitel	Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive
Englischer Modultitel	EU – The Internal Perspective
Modulbeauftragte/r	Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Grundstrukturen des europäischen Politikzyklus ▪ Überblick über Politikfelder der EU sowie ▪ vertiefende Kenntnis des EU Policy Making in ausgewählten Politikbereichen ▪ Fähigkeit zur Analyse und Bewertung in o.g. Bereichen mit den Instrumenten der Politikfeldanalyse; ▪ Fähigkeit zur theoretischen und an der Praxis orientierten Analyse der Funktionen und Einflussmöglichkeiten nationaler, supranationaler und privater Akteure in der EU

Identifizier	SOZ-BES-IN
Inhalte	<p><u>1) Policy Making in der EU 1</u> Aufbauend auf einer Einführung in die Politikfeldanalyse dient dieses Seminar der Vermittlung eines Überblicks über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union. Es werden die jeweils typischen Prozesse des Policy Making systematisch verglichen. Der analytische Schwerpunkt wird auf die Charakteristika der „Community Method“ gelegt, anhand derer die Formen der Interaktion der zentralen Organe der EU sowie der gesellschaftlichen Interessen im Policy Prozess diskutiert werden.</p> <p><u>2) Policy Making in der EU 2</u> Dieses Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse des Policy Making in der EU anhand eines oder weniger ausgewählten/r Politikbereiche. Vertiefungsschwerpunkte beziehen sich auf kritische und theoretisch informierte Betrachtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Policy-Zyklus-Konzepts ▪ der Rolle und des Verhältnisses der zentralen Organe der EU ▪ des „Innenlebens“ der zentralen Organe der EU ▪ der Einflussmöglichkeiten privater Akteure im Policy-Prozess ▪ der Prozesse im Mehrebenensystem. <p>Optional kann an einer regelmäßig stattfindenden Exkursion nach Brüssel teilgenommen werden.</p> <p>Veranstaltung 2) wird i.d.R. in englischer Sprache durchgeführt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Policy Making in der EU I (6/4 LP) 2) Policy Making in der EU II mit freiwilliger Exkursion (6/4LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 LP für Studiennachweis ▪ 6 LP für Leistungsnachweis <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 60 (ggf. 90) Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 90 Std. ▪ Studiennachweis: 30 (ggf. 60) Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std. <p>(die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Verschiebung des Workloads bei Teilnahme an der freiwilligen Exkursion)</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS (plus optional ggf. 3-4 Tage Exkursion)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar (im Teil 2 mit freiwilliger Exkursion)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Identifizier	SOZ-BES-IN
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Besuch des Einführungsmoduls „Einführung in Europäische Integration“ Die max. TeilnehmerInnenzahl der Exkursion beträgt 20 Studierende. Bevorzugt werden Studierende, die im Teil 2 des Moduls den Leistungsnachweis erbringen.

Vertiefungsmodul: SOZ: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme SOZ-BES-EW_v01

Identifizier	SOZ-BES-EW_v01
Modultitel	Vertiefungsmodul: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme
Englischer Modultitel	European Social and Economic Regimes
Modulbeauftragter	Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der politischen Grundlagen der wirtschaftlichen Integration Europas. • Kenntnis der politischen Ziele, die mit der wirtschaftlichen Integration verbunden werden. • Kenntnis der Instrumente, mit denen ein gemeinsamer Markt der Europäischen Wirtschaft erreicht werden soll. • Kenntnis der Vorbehalte und Widerstände, die gegen wirtschaftliche Integration vorgebracht werden. • Theoretisches Verständnis der Zuständigkeitskonflikte zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten in der Regulierung (Marktkonstitution und Korrektur der Marktergebnisse) der europäischen Wirtschaft.

Identifizier	SOZ-BES-EW_v01
Inhalte	<p><u>1) Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa 1</u> Dieses Modul hat die Varietät der Wohlfahrts- und Wirtschaftssysteme in Europa im Fokus. Ziel ist es, die Varietät der Systeme auf nationalstaatlicher Ebene mit ihre Entstehungsgeschichte zu beschreiben, um vor diesem Hintergrund aktuelle Herausforderungen angesichts von globalem Wettbewerb, europäischer Integration, sowie sozio-ökonomischem Wandel zu analysieren. Die Wohlfahrtstaatentypologie nach Esping-Andersen sowie die Spielarten des Kapitalismus nach Hall & Soskice liefern hier analytische Ankerpunkte. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) ebenso wie nationale Wirtschaftsstrukturen und -governance (bspw. Verhältnis und Charakter marktschaffender und marktkorrigierender Maßnahmen in verschiedenen Sektoren) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht. Dabei soll das Bewusstsein für nationale Unterschiede, ggf. staatenübergreifende Trends und Dynamiken, sowie Wechselwirkungen und Interdependenzen geschärft werden.</p> <p><u>2) Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa 2</u> Die zweite Veranstaltung des Moduls dient der Vertiefung; hier kann es zu unterschiedlichen thematischen Schwerpunktsetzungen kommen. Übergreifendes Ziel ist es hier, den Bezug zwischen nationalstaatlichen Systemen (mit ihren Unterschieden) und Europäischer Integration herzustellen und daran anschließende Integrationsprozesse zu analysieren. Die Veranstaltungen können so entweder wirtschafts- oder sozialpolitische Schwerpunkte setzen.</p> <p>(a) D.h. zum einen kann die Überführung der institutionell unterschiedlich verfassten nationalen Volkswirtschaften in eine gemeinsame Europäische Wirtschaft in ihren historischen Etappen und aktuellen Herausforderungen im Mittelpunkt der Analyse stehen: Vor dem bereits bekannten Hintergrund nationaler Strukturunterschiede sollen Motive für die Integration ebenso wie die Konflikte, die den Prozess der wirtschaftlichen Integration prägen, behandelt werden. Schwerpunkte können hier zum Beispiel auf die Regulierung von Gütermärkten (z.B. im Verbraucher- oder Umweltschutz), die Regulierung der Finanzmärkte, aber auch die Korrektur von Marktergebnissen, beispielsweise in der regionalen Strukturpolitik, gelegt werden. Dabei sollen Zuständigkeitskonflikte ebenso wie Fragen von Effektivität und Legitimation in Wirtschaftsfragen analysiert werden, wobei auch theoretische Grundlagen für eine sachgerechte Lösung solcher Konflikte gesucht werden sollen.</p> <p>b) Zum anderen können Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund stehen. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll hier der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der national-staatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa 1 (4/6 LP) 2) Sozial- und Wirtschaftssystem in Europa 2 (4/6 LP)</p>

Identifizier	SOZ-BES-EW_v01
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Std. insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. jährlich (WS) 2. jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	1. Vorlesung oder Seminar 2. Seminar(nach Möglichkeit mit einem Planspiel, in dem die Studierenden in eine konkrete Problemlösungssituation auf EU Ebene versetzt werden)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar bzw. in der Vorlesung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien (Wahlpflicht) • BA Sozialwissenschaften Major Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss des Einführungs-Moduls „Wirtschaft und Gesellschaft“

Vertiefungsmodul: EU im internationalen System SOZ-BES-IS

Identifizier	SOZ-BES-IS
Modultitel	Vertiefungsmodul: EU im internationalen System
Englischer Modultitel	EU in the international system
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung

Identifizier	SOZ-BES-IS
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über Inhalte, Strategien, Handlungsmöglichkeiten und Ergebnisse der Außenpolitik der EU; ▪ und Einsichten über den Zusammenhang von europäischer Außenpolitik und Systemstruktur der EU. <p>Befähigung, die historische Entwicklung der EU-Außenbeziehungen im Lichte divergierender Theorien der internationalen Beziehungen zu analysieren.</p>
Inhalte	<p>1) <u>EU im internationalen System 1</u></p> <p>Ziel dieser Veranstaltung ist die Anwendung von Theorien der internationalen Politik auf die EU-Außenbeziehungen und die Rolle der EU als globalem Akteur. Untersucht, erklärt und bewertet werden soll das Verhalten der EU bzw. der EU-Institutionen im Kontext diverser Politikfelder sowie die EU-spezifischen Instrumente und Ansätze zur Gestaltung internationaler Beziehungen. Gefragt wird auch, wie sich das EU-Mehrebenensystem auf Form und Inhalt der EU-Außenbeziehungen auswirken.</p> <p>2) <u>EU im internationalen System 2</u></p> <p>Die Studierenden können eine Veranstaltung aus dem Vertiefungs-Modul „Internationale Politik II“ (BA Sozialwissenschaften) wählen:</p> <p>In dieser Modulkomponente sollen schwerpunktmäßig – theoretisch wie empirisch - Grundfragen der internationalen Ordnungspolitik (Global Governance), internationaler Organisationen, der Außenpolitik, der Friedens- und Sicherheitspolitik sowie aktuelle Themen- und Problemfelder der internationalen Politik bzw. der Friedens- und Konfliktforschung behandelt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) EU im internationalen System 1</p> <p>2) EU im internationalen System 2</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 oder 6 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 4 oder 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. ▪ Studiennachweis: 30 Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-BES-IS
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: (ab 2. Studienjahr) <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien ▪ BA Sozialwissenschaften Major Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres

Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa SOZ-BES-PS

Identifizier	SOZ-BES-PS
Modultitel	Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa
Englischer Modultitel	Political Systems in Europe
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundkenntnisse der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse politischer Systeme in Europa anzuwenden; ▪ Grundkenntnisse der Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme anzuwenden. <p>Vertiefende Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken</p>
Inhalte	<p>1) <u>Europäische Regierungssysteme im Vergleich</u> Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter west- und osteuropäischer Länder werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen sowie Persistenz und Wandel des Nationalstaats in Europa diskutiert</p> <p>2) <u>Aktuelle Themen und Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft</u> Die Studierenden können eine Veranstaltung aus dem Vertiefungs-Modul „Vergleichende Politik II“ (BA Sozialwissenschaften) wählen:</p> <p>Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse ausgewählter Regierungssysteme sowie mit Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse ausgewählter Regierungssysteme.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Europäische Regierungssysteme im Vergleich (6/4 LP) 2) Aktuelle Themen und Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft (6/4 LP)

Identifizier	SOZ-BES-PS
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP, ▪ für einen Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit: 2x30 Std. ▪ Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. ▪ Studiennachweis: 30Std. ▪ Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung Politikwissenschaft“

3.2 Masterstudiengänge

Demokratie und Zivilgesellschaft SOZ-MDZ-DC

Identifizier	SOZ-MDZ-DC
Modultitel	Demokratie und Zivilgesellschaft
Englischer Modultitel	Democracy and Civil Society
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	<p>Die Studierende können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre vorhandenen Grundkenntnisse politischer Theoriesprachen erweitern, ideengeschichtlich vertiefen und Bezüge zu aktuellen Theoriedebatten herstellen. • normative und analytische Bezüge moderner politischer Theorieentwürfe erkennen, kritisch reflektieren und vergleichen. • Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden lernen.
Inhalte	<p>1) <i>Politische Theorie und „Civil Society“/Theories of Democracy and Civil Society</i></p> <p>Im Mittelpunkt des Seminars stehen die Aneignung, Erörterung und Diskussion jener bis heute wichtigsten politischen Theorien, in denen der Begriff, das Konzept und die Praxis der „Civil society“ den Fokus für die Problematisierung sozialer, ökonomischer und politischer Konflikte abgeben. Aufgrund der semantischen Breite, der historisch-politischen Tiefenschärfe und der theoretischen Bedeutsamkeit des Konzepts der „Civil Society“ (koinonia politike, societas civilis, bürgerliche Gesellschaft, Zivilgesellschaft, società civile, civic society, Bürgergesellschaft etc.) wird es auch darum gehen, neben den aktuellen Theoriedebatten die Genese, Entwicklung und Transformation des Konzepts als Teil unseres gegenwärtigen Verständnisses von Staat, Gesellschaft, Demokratie und Ökonomie nach zu zeichnen.</p> <p>2) <i>Democracies in Transition and Democracy Promotion / Demokratische Transformationsprozesse und Demokratieförderung</i></p> <p>Models of democracy and participation, democratic transformations and democracy promotion make up the core of this course:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Models of Democracy and their socio-cultural fundations. - The Westminster Model of Majoritarian Democracy. - Negotiation Democracy, Federalism and Counter Majoritarian Governance. - The subsidiarity principle and decentralized governance - Associative Democracy - Direct Democracy - Concepts and realities of Democracy Promotion - Constitutional Engineering und Nation Building - Good Governance and democratization.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Political Theory and Civil Society</p> <p>2) Democracies in Transition and Democracy Promotion</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon; Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Identifizier	SOZ-MDZ-DC
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar; die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftliche Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Zivilgesellschaft und Politik SOZ-MDZ-LP

Identifizier	SOZ-MDZ-LP
Modultitel	Zivilgesellschaft und Politik
Englischer Modultitel	Civil Society and Politics
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können die normativen und analytischen Bezüge des Konzepts Zivilgesellschaft unterscheiden und im Lichte der Vergleichenden Politikwissenschaft beurteilen. • Können die nationalen, inter-und transnationalen Rahmenbedingungen für Interaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren und beurteilen. • können die Organisationen, Handlungsformen und Handlungslogiken zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler und transnationaler Ebene beschreiben, klassifizieren und vergleichen. • können Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden.

Identifizier	SOZ-MDZ-LP
Inhalte	<p><i>1) Comparing Civil Societies / Zivilgesellschaft(en) im Vergleich</i> In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations of will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Historical, sociological and political concepts of Civil Society. - Status of comparative Civil Society research. - History and development of Civil Society activities. - Civil Society in transformation processes. - Civil Society in Germany (history and contemporary developments) - Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes. - Civil Society on the sub-national level. - Civil Society civil society at the supranational (European) level. <p><i>2) Political Interest Intermediation</i> Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen intermediärer Akteure der Organisationsgesellschaft. Verbände, Parteien, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft untersucht und pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden. In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Dynamik und Spannung zwischen nationaler und europäischer Interessenvermittlung im Mittelpunkt. Für Staaten der „Dritten Welt“ geht es primär noch um den Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element einer Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen politischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Transformationsprozesse.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Civil Societies in Comparison 2) Political Interest Intermediation</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	<p>Seminar</p> <p>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modul Inhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Identifizier	SOZ-MDZ-LP
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Governance und Public Policy SOZ-MDZ-GP

Identifizier	SOZ-MDZ-GP
Modultitel	Governance und Public Policy
Englischer Modultitel	Governance and Public Policy
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, sich mit komplexen politischen Steuerungsarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen. Insbesondere kennen sie normative und analytische Maßstäbe und können derartige Steuerungsarenen begrifflich und empirisch erfassen sowie ihre Legitimation und Effizienz evaluieren.
Inhalte	<p>1) <i>Good Governance und Public Policy</i> Zunächst werden die theoretischen, insbesondere institutionentheoretischen Grundlagen und historischen Entstehungsbedingungen des Good Governance – Konzeptes erarbeitet. Aus der Perspektive normativer Wissenschaft ist in einem zweiten Schritt die Geltungskraft der zugrundeliegenden Normen zu hinterfragen. Aus einer empirisch-analytischen Perspektive werden schließlich Probleme der Anwendung und Praktikabilität des Konzeptes aufgeworfen: Wie lässt sich „Governance“ messen und wie kann man mit dem Konzept erfolgreich arbeiten bzw. Probleme des modernen Regierens lösen?</p> <p>2) <i>Comparative Public Policy</i> In diesem Kurs sollen zunächst Grundlagen der Politikfeldanalyse (Policy Analysis) und der politischen Steuerung (Modes of Governance) vermittelt werden. Daraufhin werden neuere Entwicklungen der Politikfeldanalyse, insbesondere aus der Governance-Forschung, zur Mehrebenenpolitik und zur Frage nach "New Modes of Governance" behandelt. Anhand ausgewählter empirischer Beispiele ist der Frage nachzugehen, ob und inwieweit politische Systeme in unterschiedlichen regionalen Kontexten (Europa, Afrika, Nordamerika, Südamerika, etc.) und auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional, national, EU, international) durch Konzepte und Instrumente der politischen Steuerung gekennzeichnet sind und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Good Governance und Public Policy 2) Comparative Public Policy

Identifizier	SOZ-MDZ-GP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar; die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Regieren und Friedensförderung SOZ-MDZ-GB

Identifizier	SOZ-MDZ-GB
Modultitel	Regieren und Friedensförderung
Englischer Modultitel	Governance and Peace Building
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen einerseits die Theorien, Konzepte und Probleme Entwicklung der Friedens- und Konfliktforschung im Überblick, andererseits können sie darauf bezogen Fragen des demokratischen Regierens beantworten. Auf diese Weise haben die Studierenden sowohl analytische Fähigkeiten als auch normative Maßstäbe bei der Bewertung von politischen Prozessen vermittelt werden. Darüber hinaus dient das Modul dem Erwerb von anwendungsorientierten Kenntnissen im Bereich der Friedensförderung.

Identifizier	SOZ-MDZ-GB
Inhalte	<p><i>1) Peace and Conflict Studies</i> The aim of this course is to provide a general overview about concepts, methods and theories in the area of peace and conflict studies. The seminar will in particular cover a range of forms of conflict managements in order to address various societal or international conflicts. This may include inter alia political dialogue, mediation, negotiation, arbitration, transitional justice, interim administration, peacekeeping or peaceenforcement as well as more general issues of state- and peacebuilding. The seminar will also focus on particular cases in order to learn more about the strengths and weaknesses of the various conflict management approaches. Finally, the role of different actors in peace and conflict studies will be explored; the emphasis will be in particular on non-state actors, including NGOs and civil society organizations, and international organizations.</p> <p><i>2) Democracy and Peacebuilding</i> The aim of this course is to linking the question of democratic governance and of democratisation with the issue of peacebuilding. What are the conditions, requirements, instruments and institutions necessary for peacebuilding processes? And how are they related to the prospects of democracy? How does the peacebuilding process affect democratic governance? These issues will be addressed by applying theories of democracy to the field of peace and conflict studies as well as by learning from comparing of different cases. The seminar will also put an emphasis on the role of international actors on these processes, in particular by examining the politics of democracy promotion, the provision of development aid and the broader state-/peacebuildig agenda.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p><i>1) Peace and Conflict Studies</i> <i>2) Democracy and Peacebuilding</i></p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)</p>
Veranstaltungsformen	<p>Seminar Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-MDZ-GB
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Applied Public Policy Analysis SOZ-MDZ-AP

Identifizier	SOZ-MDZ-AP
Modultitel	Applied Public Policy Analysis
Englischer Modultitel	Applied Public Policy Analysis
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen empirische Varianten staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbststeuerung in Industriegesellschaften und Transformationsgesellschaften kennen- und können diese anhand zuvor vermittelter Kenntnisse der theoretischen Konzepte zum Bereich „Politischer Steuerung“ vergleichen. Sie verstehen insbesondere normative und analytische Maßstäbe und wissen, wie derartige Steuerungsformen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen greifen thematische Fragestellungen der Public Policy-Analyse in unterschiedlichen Politikfeldern und in unterschiedlichen Politikebenen auf
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<u>Modulkomponenten:</u> 1) Applied Public Policy Analysis 1 (6 oder 4 LP) 2) Applied Public Policy Analysis 2 (4 oder 6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (Jährlich) 2) SoSe (Jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar; Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-MDZ-AP
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA Politikwissenschaft: DRZ Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA IMIB
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum entsprechenden Masterprogramm

Staatstätigkeit in Vielfalt SOZ-MDZ-VG

Identifizier	SOZ-MDZ-VG
Modultitel	Staatstätigkeit in Vielfalt
Englischer Modultitel	Varieties of Governance
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erfassen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Politikfeldanalyse und Staatstätigkeitsforschung kennen dabei insbesondere den historischen Wandel sowie die internationalen und interkulturellen Variationen von Governance Institutionen und des Regierens.
Inhalte	<p><i>1) Governance der EU</i> Mit dem Begriff der Governance wird dieser Kurs die EU als ein nicht-staatliches politisches System analysieren, das sich sowohl aus Prozesssicht (z.B. Kompetenzverschiebungen; Vielfalt von Steuerungsmodi) als auch von einer Struktur-Perspektive (z.B. Erweiterungen, Mehrebenen-Beziehungen) in ständigem Wandel befindet. In diesem Kurs sollen daher zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Governance, politische Steuerung, Modi der Governance, sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Vertiefend geht es dann darum, Governance-Strukturen und Governance-Instrumente in der EU auf ihre Logik der Interaktion zu überprüfen (vgl. Hierarchie, Wettbewerb, Verhandlung, Kooperation usw.) und die Implikationen für das EU (Mehrebenen-) System (a) als Machtgefüge und (b) bzgl. seiner Problemlösungsfähigkeit zu analysieren.</p> <p><i>2) Theorie und Geschichte des modernen Staates</i> Zunächst werden die Themenbereiche Staatenbildung, Legitimität, Territorialität, Gewaltmonopol, Nation, öffentliche Verwaltung und Staatstätigkeit theoretisch und begrifflich fundiert. Im Anschluss wird das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit und Regierungspraxis angewandt. Themen sind u.a. die Staats- und Verwaltungsmodernisierung, die Herausbildung eines „postnationalen“ Staats- und Demokratieverständnisses, Probleme des postkolonialen Entwicklungsstaates sowie der institutionellen Schnittstellen von Staat und Organisationsgesellschaft. Insgesamt soll ein vertieftes Verständnis der Legitimations-, Organisations- und Interventionsprobleme staatlich verfassten politischen Gemeinschaftshandelns vermittelt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Governance der EU 2) Theorie und Geschichte des modernen Staates

Identifizier	SOZ-MDZ-VG
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Die Seminare werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Grundlagen und Entwicklung der europäischen Gemeinschaft SOZ-MER-GE

Identifizier	SOZ-MER-GE
Modultitel	Grundlagen und Entwicklung der europäischen Gemeinschaft
Englischer Modultitel	Foundations and development of the European Community
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	Kenntnisse von <ul style="list-style-type: none"> • ideengeschichtlichen und theoretischen Grundlagen für ein vertieftes Verständnis jener historisch-politischen Denktraditionen, Konzepte und Normen, die dem europäischen Integrationsprozess zu Grunde liegen • normativen und analytischen Grundbegriffen und Maßstäben zur systematischen Betrachtung der EU als (a) Markt, (b) Machtgefüge und (c) Projekt der Gemeinschaftsbildung sowie der spannungsreichen Dynamiken zwischen diesen Dimensionen der europäischen Integration

Identifizier	SOZ-MER-GE
Inhalte	<p><i>1) Theoretische Perspektiven der EU-Forschung</i> Dieses Seminar dient der Einführung in das MA-Studium, indem die theoretischen Grundlagen für ein analytisches Verständnis des europäischen Integrationsprozesses aus den Blickwinkeln der (a) Marktbildung, (b) der politischen Integration und (c) der Gemeinschaftsbildung betrachtet werden. Debatten/Thesen, die sowohl die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Prozessen prägen als auch in der öffentlichen Diskussion zu identifizieren sind, lassen sich wortspielerisch folgendermaßen zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Markt macht Gemeinschaft - Macht macht Gemeinschaft - Gemeinschaft macht Markt - Gemeinschaft macht Macht <p>Diese Thesen bilden die Grundstruktur für eine kritische, theoriegeleitete Auseinandersetzung der dynamischen und spannungsreichen Beziehungen von ‚Markt, Macht und Gemeinschaft‘ in der EU und im europäischen Integrationsprozess.</p> <p><i>2) Das politische Denken Europas: Normen – Ideen - Diskurse</i> In diesem Seminar soll es darum gehen, Europa als einen politischen „Denkraum“ zu begreifen, in dem spezifische Konzepte (z.B. Staat, kapitalistischer Markt, Kirche, Recht etc.) entstehen konnten, sich bestimmte politische Diskurse (z. B. Aufklärung, Kolonialismus, Imperialismus etc.) formierten und sich universelle Normen und Ideen (Gleichheit, Freiheit, Frieden, Toleranz, Solidarität etc.) als Selbstverständnis europäischer Gesellschaften durchsetzen konnten. Ziel des Seminars ist es, die Vielfaltigkeit und Widersprüchlichkeit des historisch gewachsenen europäischen „Denkraums“ zu vermitteln, eine kritische Diskussion über seine Reichweite und Grenzen anzuregen und den Vergleich zu möglichen anderen „Denkräumen“ zu ziehen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (6 oder 4 LP) 2) Das politische Denken Europas (4 oder 6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP, • für einen Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	SOZ-MER-GE
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Organisation der Macht in der EU SOZ-MER-PM

Identifizier	SOZ-MER-PM
Modultitel	Organisation der Macht in der EU
Englischer Modultitel	The organization of power in the EU
Modulbeauftragte/r	Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Analytische Fähigkeiten, sich mit komplexen politischen Steuerungs- und Machtarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen • Kenntnisse von Grundbegriffen der Analyse politischer Macht aus (a) Polity bzw. institutioneller Perspektive (inner-, intra-, und interinstitutionelle Beziehungen), (b) Policyperspektive (u.a. input vs. output) und aus (c) Politicsperspektive (u.a. Interessenvermittlung, Demokratie, Legitimität)
Inhalte	<p><i>1) Governance in der EU</i> Mit dem Begriff der Governance wird dieser Kurs die EU als ein nicht-staatliches politisches System analysieren, das sich sowohl aus Prozesssicht (z.B. Kompetenzverschiebungen, Vielfalt von Steuerungsmodi) als auch von einer Struktur-Perspektive (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) in ständigem Wandel befindet. In diesem Kurs sollen daher zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Governance, politische Steuerung, Modi der Governance, sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Vertiefend geht es dann darum, Governance-Strukturen und Governanceinstrumente in der EU auf ihre Logik der Interaktion zu überprüfen (vgl. Hierarchie, Wettbewerb, Verhandlung, Kooperation usw.) und die Implikationen für das das EU (Mehrebenen-) System (a) als Machtgefüge und (b) bzgl. seiner Problemlösungsfähigkeit zu analysieren.</p> <p><i>2) Europäisierung nationaler Politik</i> In diesem Seminar steht die Mehrebenenperspektive im Mittelpunkt und es werden die Einflüsse der EU auf nationale (und subnationale) polity-, policy- sowie politics-Merkmale und Prozesse untersucht. Die zentralen Fragen lauten unter welchen Bedingungen, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen tritt Wandel ein. Nach Lektüre der konzeptionellen Literatur wird sich das Seminar auf einige exemplarische Prozesse der Europäisierung konzentrieren, um zu einem differenzierten Verständnis der komplexen Transformationen im europäischen Mehrebenensystem zu gelangen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Governance in der EU (4 oder 6 LP)</p> <p>2) Europäisierung (4 oder 6 LP)</p>

Identifizier	SOZ-MER-PM
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

Die EU als Macht im internationalen System SOZ-MER-IS

Identifizier	SOZ-MER-IS
Modultitel	Die EU als Macht im internationalen System
Englischer Modultitel	The EU as power in international politics
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Anwendung von Theorien und Konzepten von Global Governance und Globalisierung • Kritisches Verständnis der Rolle der EU als Macht im internationalen System und als Akteur in • Internationalen Organisationen, Regionalorganisationen und multilateralen Foren sowie gegenüber Drittstaaten, • Kritisches Verständnisses der politischen, ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Phänomenen der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf die Europäische Union

Identifizier	SOZ-MER-IS
Inhalte	<p><i>1) EU und Global Governance</i> Ausgehend von den Theorien und Problemen des globalen Regierens behandelt dieses Seminar die Rolle der EU in der internationalen Politik. Die EU wird dabei als strukturelles Element, als gestaltender Akteur und als „normativer Faktor“ in der Weltpolitik betrachtet. Im Vordergrund steht die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der EU, auf Prozesse des globalen Regierens Einfluss zu nehmen. Untersucht und diskutiert werden soll wie und mit welchen Mitteln/Instrumenten/Ansätzen die EU in ihren Außenbeziehungen und auf globaler Ebene agiert, wie die Beziehungen der EU zu anderen Akteuren der Weltpolitik (z.B. USA, China, Indien, Russland) sowie zu anderen Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, WTO, Weltbank/IWF, Regionalorganisationen) gestaltet sind und welche Ansätze zur Bewältigung globaler Probleme die EU entwickelt hat.</p> <p><i>2) Globalisierung und europäische Politik</i> Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit unterschiedlichen Globalisierungsprozessen und ihren Auswirkungen auf die europäische Politik – und zwar sowohl mit Blick auf die EU (und ihren Binnenmarkt) als auch mit Blick auf die Mitgliedstaaten. Dabei geht es im Kern um die Frage, welche Probleme diese Prozesse für das europäische Mehrebenensystem aufwerfen und welche Ansätze und Politiken entwickelt werden, um umgekehrt auf die Globalisierung Einfluss zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere gefragt: Welchen Einfluss haben die Globalisierungsprozesse auf die europäische Politik? Welche Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich für die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten? Was bedeuten diese Prozesse politisch und ökonomisch für die EU im Vergleich zu anderen Akteuren der internationalen Politik. Die Seminarangebote können dabei thematisch variieren und unterschiedliche Politikfelder adressieren.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. EU und Global Governance 2. Globalisierung und europäische Politik
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich 1) WS 2) SoSe
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	SOZ-MER-IS
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät SOZ-MER-EM

Identifizier	SOZ-MER-EM
Modultitel	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät
Englischer Modultitel	The European Market
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie
Qualifikationsziele	<p>- Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen vergleichenden Analyse moderner Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime • ,die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können • zur eigenständigen und theoriegeleiteter Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse <p>- Kenntnisse und Theorien zur Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse</p> <p>- Vertiefte praxisrelevante Kenntnisse über die moderne Organisation der Arbeit, der Arbeitsbeziehungen und des Wandels von Unternehmen im Kontext von Globalisierung und Europäisierung</p>

Identifizier	SOZ-MER-EM
Inhalte	<p><i>1) Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa)</i> In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die "Corporate Governance" von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen.</p> <p><i>2a) Transformation wohlfahrtstaatlicher Regime in Europa</i> In der vergleichenden Wohlfahrtsforschung in Tradition von Gösta Esping-Andersen und anderen Klassikern werden „Wohlfahrtsregimes“ voneinander abgegrenzt, um deutlich zu machen, dass in der sozialen Sicherung verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche miteinander verwoben sind. Neben der Sozialpolitik des Staates rücken dadurch auch erwerbswirtschaftliche Angebote auf dem Markt und die solidarische Wohlfahrtsproduktion „jenseits von Markt und Staat“, beispielsweise von traditionellen Gemeinschaften (wie die Familie) und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ (wie die Wohlfahrtsverbände) ins Blickfeld. In der Lehrveranstaltung soll es um den Wandel solcher Wohlfahrtsregimes gehen, wobei konkurrierende Hypothesen zur Transformation von Wohlfahrtsregimes zur Diskussion gestellt werden: Setzt sich im Zeitalter von Globalisierung und europäischer Integration eines der verschiedenen Wohlfahrtsregimes gegenüber den anderen durch? Oder treffen sie sich irgendwo „in der Mitte“, im Zuge einer wechselseitigen Angleichung? Kommt es zu regionalen Formationen jenseits des Nationalstaates, beispielsweise in Gestalt eines „Europäischen Sozialmodells“? Oder bewegen sich alle Wohlfahrtsregimes in „Pfadabhängigkeit“ auf unveränderlichen Bahnen, die an vergangene Strukturmerkmale anknüpfen? Solche konkurrierenden Hypothesen sollen in dem Lehrangebot im Hinblick auf ihre theoretische und empirische Plausibilität abgewogen werden, wobei auch aktuelle Forschungsergebnisse aus der vergleichenden Wohlfahrtsforschung einfließen.</p> <p><i>2b) Erwerbsarbeit im Wandel (Fokus: Europa)</i> Erwerbsarbeit ist eine zentrale Kategorie moderner Gesellschaft, über die nach wie vor soziale Teilhabe, Positionen und Anerkennung vermittelt werden. Gegenstand des Seminars sind – mit variierenden Schwerpunkten – Veränderungsprozesse im Bereich von Erwerbsarbeit und Berufen, die nicht zu den Professionen zählen. Zu den im Seminar diskutierten Themen gehören: Grenzverschiebungen zwischen Arbeit und Leben, Wandel von gesellschaftlicher Organisation, Inhalt und Bedeutung von Erwerbsarbeit sowie der institutionellen Regulation durch das System der Arbeitsbeziehungen und den Wohlfahrtsstaat. Der Fokus liegt bei diesem Seminar auf der historisch fundierten zeitdiagnostischen Analyse des Wandels und dessen Folgen für die Gesellschaft. Globalisierung und Europäisierung bilden dafür wichtige Bezugspunkte, gleichzeitig wird die vergleichende Perspektive wieder aufgegriffen und fortgesetzt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Zwei von drei Seminaren müssen gewählt werden 1) Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) 2a) Transformation wohlfahrtstaatlicher Regime in Europa 2b) Erwerbsarbeit im Wandel (Fokus: Europa)

Identifizier	SOZ-MER-EM
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Die Seminare werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalt (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

Europäische Zivilgesellschaft zwischen Varietät und Einheit SOZ-MER-EZ

Identifizier	SOZ-MER-EZ
Modultitel	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Varietät und Einheit
Englischer Modultitel	European Civil Society or Societies
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierende können <ul style="list-style-type: none"> • die normativen und analytischen Bezüge des Konzepts Zivilgesellschaft unterscheiden und im Lichte der vergleichenden Politikwissenschaft beurteilen. • die nationalen, inter- und transnationalen Rahmenbedingungen für Interaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren und beurteilen. • die Organisationen, Handlungsformen und Handlungslogiken zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler und europäischer Ebene beschreiben, klassifizieren und vergleichen lernen. Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden.

Identifizier	SOZ-MER-EZ
Inhalte	<p><i>1) Comparing Civil Societies / Zivilgesellschaft(en) im Vergleich</i> In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Historical, sociological and political concepts of Civil Society. - Status of comparative Civil Society research. - History and development of Civil Society activities. - Civil Society in transformation processes. - Civil Society in Germany (history and contemporary developments) - Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes. - Civil Society on the sub-national level. - Civil Society at the super-national (European) level. <p><i>2) Political Interest Intermediation</i> Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen intermediärer Akteure der Organisationsgesellschaft. Verbände, Parteien, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft untersucht und pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden. In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Beseitigung des Demokratiedefizits der EU durch eine Beteiligung der europäischen Zivilgesellschaft im Mittelpunkt. Hierbei geht es auch um die Analyse der Dynamik und Konflikte zwischen nationalen und supranationalen Mustern der Interessenvermittlung im europäischen Mehrebenensystem.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Comparing Civil Societies 2) Political Interest Intermediation
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich 1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modul Inhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Identifizier	SOZ-MER-EZ
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

EU aus der Praxisperspektive SOZ-MBF-PP

Identifizier	SOZ-MBF-PP
Modultitel	EU aus der Praxisperspektive
Englischer Modultitel	The European Union from a practical perspective
Modulbeauftragte/r	Programmbeauftragte MA Europäisches Regieren: MMG
Qualifikationsziele	Fähigkeit, praktische Zusammenhänge des EU-Policy-Making zu verstehen. Kenntnis und selbständiges Erarbeiten von EU Dokumenten (Policy Briefs, Memoranden, Protokolle usw.)
Inhalte	Vermittelt durch „EU-Praktiker“ und Erfahrungen aus ihrem Berufsalltag werden Aspekte des Policy-Making in der EU aus der Praxisperspektive illustriert und Strategieentwicklung und -anwendung in diesem Zusammenhang eingeübt. Simuliert werden z.B. die Entwicklung von „Gemeinsamen Positionen“ im Ministerrat oder die Vorbereitung von Plenarsitzungen im Europäischen Parlament.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar, 4 LP
LP des Moduls	4 LP Blockseminar: Kontaktzeit: 15-30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 45-30 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Veranstaltungsformen	In der Regel Blockseminar
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: MA Europäisches Regieren: MMG

Identifizier	SOZ-MBF-PP
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Masterprogramm

Strukturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-SG

Identifizier	SOZ-MSZ-SG
Modultitel	Strukturen der Gesellschaft
Englischer Modultitel	Structures of Society
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zum selbständigen Erkennen von Strukturmustern sozialer Differenzierung ▪ Fähigkeit zum Vergleich unterschiedlicher Gesellschaften im Blick auf ihre Differenzierungstypik ▪ Kenntnis unterschiedlicher theoretischer Konzepte sozialer Differenzierung und Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie zur Beurteilung ihrer Reichweite ▪ Fähigkeit zur Analyse von „Störungen“ sozialer Ordnung mit Hilfe des differenzierungstheoretischen Instrumentariums
Inhalte	<p>1) <u>Formen gesellschaftlicher Differenzierung</u> Die Soziologie kennt unterschiedliche Formen gesellschaftlicher Differenzierung und hat schon früh (klassisch etwa bei Durkheim) versucht, unterschiedliche historisch zu beobachtende Gesellschaftstypen durch die primäre Form ihrer Differenzierung in Untereinheiten zu unterscheiden. Gesellschaften erscheinen etwa differenziert in Verwandtschaftsverbände, in hierarchisch geordnete Großgruppen (Stände, Klassen, Schichten), regional in Zentren und periphere Gebiete, unter Gesichtspunkten der Arbeitsteilung, der Formierung von Wertsphären oder der Erfüllung spezifischer sozialer Funktionen. Dabei können unterschiedliche Differenzierungsformen nebeneinander bestehen, einander überlagern bzw. eine Form andere dominieren. In der Veranstaltung werden unterschiedliche theoretische Differenzierungskonzepte diskutiert sowie empirisch zu beobachtende Differenzierungsformen und –konstellationen vergleichend analysiert.</p> <p>2) <u>„Pathologien“ der modernen Gesellschaft</u> Die Gesellschaft der Gegenwart erscheint konfrontiert mit einer ganzen Reihe von Phänomenen, die im Kontext der Gesellschaftstheorie typisch als „Störungen“ sozialer Ordnung, als Folge partieller Entwicklungsrückstände, zeitlich befristeter Disbalancen oder „pathologischer“ Abweichungen vom Pfad des Fortschritts und der Modernität beschrieben worden sind. Derartige Phänomene haben sich jedoch als bemerkenswert hartnäckig erwiesen. Aktuelle Beispiele dafür sind etwa korruptive Netzwerke und organisierte Kriminalität, mafiöse Strukturen, religiöser Fundamentalismus, transnationaler Terrorismus, scheiternde Staaten und Warlordformationen. In der Veranstaltung sollen jeweils eine oder mehrere „Pathologien“ dieser und ähnlicher Art analysiert und deren strukturelle Bedeutung für die moderne Gesellschaft diskutiert werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Formen gesellschaftlicher Differenzierung: 6 oder 4 LP 2) „Pathologien“ der modernen Gesellschaft: 4 oder 6 LP

Identifizier	SOZ-MSZ-SG
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Soziologie
Teilnehmerbegrenzung	max. 30 Teilnehmer

Kulturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-KG

Identifizier	SOZ-MSZ-KG
Modultitel	Kulturen der Gesellschaft
Englischer Modultitel	Cultures of Society
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkennen von Zusammenhängen zwischen sozialen Strukturen und kulturellen Phänomenen ▪ Kenntnis unterschiedlicher Theorien und der von ihnen behaupteten Formen der Determination, Interdependenz oder Kovariation zwischen Kultur und Sozialstruktur ▪ Fähigkeit zur vergleichenden Analyse der sozialstrukturellen Voraussetzungen kultureller Muster sowie der kulturellen Grundlagen gesellschaftlicher Strukturen

Identifizier	SOZ-MSZ-KG
Inhalte	<p>1) <u>Struktur und Kultur</u> Eine prominente Traditionslinie in der Soziologie, zu der u.a. Marx, Weber, Durkheim, Mannheim, Bourdieu und Luhmann zählen, analysiert Phänomene der Kultur unter dem Gesichtspunkt, in welcher Weise sie durch soziale Strukturen bzw. durch sozialstrukturell lokalisierbare Trägergruppen geprägt werden. Dabei wird angenommen, dass Strukturen der gesellschaftlichen Differenzierung, der sozialen Ungleichheit und des Konflikts zwischen konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppen ihren Niederschlag in Weltdeutungen, Wertorientierungen, Moralvorstellungen, in Geschmacksurteilen und Lebensstilen finden. In der Veranstaltung sollen klassische und neuere Ansätze zum Verhältnis von Sozialstruktur und Kultur vorgestellt und exemplarisch-vertiefend diskutiert werden.</p> <p>2) <u>Theorien der Kultur</u> Im Gegensatz zu Positionen, die kulturelle Erscheinungen vor allem als Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse analysieren, stehen Ansätze, welche die umgekehrte Einflussrichtung in den Vordergrund rücken bzw. die relative Autonomie und Eigenstruktur der kulturellen Dimension akzentuieren. Stabilität und Veränderungen sozialer Strukturen werden hier als Folge der Reproduktion bzw. Transformation kultureller Muster gedeutet bzw. kulturelle Wandlungsprozesse auf ihre interne Logik und Struktur hin analysiert. Klassisches Beispiel ist hier die Webersche These über die Geburt des modernen Betriebskapitalismus aus dem Geiste des asketischen Protestantismus (die ihren aktuellen Widerhall bei Boltanski/Chiapello – hier allerdings fokussiert auf die Transformation der kulturellen Grundlagen des bestehenden Kapitalismus – in der These vom „neuen Geist des Kapitalismus“ findet). Explizit gegen die Rede von „dem“ Kapitalismus oder „der“ modernen Gesellschaft im Singular argumentieren die Vertreter des „Multiple Modernity-Ansatzes“ (Eisenstadt u.a.), der eine kulturell bedingte Pluralität der Erscheinungsformen von Modernität behauptet. Multikulturalismus, Strukturalismus, Poststrukturalismus und eine an diese Strömungen anschließende Kultursoziologie betonen ebenfalls die autonome Bedeutung von Kultur für die Gesellschaft. In der Veranstaltung sollen dazu ausgewählte Ansätze vorgestellt und diskutiert werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Sozialstruktur und Kultur 6 oder 4 LP 2) Kulturtheorien der modernen Gesellschaft 4 oder 6 LP</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für einen Studiennachweis 4 LP ▪ für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Identifizier	SOZ-MSZ-KG
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum entsprechenden Masterprogramm

Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-MSZ-MT

Identifizier	SOZ-MSZ-MT
Modultitel	Methoden der empirischen Sozialforschung
Englischer Modultitel	Advanced Social Research Methods
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse und Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	<p>Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zentraler Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen Sozialforschung ▪ der Techniken der multivariaten Datenanalyse von Sekundärdaten mit Hilfe geeigneter Statistikprogramme <p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur begründeten Wahl eines Forschungsverfahrens, zur Entwicklung eines angemessenen Forschungsdesigns sowie zur selbständigen Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte in individueller Arbeit oder im Rahmen einer Projektgruppe <p>Kompetenz, das eigene Forschungshandeln im Hinblick auf seine Begründungen und möglichen sozialen Folgen zu reflektieren</p>

Identifizier	SOZ-MSZ-MT
Inhalte	<p>1) <u>Qualitative Methoden in der Praxis</u> Der Erwerb methodischer Kenntnisse erfolgt theoriegeleitet auf praxisnahe Weise durch Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Interpretation von Primärdaten. Als Datenerhebungsinstrumente werden qualitative Interviews, teilnehmende Beobachtung, Gruppendiskussion, ethnographische Beobachtung u. a. eingesetzt. Das so gewonnene empirische Material wird mittels Methoden wie Inhaltsanalyse, Konversationsanalyse, Grounded Theory, Objektiver Hermeneutik und anderer hermeneutischer Verfahren ausgewertet und interpretiert.</p> <p>2) <u>Quantitative Methoden in der Praxis</u> Die Veranstaltung behandelt Methoden der multivariaten Datenanalyse in Verbindung mit ausgewählten Themen und Fragestellungen, die auch für andere Module des MA relevant sind. Im Zentrum steht dabei die praxisbezogene und forschungsorientierte Sekundäranalyse von Umfragedaten (z.B. Allbus, SOEP, ISSP). Dabei soll insbesondere aufgezeigt und praktisch eingeübt werden, wie themenbezogene Fragestellungen und Hypothesen mithilfe der multiplen Regressionsanalyse einer empirischen Prüfung unterzogen werden können. Zur Vertiefung können weiterhin je nach Forschungsfrage Analyse zeitbezogener Daten behandelt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Qualitative Methoden: 6 oder 4 LP 2) Quantitative Methoden: 4 oder 6 LP</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW

Identifizier	SOZ-MSZ-MT
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzung für die Teilnahme	Qualitative Methoden: Grundkenntnisse qualitativer Methoden Quantitative Methoden: Grundkenntnisse der Deskriptiv- und Inferenzstatistik

Familie und Gesellschaft SOZ-MSZ-FG

Identifizier	SOZ-MSZ-FG
Modultitel	Familie und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Family and Society
Modulbeauftragte/r	Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse und Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • soziologischer Theoriestränge sowie der Untersuchungsansätze und Daten zur empirischen Analyse der Wechselwirkungen zwischen Familie, Bildung und Arbeitsmarkt • soziologischer und sozialpsychologischer Theorien der Konstitution und Dynamik von Paar- und Familienbeziehungen Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • die Wechselwirkungen zwischen Familie, Bildung und Arbeitsmarkt in nationalen und internationalen Zusammenhängen zu erfassen und deren Bedeutung für moderne Gesellschaften zu bewerten
Inhalte	<p><i>1) Familie, Bildung, Arbeitsmarkt</i> In dieser Veranstaltung werden nationale und internationale Studien zum Spannungsfeld von Familie, Bildung und Arbeit rezipiert und hinsichtlich ihrer theoretischen und empirischen Tragfähigkeit kritisch diskutiert. Dazu werden die erforderlichen theoretischen Grundlagen erarbeitet und die Fragen der empirischen Umsetzung vorliegender Studien erörtert.</p> <p><i>2) Beziehungsdynamik in der Familie</i> In dieser Veranstaltung werden zu ausgewählten Themenfeldern insbesondere solche Studien behandelt, die auf das bessere Verständnis von Paar- und Familienbeziehungen als besonderem Typus von Sozialbeziehungen zielen. Themenfelder können u.a. sein: Liebe und Sexualität, häusliche Arbeitsteilung, Sozialisation, Generationenbeziehungen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Familie, Bildung, Arbeitsmarkt: 6 oder 4 LP 2) Beziehungsdynamik in der Familie: 4 oder 6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar

Identifizier	SOZ-MSZ-FG
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium

Arbeit, Wirtschaft und Organisation SOZ-MSZ-AWO

Identifizier	SOZ-MSZ-AWO
Modultitel	Arbeit, Wirtschaft und Organisation
Englischer Modultitel	Work, Economy and Organization
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie
Qualifikationsziele	<p>Vertiefte praxisrelevante Kenntnisse über die moderne Wirtschaft, die Organisation von Arbeit und die Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft, im Kontext aktueller Herausforderungen wie Globalisierung, Finanzialisierung und der Transition zu einer nachhaltigen Ökonomie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ,ökonomischen Wandel im Zusammenhang seiner gesellschaftlichen Voraussetzungen und Implikationen zu analysieren ▪ ,Prozesse auf Mikro-, Meso- und Makroebene der Gesellschaft miteinander zu verknüpfen ▪ zur eigenständigen und theoriegeleiteter Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse

Identifizier	SOZ-MSZ-AWO
Inhalte	<p><u>1) Dynamiken des Kapitalismus</u> In diesen Veranstaltungen werden verschiedene Ausprägungsformen des Kapitalismus in historischer und international vergleichender Perspektive untersucht. Neben den basalen Organisationsformen des Wirtschaftens (Märkte, Organisationen, Netzwerke, Verbände, Gemeinschaften) wird dabei auch das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft in den Blick genommen. Empirisch werden die Dynamiken des Kapitalismus in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern betrachten, beispielsweise an den Systemen der Unternehmensführung und Corporate Governance, den industriellen Beziehungen, den System der Aus- und Weiterbildung sowie den Hochschul- und Bildungssystemen. Eine zentrale Rolle spielen auch aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen wie die Globalisierung, die Finanzialisierung und die Transition zu einer Nachhaltigen Wirtschaft.</p> <p><u>2) Arbeit im Wandel</u> Arbeit ist eine zentrale Kategorie moderner Gesellschaft, über die nach wie vor soziale Ungleichheit und Anerkennung vermittelt werden. Gegenstand der Veranstaltung sind – mit variierenden Schwerpunkten – Veränderungsprozesse in den Bereichen von Erwerbsarbeit und nicht bezahlter Reproduktions- und Hausarbeit. Zu den im Seminar diskutierten Themen gehören: Grenzverschiebungen zwischen Arbeit und Leben, Wandel von gesellschaftlicher Organisation, Bedeutung und Regulation von Erwerbsarbeit sowie der Wandel in den Bereichen nicht-bezahlter Arbeit. Inhaltlich fokussiert diese Veranstaltung historisch fundierten zeitdiagnostischen Analysen des Wandels und dessen gesellschaftliche Folgen für die Gesellschaft. Neben der theoretischen Fundierung spielt auch der internationale Vergleich eine wichtige Rolle.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Dynamiken des Kapitalismus 2) Arbeit im Wandel</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Komponente mind. jedes Wintersemester und 2) Komponente mind. jedes Sommersemester</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-MSZ-AWO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Teilnehmerbegrenzung	max. 30 Teilnehmer

Forschungsseminar SOZ-MBF-FS

Identifizier	SOZ-MBF-FS
Modultitel	Forschungsseminar
Englischer Modultitel	Research Seminar
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden (org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Master-Studiengänge)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschung anleitende theoretische, methodische und methodologischen Kenntnisse ▪ Angewandte Kenntnisse der empirischen Sozialforschung oder theoriegeleitete propädeutische Fähigkeiten für ein eigenes Untersuchungsprojekt ▪ Kompetenz, eigene, kleinere Forschungsprojekte selbstständig durchzuführen. ▪ Fähigkeit, Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Masterarbeit vorzunehmen
Inhalte	Im Forschungsseminar werden Masterstudierende an die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Präsentation eines kleineren Forschungsprojektes herangeführt. Dabei wird eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben im Institut für Sozialwissenschaften angestrebt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Forschungsseminar
LP des Moduls	8 LP 240 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Prüfungsleistung: 120 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester (im WS Studiengangs übergreifend; im SoSe bei genügender Teilnehmerzahl Studiengang spezifisch)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung; selbstständige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Identifizier	SOZ-MBF-FS
Bestehensregelung für dieses Modul	bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA Politikwissenschaft: DRZ • MA Soziologie: DGW • MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Politikwissenschaft, Europäisches Regieren oder Soziologie

Berufs- und Forschungspraxis: Schlüsselqualifikationen SOZ-MBF-SQ

Identifizier	SOZ-MBF-SQ
Modultitel	Berufs- und Forschungspraxis: Schlüsselqualifikationen
Englischer Modultitel	Practice and Research Skills
Modulbeauftragte/r	Programmbeauftragte der Masterstudiengänge
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, Forschung anleitende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden ▪ Fähigkeit, sich auf Bewerbungen und berufliche Einsatzmöglichkeiten vorzubereiten ▪ Vertiefte allgemeine technisch-methodische Kenntnisse
Inhalte	Der FB bietet jährlich mehrere Veranstaltungen in Form von Blockseminaren bzw. als Summer School am Fachbereich an. Die Studierende können zudem wählen aus entsprechend ausgerichteten Programmen der Universität Osnabrück oder anderer Anbieter auf akademischen Niveau.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • im MA Europäisches Regieren: MMG mind. 1, ansonsten 2 (Block-) Seminare • im MA Politikwissenschaft: DRZ & MA Soziologie DGW mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare <p>zur Vermittlung und zum Erwerb von vertiefenden Kenntnissen, Methoden und Techniken im Bereich Forschung und Praxis, inklusive Sprachkurse zu wählen</p>
LP des Moduls	<p>In Abhängigkeit der Wahlvarianten mind. 2-4 LP (für MA Europäisches Regieren) und für MA Politikwissenschaft: DRZ und MA Soziologie: DGW 4- 8 LP</p> <p>Insgesamt: 60-240 Std. je Blockseminar: Kontaktzeit: 15-30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 45-30 Std.)</p>
SWS des Moduls	Ja nach Wahlvariante 1 - 4 SWS (Anzahl der Seminare x-2 SWS)
Dauer des Moduls	In der Regel 2-3 Semester
Angebotsturnus	Pro Semester mindestens eine Veranstaltung durch den FB 1
Veranstaltungsformen	In der Regel Blockseminare
Studiennachweise	Entsprechend Anbieter des Kurses
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	-

Identifizier	SOZ-MBF-SQ
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	MA Europäisches Regieren: MMG mind. 1 Studiennachweis MA Soziologie: DGW & MA Politikwissenschaft: DRZ mind. 3 Studiennachweise
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul mit integrierten Wahloptionen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Europäisches Regieren: MMG ▪ MA Politikwissenschaft DRZ ▪ MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Masterprogramm

Fachbezogenes Berufspraktikum SOZ-MBF-BPR

Identifizier	SOZ-MBF-BPR
Modultitel	Fachbezogenes Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragte/r	Büro für Auslandsstudien und Praktika / Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte/r, ggf. betreuender DozentIn
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblicke in die Arbeitswelt, erste Berufserfahrungen und –kontakte ▪ Realistische Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten ▪ Vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes ▪ Anwendung von im Studium erworbenen Qualifikationen ▪ Motivation zur eigenverantwortlichen, zielstrebigen Gestaltung des weiteren Studiums ▪ Fähigkeit zu einer Theorie-Praxis-Integration
Inhalte	<p>1) Fachbezogenes Berufspraktikum 2) Informationsveranstaltung (als optionale Ergänzung) zum Berufspraktikum. Diese Veranstaltung wird für alle Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, angeboten und umfasst folgende Schwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen Überblick über die Berufsfelder bzw. Branchen in denen ein Praktikum möglich ist; ▪ Informationen über die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Berufspraktikum; ▪ Tipps zur Bewerbung für und Vorbereitung auf das Praktikum; <p>Möglichkeit der Diskussion der Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Berufspraktikum (4 oder 6 LP, inkl. obligatorischem Praktikumsbericht) 2) Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum (optional)</p>
LP des Moduls	<p>4 oder 6 LP</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderung für 4 LP: Nachweis von 120 Arbeitsstunden inkl. Praktikumsbericht ▪ Anforderungen für 6 LP: Nachweis von 180 Arbeitsstunden inkl. Praktikumsbericht

Identifizier	SOZ-MBF-BPR
SWS des Moduls	Variabel, min. 120 Std. (4 LP) oder min. 180 Std. (6 LP)
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	Die Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum wird in jedem Semester angeboten.
Veranstaltungsformen	Blockseminar
Studiennachweise	Wird über den Praktikumsbericht und die Praktikumsbescheinigung erbracht
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Durchgeführtes Praktikum; Beleg dafür ist der Praktikumsbericht sowie eine Praktikumsbescheinigung der das Praktikum anbietende Stelle.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Wahlpflichtbereich Berufs- und Forschungspraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels ▪ MA Politikwissenschaften: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft <p>Wahlbereich SOZ-M-FWB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft (für die Anforderungen an Auslandspraktika im Rahmen des obligatorischen Auslandsaufenthaltes siehe Fachspez. Prüfungsordnung)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Anmeldung des Praktikums vorab im Büro Auslandsstudium & Praktika des Instituts für Sozialwissenschaften

Wahlbereich SOZ-M-FWB

Identifizier	SOZ-M-FWB
Modultitel	Wahlbereich
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen nach gründlicher Reflektion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche und nach obligatorischer Beratung mit einem hauptamtlich Lehrenden, der im Masterprogramm vertreten ist, in selbst zu wählenden Veranstaltungen Vertiefungen von Kenntnissen und Fertigkeiten oder eine Erweiterung der analytischen und oder methodischen Perspektive wählen.

Identifizier	SOZ-M-FWB
Inhalte	<p>Im Rahmen des Masterstudiums sind mehrere Lehrveranstaltungen oder Module im Wahlbereich vorgesehen, in denen i.d.R. 30 LP zu erbringen sind. Hierbei müssen 3 Leistungs-/Prüfungsnachweise und 3 Studiennachweise (Leistungsnachweise in Form einer studienbegleitenden Prüfung) erworben werden.</p> <p>Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus den jeweils anderen Master-Studiengängen, die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in dem Masterstudiengang, für den man jeweils eingeschrieben ist, belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Masterprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück oder einer anderen Universität, mit dem eine entsprechenden Anrechnungsvereinbarung besteht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird dringend die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden, der oder die an dem entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist, empfohlen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Variabel
LP des Moduls	Insgesamt: 30 LP, Freier Wahlbereich
SWS des Moduls	Variabel, insgesamt 12 SWS
Dauer des Moduls	Variabel
Angebotsturnus	Lfd.
Veranstaltungsformen	Seminare
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Ausgestellte Studien- bzw. Leistungsnachweise (bestandene Prüfungsleistung(en)) (mind. 3 Leistungsnachweise)
Berechnung der Modulnote	Note resp. Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistung(en)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht mit Wahloptionen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Europäisches Regieren: MMG ▪ MA Politikwissenschaft: DRZ ▪ MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Masterprogramm; Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden, der am Master-Studiengang beteiligt ist, im 1. Fachsemester

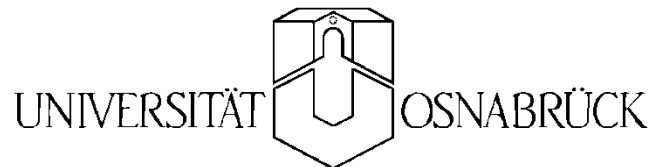
Berufs- und Forschungspraxis: Kolloquium zur Masterarbeit SOZ-MBF-KO

Identifizier	SOZ-MBF-KO
Modultitel	Berufs- und Forschungspraxis: Kolloquium zur Masterarbeit
Englischer Modultitel	Application: Colloquium Master-Thesis
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Fähigkeit, die Anforderungen einer Masterarbeit zu verstehen und diese entsprechend anfertigen zu können.
Inhalte	Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Masterarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Masterarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit
LP des Moduls	2 LP Kolloquium 60 Stunden: Kontaktzeit: 15 Std. (Kolloquium als Blockseminar); Studiennachweis: 45 Std. (Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Masterarbeit)
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1) Kolloquium: 1 Semester (1 SWS)
Angebotsturnus	Jedes Semester (in der Regel als Blockseminar)
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Vorstellung und Diskussion des Exposés
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Ausgestellter Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Politikwissenschaft: DRZ ▪ MA Soziologie: DGW ▪ MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Frühestens ab dem 3. Fachsemester

Masterarbeit SOZ-MAR

Identifizier	SOZ-MAR
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	Master Thesis
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden
Qualifikationsziele	Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit auf Masterniveau unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstellen.

Identifizier	SOZ-MAR
Inhalte	Inhalte s.a.u. „Qualifikationsziele“ Ferner gilt grundsätzlich: Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 3. (resp. 9). Semester geschrieben werden. Ihre Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt, und die Arbeit hat einen Umfang von 80-120 Seiten. Die Masterarbeit wird von hauptamtlichen Lehrenden, die in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Master-Programms vertreten sind, betreut. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	24 LP (=720 Std.)
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	-
Angebotsturnus	Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden.
Veranstaltungsformen	-
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	Note der Masterarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer mit mindestens 4,0
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Europäisches Regieren: MMG ▪ MA Politikwissenschaft: DRZ ▪ MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Politikwissenschaft, Europäisches Regieren oder Soziologie. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der

73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

Änderungen beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1065

Änderungen beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 307

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721

I N H A L T:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	724
§ 1 Zweck der Prüfung	724
§ 2 Hochschulgrad	724
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	724
§ 4 Prüfungsausschuss	724
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	725
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	726
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	727
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	729
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen	729
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	729
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	730
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	731
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	731
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	731
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	732
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	732
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	732
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	733
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	733
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	733
§ 19 Bachelorarbeit	734
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	734
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	735
Dritter Teil: Schlussvorschriften	735
§ 22 In-Kraft-Treten	735
 Anlage 1	 736
Anlage 2	738

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austauschbesuchs erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

(7) Fehlversuche:

¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(8) Noten:

¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Zuständigkeit:

¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 5),
- Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6).
- Mündliche Prüfung (Absatz 7),
- Vortrag (Referat) (Absatz 8),
- Hausarbeit (Absatz 9).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.

(4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

(6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:

1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft

sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in *Anlage 1* gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (2) Die Studierenden müssen insgesamt 40 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder

- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Bachelorarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	0	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	6		
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	8	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	8	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie	S	2	4		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differenzielle Psychologie	Differenzielle Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie	S	2	4		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Testverfahren	S	2	3		
	Interview und Beobachtung	S	2	3		
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4		
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	V	2	4	12	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie des Kindes- und Jugendalters	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der Diagnostik und Intervention im Kindes- und Jugendalter	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	3	4	0	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15	0	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	0	nein
				180	150	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
------	-------------	----	----------	----------

EINFÜHRUNG

Psy-B-101_v2	Einführung in die Psychologie	10	300	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	6	180	1-2
Psy-B-102	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240	2-3

METHODEN

Psy-B-111	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2

GRUNDLAGENFÄCHER

Psy-B-121	Allgemeine Psychologie I	8	240	2
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	2
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	2
Psy-B-122	Allgemeine Psychologie II	8	240	3-4
	Lernen (V)	4	120	3
	Emotion und Motivation (V)	4	120	4
Psy-B-123	Biologische Psychologie	8	240	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-124_v1	Entwicklungspsychologie	8	240	1
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	1

Psy-B-125	Differentielle Psychologie	8	240	3-4
	Differentielle Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Differentielle Psychologie (S)	4	120	4
Psy-B-126	Sozialpsychologie	8	240	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	4	120	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Testverfahren (S)	3	90	3
	Interview und Beobachtung (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141_v1	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240	5
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (S)	4	120	5
Psy-B-142_v1	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240	6
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	6
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (S)	4	120	6
Psy-B-143_v1	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240	3
	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-144_v1	Klinisch-psychologische Intervention	8	240	5
	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen (S)	4	120	5
Psy-B-145_v1	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	12	360	4
	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie (V)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie des Kindes- und Jugendalters (S)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Diagnostik und Intervention im Kindes- und Jugendalter (S)	4	120	4

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-151_v2	Bachelor-Propädeutikum	4	120	5
Psy-B-152	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-153	Berufsbezogenes Praktikum	15	450	5-6 ¹
Psy-B-154	Versuchspersonenstunden	1	40	1 ²
		180	5410	

¹ Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

² Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101_v2		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (6 LP)	4 SWS (60 h)	120 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf.</p> <p>Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben.</p> <p>Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung am Praktikum, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden</p>		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum
Exemplarische Inhalte	Das Empirisch-experimentelle Praktikum besteht aus zwei Teilen (I und II). Das Empirisch-experimentelle Praktikum I ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel ausgewählter psychologischer Fragestellungen grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens vermittelt werden. Im Empirisch-experimentellen Praktikum II werden diese Kenntnisse vertieft. Hierzu wird in Kleingruppen eine aktuelle Studie aus einem der Teilgebiete der Psychologie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert.
Lernziele	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Verfassen wissenschaftlicher Berichte; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Literaturrecherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken und Internet
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an beiden Teilen des Praktikums, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden. Hinzu kommt die Erstellung von Übungsberichten.
Prüfungsleistungen	Erstellung eines oder mehrerer Versuchsberichte oder/und Poster oder/und Vortrag nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse II		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Statistik I I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h	
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h	
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>			
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.			
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen			
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse. In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt.
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie (Schwerpunkt Wahrnehmung und Gedächtnis) erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe und Theorien erwerben. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie dargestellt. Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt. In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.		

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II
Lernziele	Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie. Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.		

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert. In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Differentielle Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt grundlegende Methoden und Konzepte sowie bedeutsame Theorien und Forschungsbefunde der Differentiellen Psychologie. Hauptgegenstand sind hierbei die beiden Bereiche Persönlichkeit und Intelligenz. Dabei werden neben den Formen und Korrelaten interindividueller Differenzen auch deren Determinanten erarbeitet. Themen sind u.a. Struktur der Persönlichkeit und der Intelligenz, biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede, Erbllichkeit von psychologischen Merkmalen, Stabilität und Entwicklung der Persönlichkeit und Intelligenz über die Lebensspanne, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften und kognitive Fähigkeiten. Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Differentiellen Psychologie in Forschung und/oder Anwendung (z.B. Ängstlichkeit, Stressbewältigung, biologische Grundlagen der Persönlichkeit, Praktische Bedeutung kognitiver Fähigkeiten in Beruf und Bildung).		
Lernziele	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, bedeutsame Konzepte und Methoden der Differentiellen Psychologie darzustellen. Sie können wichtige Theorien der Persönlichkeit und Intelligenz referieren und kritisch miteinander vergleichen. Sie können empirische Befunde der differentialpsychologischen Forschung bewerten und hinsichtlich ihrer theorie- und anwendungsbezogenen Relevanz einordnen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen); Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine mündliche Präsentation (z.B. Referat), schriftliche Ausarbeitung und/oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.
Lernziele	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h
Leistungspunkte für Modul	10		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils ein diagnostisches Verfahren vorzustellen bzw. zu präsentieren ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Veranstaltungen erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-142_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel.</p> <p>In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.</p>		
Lernziele	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-143_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention		
Modul-Code	Psy-B-144_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z. B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können.</p> <p>Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-145_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		

Modul-Bezeichnung	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Klinische Kinder- und Jugendpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie des Kindes- und Jugendalters (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Diagnostik und Intervention im Kindes- und Jugendalter (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden einführend theoretische Konzepte und spezifische Forschungsmethoden und -ergebnisse der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter. Die Seminare vertiefen Inhalte zu ausgewählten Störungsbildern des Kindes- und Jugendalters, zu spezifischen Methoden der klinisch-psychologischen Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen sowie zu verschiedenen klinisch-psychologischen Interventionen, wobei auch Bezug zu entsprechenden Methoden und Ergebnissen aktueller Forschung aus dem Bereich der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie genommen wird.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über zentrale Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters sowie klinisch-psychologische Interventionen für diese Altersgruppen erwerben. Im Seminar sollen sich die Studierenden Kompetenzen aneignen, spezifische Inhalte aus dem o.g. Bereich mit gezielter Literaturlaufbereitung eigenständig zu vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils eine mündliche Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Veranstaltungen erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Leistungs-Code	Psy-B-151_v2		
Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
Leistungspunkte für Anforderung	4 LP		
Dauer	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

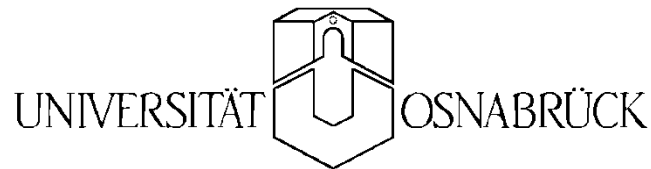
Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum
Inhalte	Im Modul werden die formalen, technischen und inhaltlichen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit vermittelt (z.B. softwareunterstützte Literaturverwaltung). Darüber hinaus wird die Erstellung der Bachelorarbeit begleitet.
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Vorbereiten eines Projektes; Argumentationsfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	Psy-B-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-B-153		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inkl. Kurzbericht erstellen	-	390 h
	Gesamt:	-	450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er anderen Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.
Schlüsselkompetenzen	
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	Psy-B-154		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	40 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	40 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen der zuständigen Versuchsleiterin bzw. des zuständigen Versuchsleiters über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden müssen vorgelegt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1113

Änderungen

beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 346

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 757

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	759
§ 1 Zweck der Prüfung	759
§ 2 Hochschulgrad.....	759
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	759
§ 4 Prüfungsausschuss	759
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	760
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	761
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	762
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	764
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen	764
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	764
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	765
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	766
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	766
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	766
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	766
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	767
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	767
Zweiter Teil: Masterprüfung	768
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung.....	768
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	768
§ 19 Masterarbeit.....	769
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit	769
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	770
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	770
§ 22 In-Kraft-Treten	770
 Anlage 1.....	 771
Anlage 2.....	772

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9),
 - Studienprojekt (Absatz 10).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.

3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

Pmax maximal erzielbare Punktzahl

Pmin als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

Nmax als Note, die man bei der Erreichung von Pmin erhält (Nmax = 4,0)

Nmin als Note, die man bei der Erreichung von Pmax erhält (Nmin = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
$\leq 1,15$	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 10 Absatz 2). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des §10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in *Anlage I* gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

¹Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann, und
 - verbindlich mitgeteilt hat, welche Leistungen gemäß Modulhandbuch das Nebenfach bilden sollen.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder

- die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
 - (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Masterarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1,3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgenden Tabellen enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Multivariate Verfahren	Multivariate Verfahren	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse	V	1	2		
	Multivariate Verfahren	Ü	3	2		
Diagnostik und Evaluation	Diagnostik und Evaluation	V	2	4	8	ja
	Methodenvertiefung	Ü	2	4		
Entwicklung und Kultur	Entwicklung und Kultur	V	2	4	12	ja
	Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung	S	2	4		
	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur	S	2	4		
Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie	V	2	4	12	ja
	Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie	S	2	4		
Kulturvergleichende Sozialpsychologie	Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium	Studienprojekt	SP	4	8	0	nein
	Kolloquium I	K	2	3		
	Kolloquium II	K	2	4		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	0	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	78	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Kolloquien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	Semester
------	-------------	----------	----	----------

METHODEN UND DIAGNOSTIK

Psy-M-101_v1	Multivariate Verfahren	240	8	1
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Computergestützte Datenanalyse (V)	60	2	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1
Psy-M-102_v1	Diagnostik und Evaluation	240	8	1-2
	Diagnostik und Evaluation (V)	120	4	1
	Methodenvertiefung (Ü)	120	4	2

ANWENDUNGSBEREICH

Psy-M-121	Entwicklung und Kultur	360	12	1-2
	Entwicklung und Kultur (V)	120	4	1
	Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (S)	120	4	2
Psy-M-122	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	360	12	1-2
	Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (V)	120	4	1
	Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-123	Kulturvergleichende Sozialpsychologie	240	8	1-2
	Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (V)	120	4	1
	Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-124_v1	Studienprojekt und Kolloquium	450	15	3-4
	Studienprojekt	240	8	3
	Kolloquium I	90	3	3
	Kolloquium II	120	4	4

NEBENFACH

Psy-M-155	Nebenfach-Modul (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	1-4
-----------	--------------------------------------	------	-----	-----

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	3-4
Psy-M-132_v1	Berufsbezogenes Praktikum	450	15	3

Modul-Bezeichnung	Multivariate Verfahren		
Modul-Code	Psy-M-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	3 SWS (45 h)	15 h
	Gesamt:	5 SWS (90 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden z.B. folgende Themen und Verfahren behandelt: Grundlagen der Matrixalgebra, Multiple Regression und Allgemeines Lineares Modell, multivariate Varianz-analyse, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung, Mehrebenenanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse“ wird die Anwendung der Multivariaten Verfahren auf konkrete Datensätze mittels Statistikprogrammen dargestellt.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesungen konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird unter Einsatz von Statistikprogrammen bearbeitet.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben und ihr Wissen in einem methodischen Themengebiet vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer Multiple-Choice-Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation		
Modul-Code	Psy-M-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik und Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Diagnostik und Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methodenvertiefung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an. Sie vertieft einerseits forschungsmethodische Grundlagen mit der Perspektive der Evaluation von Interventionen. Andererseits werden Modelle der Skalierung unter besonderer Berücksichtigung probabilistischer testtheoretischer Ansätze behandelt. Seminare zur Methodenvertiefung werden zu wechselnden Themen im Bereich Methoden und Diagnostik angeboten.</p>		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über die Evaluation von Programmen und Verfahren der Skalierung unter besonderer Berücksichtigung testtheoretischer Modelle erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur		
Modul-Code	Psy-M-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden zunächst evolutionäre Grundlagen von Entwicklung besprochen. Danach werden entsprechende Konzeptionen von Kultur diskutiert. Auf dem Hintergrund eines ökokulturellen Modells von Entwicklung werden spezifische Entwicklungsverläufe mithilfe quantitativer als auch qualitativer Forschung nachgezeichnet. Im Seminar „Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung“ werden theoretische und empirische Ansätze im Fachgebiet der Psychologie behandelt. In einem weiteren Seminar werden ausgewählte Bereiche des in der Vorlesung besprochenen inhaltlichen Programms vertiefend behandelt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kenntnisse des Zusammenspiels von Biologie und Kultur für den Verlauf der menschlichen Ontogenese sowie grundlegende und vertiefende Kenntnisse der Rolle der kulturellen Modelle der Autonomie und Relationalität für die aktive Konstruktion und Ko-konstruktion von Entwicklungsprozessen erwerben. Zudem sollen sie grundlegende und vertiefende theoretische und empirische Ansätze im Fachgebiet Entwicklungspsychologie erwerben		

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. In dem Seminar zu „Ausgewählten Themen“ ist eine Hausarbeit und im Seminar „Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung“ ein Referat und/oder schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.
Prüfungsleistungen	Die Prüfungsleistung wird am Ende der Vorlesung „Entwicklung und Kultur“ oder am Ende des Moduls in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Multiple-Choice-Klausur abgelegt. Die Prüfungsform, sowie der Prüfungsinhalte werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie		
Modul-Code	Psy-M-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung sind wirtschaftspsychologische Themen unter spezieller Berücksichtigung interkultureller Aspekte (z.B. interkulturelle Kompetenzen und Trainings, Führung im interkulturellen Kontext, Werte und Normen in Organisationen und Wirtschaftssystemen). Weiterhin werden arbeits- und organisationspsychologische Themen vertieft sowie Fragen der Konsumenten- und Marktpsychologie und wirtschaftspsychologische Methoden und Instrumente behandelt.</p> <p>Thema des Methodenseminars sind Methoden und Instrumente der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (z.B. kulturübergreifende Interviews und Fragebögen, Diagnose interkultureller beruflicher Kompetenzen), die an Hand von Praxisbeispielen erläutert und praktisch erprobt werden.</p> <p>Im Seminar zu den Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie werden ausgewählte Konzepte und Theorien aus dem Gegenstandsbereich der Vorlesung vertieft behandelt.</p>		

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Sicht für die Beschreibung, Erklärung und Prognose menschlichen Erlebens und Handelns in (interkulturellen) wirtschaftlichen Systemen zu berücksichtigen sind, um begründete Entscheidungen über die Analyse und Intervention in Organisationen ableiten und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, in denen ist jeweils ein Referat zu halten und schriftlich auszuarbeiten ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-M-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung wird die Universalität bzw. Kulturgebundenheit der aus dem Bachelorstudium bekannten sozialpsychologischen Theorien und Befunde diskutiert (z.B. Attribution, Emotion, Selbstkonzept). Es wird aufgezeigt, wie sich Kulturen voneinander unterscheiden, und über welche Mechanismen sich kulturelle Gegebenheiten auf psychologische Prozesse auswirken können. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Darstellung der Methoden kulturvergleichender Labor- und Feldforschung.</p> <p>In dem Seminar werden die Studierenden mit der Analyse und der Optimierung interkultureller Begegnungen vertraut gemacht. Die der interkulturellen Kompetenz zugrundeliegenden Konzepte werden theoretisch erarbeitet sowie in praktischen Übungen angewendet. Die Studierenden werden verschiedene Formen des interkulturelles Trainings (kulturspezifisch vs. kulturübergreifend; informatorisch vs. interaktionsorientiert) an praktischen Beispielen kennen lernen.</p>		

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie
Lernziele	Studierende sollen lernen, die Universalität bzw. Relativität sozialpsychologischer Theorien einzuschätzen und zu diskutieren sowie den eigenen kulturellen Hintergrund und dessen Auswirkungen auf psychologische Prozesse zu reflektieren. Ferner sollen sie Kenntnisse über Methoden kulturvergleichender Forschung und interkulturelle Kompetenzen in interkulturellen Trainings erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu halten ist; zusätzlich sind in praktischen Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen zu erarbeiten, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme am Seminar erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium		
Modul-Code	Psy-M-124_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Entwicklung und Kultur, Arbeits- und Organisationspsychologie und Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsvorlesungen in „Entwicklung und Kultur“, „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ und „Kulturvergleichende Sozialpsychologie“		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium I (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	K Kolloquium II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul	15		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Studienprojekt erwerben die Studierenden allgemeine Kenntnisse (z.B. wissenschaftliches Publizieren, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Erstellen von Ethikanträgen) und spezielle Kenntnisse (spezifische Versuchsplanung und Datenerhebungsmethoden) für die Planung und Durchführung Ihrer Masterarbeit.</p> <p>Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Studiengang beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium werden in der Regel die in den Masterarbeiten erhobenen Daten vorgestellt und diskutiert.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, ihre Masterarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, Berichte, Poster und/oder Vorträge zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.		

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln;
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts. Aktive Teilnahme an Kolloquium I und Präsentation der Masterarbeit in Kolloquium II.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach
Modul-Code	Psy-M-155
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Psychologie
Teilnahmevoraussetzungen	-
Leistungspunkte für Modul	12
Dauer des Moduls	1- 4 Semester
Modulbeschreibung	<p>Im Nebenfach-Modul (Wahlpflichtbereich) sind insgesamt 12 LP zu absolvieren.</p> <p>Die Nebenfachveranstaltungen verstehen sich als Wahlpflichtveranstaltungen und können entweder mit dem Modul Psy-M-113 (Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik) abgedeckt werden oder aus Veranstaltungen</p> <p>der Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft oder der Lehreinheit Biologie oder der Lehreinheit Chemie oder der Lehreinheit Informatik oder der Lehreinheit Kognitionswissenschaft oder der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften oder der Lehreinheit Mathematik oder der Lehreinheit Pädagogik oder der Lehreinheit Philosophie der Lehreinheit Sozialwissenschaften oder der Lehreinheit Sport oder der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.</p> <p>In diesen Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern sind für die erfolgreiche Erbringung des Nebenfach-Moduls je 2 Studien- und 2 Prüfungsnachweise zu erwerben. Die Prüfungsleistungen können je nach Studienordnung der jeweiligen Fächer benotet oder nicht benotet werden. Die Noten aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflicht

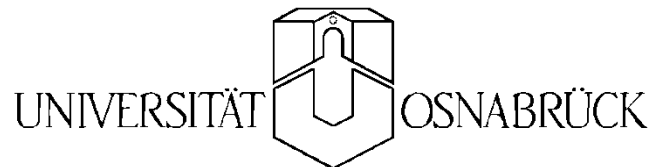
Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik
Modul-Code	Psy-M-113
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie
Teilnahmevoraussetzungen	-

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden die Methoden der (experimentellen) Psychopathologieforschung und Theorien der Pathopsychologie vermittelt. Im Fokus steht hierbei die Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen. Die Themen der Seminare vertiefen Methoden der psychopathologischen Diagnostik, z. B. Biographische Diagnostik und Anamnese, Diagnostische Interviews und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in ihren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet. Besonderheiten für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie werden gesondert im Vorfeld der Veranstaltungen angekündigt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu übernehmen oder eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen ist (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Wahlpflichtmodul (Nebenfach) für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	Psy-M-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit
Dauer	2 Semester (6 Monate)
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-M-132_v1		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1158

Änderungen

beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 381

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 782

I N H A L T:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	784
§ 1 Zweck der Prüfung	784
§ 2 Hochschulgrad	784
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	784
§ 4 Prüfungsausschuss	784
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	785
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	786
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	787
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	789
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen	789
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	789
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	790
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	791
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	791
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	791
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	791
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	792
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	792
Zweiter Teil: Masterprüfung	793
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung	793
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit	793
§ 19 Masterarbeit	794
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit	794
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	795
Dritter Teil: Schlussvorschriften	795
§ 22 In-Kraft-Treten	795
 Anlage 1	 796
Anlage 2	797

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9),
 - Studienprojekt (Absatz 10).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.

3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des §10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ³Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in *Anlage 1* gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

¹Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann, und
 - verbindlich mitgeteilt hat, welche Leistungen gemäß Modulhandbuch das Nebenfach bilden sollen.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder

- die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
 - (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Masterarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1,3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgenden Tabellen enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung / Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Multivariate Verfahren	Multivariate Verfahren	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse	V	1	2		
	Multivariate Verfahren	Ü	3	2		
Diagnostik und Evaluation	Diagnostik und Evaluation	V	2	4	8	ja
	Methodenvertiefung	Ü	2	4		
Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	Biopsychologie	V	2	4	12	ja
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin	V	2	4		
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie	S	2	4		
Psychotherapie und Beratung	Psychotherapie und Beratung	V	2	4	12	ja
	Psychotherapieforschung	V	2	4		
	Psychotherapeutische Übungen	Ü	2	4		
Pathopsychologie & Diagnostik	Pathopsychologie	V	2	4	12	ja
	Klinische Diagnostik	S	2	4		
	Gutachten	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	Studienprojekt	SP	4	8	0	nein
	Kolloquium	K	2	3		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	0	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	82	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Kolloquien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	Semester
------	-------------	----------	----	----------

METHODEN UND DIAGNOSTIK

Psy-M-101_v1	Multivariate Verfahren	240	8	1-2
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Computergestützte Datenanalyse (V)	60	2	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1
Psy-M-102_v1	Diagnostik und Evaluation	240	8	1-2
	Diagnostik und Evaluation (V)	120	4	1
	Methodenvertiefung (Ü)	120	4	2

ANWENDUNGSBEREICH

Psy-M-111	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	360	12	1-2
	Biopsychologie (V)	120	4	1
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin (V)	120	4	2
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-112	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung	360	12	1-2
	Psychotherapie und Beratung (V)	120	4	1
	Psychotherapieforschung (V)	120	4	2
	Psychotherapeutische Übungen (Ü)	120	4	1
Psy-M-113	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik	360	12	2-3
	Pathopsychologie (V)	120	4	2
	Klinische Diagnostik (S)	120	4	3
	Gutachten (S)	120	4	3
Psy-M-114_v1	Studienprojekt und Kolloquium	330	11	3-4
	Studienprojekt	240	8	3
	Kolloquium	90	3	4

NEBENFACH

Psy-M-155	Nebenfach-Modul (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	1-4
-----------	--------------------------------------	------	-----	-----

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	3-4
Psy-M-132_v1	Berufsbezogenes Praktikum	450	15	3

120

Modul-Bezeichnung	Multivariate Verfahren		
Modul-Code	Psy-M-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	3 SWS (45 h)	15 h
	Gesamt:	5 SWS (90 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden z.B. folgende Themen und Verfahren behandelt: Grundlagen der Matrixalgebra, Multiple Regression und Allgemeines Lineares Modell, multivariate Varianz-analyse, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung, Mehrebenenanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse“ wird die Anwendung der Multivariaten Verfahren auf konkrete Datensätze mittels Statistikprogrammen dargestellt.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesungen konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird unter Einsatz von Statistikprogrammen bearbeitet.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben und ihr Wissen in einem methodischen Themengebiet vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer Multiple-Choice-Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation		
Modul-Code	Psy-M-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik und Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Diagnostik und Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methodenvertiefung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an. Sie vertieft einerseits forschungsmethodische Grundlagen mit der Perspektive der Evaluation von Interventionen. Andererseits werden Modelle der Skalierung unter besonderer Berücksichtigung probabilistischer testtheoretischer Ansätze behandelt. Seminare zur Methodenvertiefung werden zu wechselnden Themen im Bereich Methoden und Diagnostik angeboten.
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über die Evaluation von Programmen und Verfahren der Skalierung unter besonderer Berücksichtigung testtheoretischer Modelle erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin		
Modul-Code	Psy-M-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Biopsychologie“ werden die neurobiologischen Grundlagen solcher psychischen Funktionen und Funktionsstörungen erarbeitet, die für den Bereich der klinischen Psychologie bedeutsam sind (z. B. Gedächtnisstörungen, Schizophrenie, Depression, affektive Störungen, Drogenmissbrauch, Hirnschädigung und Neuroplastizität). Weiterhin werden Kenntnisse der Psychoneuroimmunologie und Psychoneuroendokrinologie in Bezug auf psychische und somatische Erkrankungen vermittelt (z. B. die endokrine Stressachse und chronische Belastungsstörungen, Übergewicht, Erkrankungen des Immunsystems etc.) sowie Forschungsmethoden dargestellt. In den Veranstaltungen zur „Psychosomatik/Verhaltensmedizin“ wird die Bedeutung psychologischer Faktoren bei organischen Erkrankungen (z. B. chronischer Schmerz, Herz-Kreislaufkrankungen, Krebserkrankungen, Übergewicht und Diabetes, Erkrankungen des Immunsystems, des Verdauungssystems, Schlafstörungen) dargestellt sowie theoretische Modelle zum Zusammenspiel von somatischen und psychischen Faktoren erarbeitet. Dabei werden vor allem verhaltensorientierte Konzepte vermittelt. Im Seminar		

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin
	werden – im Sinne der klinischen Anwendung der Biopsychologie – auch neuropsychologische Themen bearbeitet.
Lernziele	Die Studierenden sollen die neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen und somatischer Erkrankungen und die Bedeutung von Erleben und Verhalten bei Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf somatischer Erkrankungen erlernen.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an dem Seminar erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden auf Basis von zwei Teilprüfungen (je 50% der Gesamtnote) am Ende der Vorlesungen mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung		
Modul-Code	Psy-M-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Psychotherapie und Beratung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychotherapieforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Psychotherapeutische Übungen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In beiden Vorlesungen sollen folgende Themen vermittelt werden: Übersicht über die theoretischen Grundlagen der Psychotherapie oder Beratung, Formen und Gegenstandsbereiche von Beratung, die psychotherapeutische Beziehung, Wirkfaktoren von Psychotherapie, störungsübergreifende und störungsspezifische Methoden der Psychotherapie, Ethik und Grenzen von Psychotherapie, Methoden, Designs und Strategien der Psychotherapieforschung, Evaluationsphasen von Psychotherapie, Wirksamkeit von Psychotherapie, Methoden und Ergebnisse der Prozess- und Versorgungsforschung. In der Übung werden die Gestaltung der Patient-Therapeut-Beziehung, der Einsatz von psychotherapeutischen Techniken und die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in prozedurales Wissen in den Vordergrund gerückt.		

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung
Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden, Psychotherapie und Beratung, unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Verfahren erwerben. Auch sollen profunde Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Studien sowie der Interpretation und kritischen Reflexion von Publikationen im Bereich der Psychotherapieforschung erworben werden. Zudem soll eine eingegrenzte Anzahl therapeutischer Techniken in ihrem methodischen Ablauf trainiert werden.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Übung, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden..
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Modul-Code	Psy-M-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden die Methoden der (experimentellen) Psychopathologieforschung und Theorien der Pathopsychologie vermittelt. Im Fokus steht hierbei die Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen. Die Themen der Seminare vertiefen Methoden der psychopathologischen Diagnostik, z. B. Biographische Diagnostik und Anamnese, Diagnostische Interviews und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in ihren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet. Besonderheiten für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie werden gesondert im Vorfeld der Veranstaltungen angekündigt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu übernehmen oder eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen ist (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Wahlpflichtmodul (Nebenfach) für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium		
Modul-Code	Psy-M-114_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Im Studienprojekt erwerben die Studierenden allgemeine Kenntnisse (z.B. wissenschaftliches Publizieren, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Erstellen von Ethikanträgen) und spezielle Kenntnisse (spezifische Versuchsplanung und Datenerhebungsmethoden) für die Planung und Durchführung Ihrer Masterarbeit. Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Studiengang beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium werden in der Regel die in den Masterarbeiten erhobenen Daten vorgestellt und diskutiert.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbstständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, ihre Masterarbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, Berichte, Poster und/oder Vorträge zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		

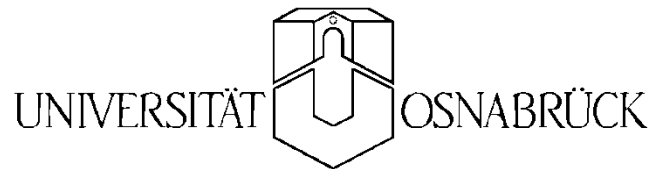
Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts. Aktive Teilnahme am Kolloquium und Präsentation der Masterarbeit.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach
Modul-Code	Psy-M-155
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Psychologie
Teilnahmevoraussetzungen	-
Leistungspunkte für Modul	12
Dauer des Moduls	1- 4 Semester
Modulbeschreibung	<p>Im Nebenfach-Modul (Wahlpflichtbereich) sind insgesamt 12 LP zu absolvieren.</p> <p>Die Nebenfachveranstaltungen verstehen sich als Wahlpflichtveranstaltungen und können aus Veranstaltungen der Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft oder der Lehrinheit Biologie oder der Lehrinheit Chemie oder der Lehrinheit Informatik oder der Lehrinheit Kognitionswissenschaft oder der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften oder der Lehrinheit Mathematik oder der Lehrinheit Pädagogik oder der Lehrinheit Philosophie oder der Lehrinheit Sozialwissenschaften oder der Lehrinheit Sport oder der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.</p> <p>In diesen Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern sind für die erfolgreiche Erbringung des Nebenfach-Moduls je 2 Studien- und 2 Prüfungsnachweise zu erwerben. Die Prüfungsleistungen können je nach Studienordnung der jeweiligen Fächer benotet oder nicht benotet werden. Die Noten aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflicht

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	Psy-M-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		
Dauer	2 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-M-132_v1		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“ UND DIE MASTERSTUDIENGÄNGE „PSYCHOLOGIE: SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“ UND „PSYCHOLOGIE: SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 91. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.03.2011
genehmigt in der 156. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 981

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 766

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1202

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 806

INHALT:

§ 1	Allgemeines	808
§ 2	Ziele des Praktikums	808
§ 3	Praktikumsstellen	808
§ 4	Status der Studierenden im Praktikum.....	808
§ 5	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums.....	808
§ 6	Anerkennung und Nachweise	809
§ 7	Praktikumsbericht.....	809
§ 8	In-Kraft-Treten	810

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelor- und der Masterstudiengang Psychologie beinhaltet jeweils die Absolvierung eines oder mehrerer berufsbezogener Praktika.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts wird in beiden Studiengängen mit 15 Leistungspunkten zertifiziert. Werden mehrere Praktika absolviert, so muss nur ein Bericht zu einem Praktikum der Wahl angefertigt werden.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit psychologischem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Organisation der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) ¹Die Anleitung des Praktikums erfolgt durch eine hauptamtlich beschäftigte Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt. ²In besonderen Fällen kann die Betreuung auch von einem/einer Hochschullehrenden oder wissenschaftlich Mitarbeitenden des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) ¹Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. ²Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als berufsbezogenes Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird.
- (2) ¹Im Bachelor- und im Masterstudium ist jeweils ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika im Bachelor- und Masterstudium beträgt jeweils 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung und Nachbereitung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit muss eines der Praktika mindestens 160 Stunden umfassen. Wird mindestens ein Praktikum im Ausland absolviert, reduziert sich der erforderliche Umfang der absolvierten Praktikumszeit aufgrund des erhöhten Aufwands bei der Praktikumsuche und -vorbereitung auf 320 Stunden.
- (3) Die Tätigkeiten werden in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) durchgeführt.

- (4) Es kann ein Praktikum angerechnet werden, welches vor der Einschreibung für den Bachelorstudiengang erfolgt ist. Dabei darf nur eine Praktikumszeit von maximal 240 Stunden anerkannt werden, auch wenn die geleistete Praktikumszeit darüber hinaus lag. Die Betreuung muss in jedem Fall durch eine Person mit akademischem Abschluss in Psychologie erfolgt sein. Wird ein Praktikum zwischen dem Bachelor-Abschluss und der Einschreibung für den Masterstudiengang absolviert, kann es im vollen Umfang angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende_n oder den/die Praktikumsbeauftragte_n.
- (5) Die vorgesehene Gesamtpraktikumsdauer von 450 Stunden kann im Masterstudiengang um 160 Stunden reduziert werden, wenn dies durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zusätzlichen im Modulhandbuch aufgeführten Nebenfach mit mindestens gleichem Workload kompensiert wird.
- (6) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (5) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) ¹Das Praktikum muss die in dieser Praktikumsordnung festgesetzten Kriterien erfüllen. Bei Unklarheit muss die oder der Studierende vor Aufnahme des studienbegleitenden Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Leistung. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (2) ¹Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird
 - das „Formular zur Anerkennung eines Praktikums“ und
 - einen Praktikumsbericht.²Wird mehr als ein Praktikum absolviert, entfällt ab dem zweiten Praktikum die Pflicht, einen Praktikumsbericht zu erstellen.
- (3) Werden mehrere Praktika absolviert, so soll die Einreichung der Unterlagen zur Anerkennung bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der/dem Praktikumsbeauftragten zu *einem* Zeitpunkt gesammelt erfolgen.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird von dem Studierenden ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht enthält ein Titelblatt. ²Es beinhaltet:
 - die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
 - den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors in der Praktikumeinrichtung,
 - Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

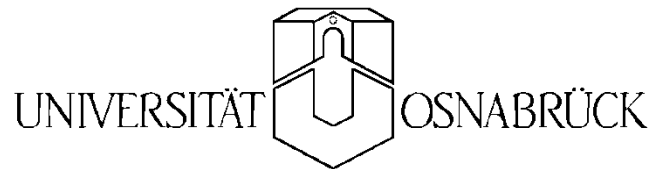
³Der Praktikumsbericht enthält außerdem:

- systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden,
- eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, die eingesetzt werden konnten,
- in einer Bilanz eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld und eine Darstellung der Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums Einrichtung.

⁴Der Umfang liegt in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.07.2004
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 08.02.2006
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 01.07.2009 und 09.09.2009
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2009
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 13.10.2009
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.06.2009, Az.: 2220-106.677
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 11/2009 vom 28.10.2009, S. 1343

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 19.02.2014
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 21.08.2014, Az.: 2220 – PA.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1554

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.06.2017 und 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 06.07.2018, Az.: 2220 – PA.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 811

INHALT :

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	813
§ 1 Ziel der Prüfung	813
§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen	813
§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts.....	813
§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts	813
§ 5 Prüfungsausschuss	814
§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses	814
§ 7 Prüfer.....	815
Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung	815
§ 8 Studienfächer	815
§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung.....	815
§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs	815
Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung	815
§ 11 Bestandteile der Prüfung	815
§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen	816
§ 13 Studienarbeit	816
§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen	816
§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen	816
§ 14 Mündliche Prüfung.....	817
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote	817
§ 16 Prüfungsentscheidungen.....	817
§ 17 Bestehen der Prüfung	818
§ 18 Hilfsmittel	818
§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen.....	818
§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	818
§ 21 Versäumnis, Rücktritt	818
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen	819
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	819
§ 24 Widerspruchsverfahren	819
§ 25 In-Kraft-Treten	819
§ 26 Überleitungsvorschriften.....	819

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
 - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
 - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
 - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
 - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
 - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
 - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
 - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
 - (h) Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) ¹Dem Fachbereichsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. ²Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) ¹Den Vorsitz des Fachbereichsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan des Fachbereichs. ²Der Fachbereichsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. ²Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fachbereichsrat benannt. ⁴Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. ³Er beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies schließt Anerkennungsentscheidungen ein. ²Die/ der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, über die Berechnung der Studienzzeit (§ 17 NJAVO), die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen von Moot-Courts erbracht werden (§ 13a SPO), und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen (§ 13b SPO).
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest. ²Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. ³Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

§ 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,
- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
- (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Studienfächer

¹Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. ³Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. ⁴§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück mindestens im vierten Fachsemester immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich beim Fachbereichsprüfungsamt auf elektronischem Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. ²Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. ³Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. ³§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - (a) an den Grundkursen des Fachbereichs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
 - (b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt,
 - (c) zum Zeitpunkt der Antragstellung im betreffenden Schwerpunkt zugelassen ist und zum Zeitpunkt der Abgabe der Studienarbeit seit mindestens zwei Semestern in dem betreffenden Schwerpunktbereich i.S.d. § 2 Absatz 1 zugelassen ist und
 - (d) an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teilgenommen und dort ein wissenschaftliches Thema erfolgreich in einem Vortrag präsentiert hat.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer zur Schwerpunktausbildung zugelassen ist und mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS im Schwerpunktbereich besucht hat.

§ 13 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. ²Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. ³Die Studienarbeit und der zugehörige Vortrag sind gesondert zu bewerten. ⁴Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80 % und die mündliche Leistung einen Anteil von 20 % ausmacht.
- (2) ¹Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. ²Die Frist wird durch Abgabe beim Fachbereichsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen

- (1) Die Ausarbeitung eines Schriftsatzes für einen Moot-Court kann eine Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).
- (2) Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch einen nach § 7 bestellten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrags als Prüfungsleistung ist dem Fachbereichsprüfungsamt vorher anzuzeigen.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsarbeit, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden ist, dort zum Studienabschluss gehört und eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen erfordert, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3). ³Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.
- (2) Die ausländische Prüfungsarbeit ist im Rahmen eines Seminars in Osnabrück mündlich zu präsentieren.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. ²Der Prüfungsstoff der ersten Prüfung ist dem Stoff der Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern zu entnehmen ³Der Prüfungsstoff der zweiten Prüfung ist dem Stoff von zwei von der/ dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmten Wahlkursen einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu entnehmen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. ²Ein Prüfungsgespräch soll bei fünf Studierenden in der Regel eine Stunde dauern ³In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. ⁴Im Falle der Einzelprüfung soll ein Prüfungsgespräch nicht weniger als 12 Minuten dauern.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
- Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
 - anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. ²Die Noten lauten auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von	16,00 – 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	13,00 – 15,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von	10,00 – 12,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von	7,00 – 9,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 – 6,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,00 – 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0,00 – 0,99

- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

§ 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.
- (2) ¹Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. ²Die/ der Vorsitzende wird durch das Fachbereichsprüfungsamt bestellt. ³Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. ⁴Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung.
- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 17 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. ²Dafür werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. ³Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15 Abs. 2) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
 - (a) die Studienarbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist und
 - (b) die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist. ²Werden diese Noten nicht erreicht, ist die Schwerpunktprüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

§ 18 Hilfsmittel

¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

¹Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. ³Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. ⁴Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. ²Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird oder wenn der festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird.
- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.
- (3) ¹Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. ²Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fachbereichsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Ist die Studienarbeit im ersten Versuch bestanden, ist ihr Ergebnis auf Antrag beim Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung anzurechnen.
- (2) ¹Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen. ³Ein Notenverbesserungsversuch ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fachbereichsprüfungsamts kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) ¹Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/ dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. ³Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. ⁴Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamts erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Justizministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

§ 26 Überleitungsvorschriften

- (1) § 9 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.
- (2) ¹§ 12 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur Studienarbeit in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt. ²§ 12 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur mündlichen Prüfung in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.
- (3) § 17 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktprüfung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.



**ADDENDUM TO COOPERATIVE AGREEMENT BETWEEN
THE PONTIFÍCIA UNIVERSIDADE CATÓLICA DO RIO
GRANDE DO SUL, SUPPORTED BY UNIÃO BRASILEIRA
DE EDUCAÇÃO E ASSISTÊNCIA (BRAZIL) AND
OSNABRÜCK UNIVERSITY (GERMANY)**

In accordance with the Agreement established between the Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul - PUCRS, supported by União Brasileira de Educação e Assistência - UBEA, represented by its President, Professor Dr. Evilázio Teixeira and Osnabrück University, represented by its President, Prof.Dr. Wolfgang Lücke, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany, the parties establish this Addendum to the Cooperative Agreement signed on 19./07./18., and mutually agree to be bound by the following clauses.

CLAUSE 1 - Objective

To set up a student exchange program in order to enable students registered on a full time basis at a University (the home University) to engage in academic activities at another university (the host University) to fulfill part of the curriculum established by the home University.

CLAUSE 2 - Provisions

To be eligible for this exchange program, the student must:

- 2.1. Be registered as a regular student at the home University;
- 2.2. Demonstrate at least intermediate level knowledge of the language of the host University. In the case of English speaking countries, an official TOEFL exam is required, with a score of at least 80 (eighty) on the Internet-Based Test or 213 (two hundred and thirteen) on the Computer-Based Test;
- 2.3. Meet all the specific requirements set by both home and host Universities;
- 2.4. Have a good/excellent academic record;
- 2.5. Have a study proposal, including the course(s) and/or other academic activities, approved by both home and host Universities.

CLAUSE 3 - Obligations and privileges of participants

The students admitted to the exchange program must:





PUCRS

UNIVERSITÄT
OSNABRÜCK 

- 3.1. Remain registered on a full-time basis and pay tuition only at the home University, apart from any special course fees incurred at the host University; at Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived;
- 3.2. Have their study proposal approved for the proposed period, which should not exceed 1 (one) year;
- 3.3. When applicable, choose the courses (elective or curricular) at the host University which help fulfill the requirements of the student's curriculum at his/her home University. Confirmation of the credits obtained at the host University will follow the regulations in effect at the home University.
- 3.4. Be responsible for all expenses regarding travel and transportation, room and board, health insurance and any additional expenses incurred by spouses and/or dependents, when applicable;
- 3.5. Follow the immigration requirements of the destination Country.

CLAUSE 4 - Implementation

- 4.1. Both universities shall appoint a coordinator, who will be responsible for the implementation of the program.
- 4.2. Each university shall be responsible for promoting the exchange program to its students; the universities thus agree to exchange all relevant documents providing information to the applicants about the study programs available at the two universities.
- 4.3. The number of students to be admitted to the exchange program each academic year will be determined by mutual agreement between the contracting parties and will be based on the number of qualified applicants. All efforts shall be made to achieve parity in the number of students exchanged, though small imbalances may occur periodically.
- 4.4. Student scholarships are not included in the conditions of exchange. However, both universities will provide information on scholarship possibilities, as well as other financial aid available for exchange students.
- 4.5. The host university agrees to assist exchange students in making appropriate living arrangements. For this purpose, participants of the exchange program should arrive at the host university one week before the beginning of their activities.
- 4.6. The participants will be advised to obtain life insurance and medical coverage providing adequate health protection and repatriation costs according to the norms of the host university.





PUCRS

CLAUSE 5 - Terms of Addendum

5.1. This Addendum, which shall come into effect as of the date of its signing by the legal representatives of the two universities, will be effective for the same period of the Agreement and can be renewed or modified upon mutual consent.

Date: 19/10/2018

Date: 02/05/2018

Evlázio Teixeira
President

Pontifícia Universidade Católica do
Rio Grande do Sul - PUCRS

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
Osnabrück University



**AGREEMENT BETWEEN THE PONTIFÍCIA
UNIVERSIDADE CATÓLICA DO RIO GRANDE DO SUL,
SUPPORTED BY UNIÃO BRASILEIRA DE EDUCAÇÃO E
ASSISTÊNCIA (BRAZIL) AND OSNABRÜCK
UNIVERSITY (GERMANY)**

The Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul - PUCRS, supported by the União Brasileira de Educação e Assistência - UBEA, located at Av. Ipiranga, 6681, in Porto Alegre/RS, Brazil, represented by its President, Prof. Dr. Evilázio Teixeira, and Osnabrück University, located at Neuer Graben 29, in 49074 Osnabrück/Germany, represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke, establish this cooperative agreement between the two institutions to promote the development of research and other academic and cultural activities in both institutions, hereby agree to be bound by the following clauses:

CLAUSE 1

The Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul and Osnabrück University agree to promote cooperation between the two institutions in fields of mutual interest, through the following means:

1. Exchange of faculty and research staff;
2. Student exchanges;
3. Execution of joint research projects;
4. Promotion of scientific and cultural events;
5. Exchange of information and academic publications.

CLAUSE 2

In each of the above instances of cooperation, both institutions shall prepare a detailed program outlining the conditions for implementing Clause 1, which will be attached as an addendum to the general terms of agreement, where necessary.

CLAUSE 3

The necessary material, human and financial resources for the realization of the activities resulting from this Agreement will be provided by each institution, within their possibilities, according to each case, or through external financial resources, governmental or private, national or foreign.





CLAUSE 4

Faculty/research staff and students participating in the programs under the terms of this Agreement shall follow the immigration requirements of the destination country and obtain appropriate international health insurance covering medical expenses and repatriation costs during their stay abroad.

CLAUSE 5

This Agreement will come into effect as of the date of its signing and will be valid for a period of five (5) years. The agreement may be extended with the mutual consent of both institutions.

CLAUSE 6

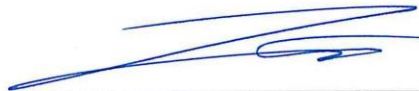
This Agreement may be modified with the mutual consent of both institutions, with an Addendum.

Date: 19/07/2018

Date: 02/05/2018



Evilázio Teixeira
 President
 Pontifícia Universidade Católica do
 Rio Grande do Sul - PUCRS


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
 Osnabrück University



ef